

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Fernmeldeordnung  
(1. AndVFO)**

**Vom 7. März 1972**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 wird am Schluß folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Mit dem öffentlichen Fernsprechnetzen können über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost Seefunkstellen verbunden werden. Seefunkstellen im Sinne dieser Verordnung sind die von der Deutschen Bundespost genehmigten und der Abwicklung des öffentlichen Seefunkverkehrs dienenden Funkstellen auf Schiffen. Seefunkstellen, ferner die Einrichtungen der Küstenfunkstellen, die dem Fernsprechverkehr dienen, sowie die Leitungen zwischen diesen und der Überleitvermittlungsstelle gehören zum öffentlichen Fernsprechnetzen.“
2. In § 3 erhält
  - a) in Absatz 4
    - aa) der eingeklammerte Hinweis in Nummer 2 folgende Fassung:
 

„(§ 9 Abs. 2)“;
    - bb) Nummer 8 folgende Fassung:
 

„8. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde verlegt (§ 17 Abs. 1), so trägt diese die Verlegungsgebühren wie ein Teilnehmer. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde mit Zustimmung der Deutschen Bundespost

in einem anderen Gebäude untergebracht und ändert sich dadurch die Führung der Anschlußleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost, so hat die Gemeinde für die Herstellung und Anschließung der öffentlichen Sprechstelle an der neuen Stelle Anschließungsgebühren wie ein Teilnehmer zu entrichten.“;

- cc) Nummer 9 Satz 1 folgende Fassung:
 

„Die Gemeinde kann die Aufhebung der öffentlichen Sprechstelle beantragen; § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.“,
- b) in Absatz 5
  - aa) der eingeklammerte Hinweis in Nummer 2 folgende Fassung:
 

„(§ 9 Abs. 2)“;
  - bb) Nummer 4 folgende Fassung:
 

„4. Für das Rechtsverhältnis des Inhabers zur Deutschen Bundespost gelten § 11 Abs. 4 bis 8 und 10, die §§ 12 bis 14, § 17 Abs. 1, 2, 8, 9 Nr. 1 und Abs. 10, § 18 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 20 und 21 sinngemäß.“;
  - cc) Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 folgende Fassung:
 

„Der Inhaber hat für jeden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine Mindesteinnahme zu gewährleisten.“
3. In § 5
  - a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 

„(1) Hauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse oder Zweieranschlüsse. Bei einem Hauptanschluß ohne Nebenstellen (einfacher Hauptanschluß) ist der Sprechapparat Hauptstelle (einfache Hauptstelle). Welche Einrichtung

bei einem Hauptanschluß mit Nebenstellen Hauptstelle ist, ist in § 6 Abs. 1 bestimmt. Die Hauptstellen der Einzelanschlüsse sind mit Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle oder an eine Wählsterneinrichtung oder ähnliche Einrichtung angeschlossen. Bei einem Zweieranschluß ist die Hauptstelle mit einer Amtsleitung unmittelbar an einen Gemeinschaftsumschalter angeschlossen. Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen sind mit weiterführenden Amtsleitungen unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle angeschlossen. Ein Gemeinschaftsumschalter ist mit einer weiterführenden Amtsleitung unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle oder an eine Wählsterneinrichtung oder ähnliche Einrichtung angeschlossen. Die einfachen Hauptstellen sowie die Amtsleitungen der Hauptstellen sind Bestandteile der Hauptanschlüsse. Die Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen, die Gemeinschaftsumschalter und die weiterführenden Amtsleitungen gelten als gemeinsame Bestandteile der Hauptanschlüsse, die über diese Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden sind. Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welcher Weise Hauptanschlüsse an die Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden.“,

- b) erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) An einen Gemeinschaftsumschalter müssen zwei Zweieranschlüsse herangeführt sein. Zwischen den Zweieranschlüssen desselben Gemeinschaftsumschalters können keine Gespräche geführt werden; die Zweieranschlüsse sind während eines Gesprächs gegeneinander abgeschlossen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Zweieranschlüsse wie Einzelanschlüsse behandelt.

(5) Es besteht kein Recht auf Überlassung von Zweieranschlüssen. Sie werden nur Teilnehmern überlassen, für deren Sprechbedürfnis die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht. Neue Zweieranschlüsse werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Einzelanschluß hergestellt werden kann.“,

- c) werden in Absatz 7 Satz 2 die Worte „Jede Gemeinschaftssprechstelle“ durch die Worte „Jeder Zweieranschluß“ ersetzt.

#### 4. In § 6

- a) wird der Absatz 9 gestrichen,  
b) werden die bisherigen Absätze 10 und 11 Absatz 9 und Absatz 10.

#### 5. § 7 Abs. 8 wird gestrichen.

#### 6. § 8 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, müssen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten posteigen sein.“

#### 7. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

##### „§ 9

Leitungen für besondere Zwecke, besonders kostspielige Leitungen und höherwertige Leitungen

(1) Mit Teilnehmereinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Leitungen für besondere Zwecke verbunden werden. Leitungen für besondere Zwecke sind Leitungen, die weder Amtsleitungen noch Nebenanschlußleitungen, noch Querverbindungen, noch Abzweigleitungen sind. § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Bei Leitungen, bei denen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten überwunden oder umgangen werden müssen oder die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, sind die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung zu erstatten. Zu den besonders kostspieligen Leitungen gehören auch Leitungen im Sinne des Satzes 1, die mittels Funkanlagen gebildet werden. Es besteht kein Recht auf Überlassung mittels Funkanlagen gebildeter Leitungen.

(3) Die Deutsche Bundespost kann Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 als höherwertige Leitungen überlassen, wenn Teilnehmereinrichtungen mit Leitungen der Regelbauweise nicht so hergestellt werden können, daß sie den besonderen technischen Erfordernissen genügen.

##### § 10

Teilnehmerverhältnis, Fernmeldevollmacht, Empfangsvollmacht

(1) Teilnehmerverhältnisse sind die zwischen der Deutschen Bundespost und dem Teilnehmer bestehenden Rechtsverhältnisse über die Überlassung oder Verbindung (§ 4 Abs. 1) und Benutzung von Teilnehmereinrichtungen.

(2) Teilnehmer ist der Inhaber des Hauptanschlusses und der weiteren Teilnehmereinrichtungen, die zu diesem Hauptanschluß gehören.

(3) Teilnehmer können werden

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
3. nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften oder nichtrechtsfähige Vereine,
4. Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbände einer politischen Partei oder Gewerkschaft.

(4) Soweit es die Deutsche Bundespost unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen zuläßt, können ausnahmsweise mehrere als Gesamtschuldner gemeinsam Teilnehmer werden (Teilnehmergeinschaft). Die Mitglieder oder Gesellschafter von Teilnehmergeinschaften oder Teilnehmern nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 gelten nicht als Teilnehmer. Juristische Personen,

nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften oder Vereine des Privatrechts sind nicht als Teilnehmer zugelassen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden.

(5) Durch Fernmeldevollmacht, ausgestellt auf Formblatt nach amtlichem Muster, können natürliche Personen zur Stellung von Anträgen auf Begründung eines Teilnehmerverhältnisses und zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse bevollmächtigt werden. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jeder Bevollmächtigte allein vertretungsberechtigt, es sei denn, daß der Vollmachtgeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(6) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähige Vereine, politische Parteien und Gewerkschaften sowie Teilnehmergemeinschaften haben eine Fernmeldevollmacht zu erteilen. Sollen anstelle von juristischen Personen des öffentlichen Rechts deren Behörden wie Teilnehmer behandelt werden, so ist für jede Behörde eine Fernmeldevollmacht zu erteilen. Die Fernmeldevollmacht muß die Angabe der juristischen Person enthalten, zu der die Behörde gehört.

(7) Die Fernmeldevollmacht ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen einzureichen. Die Unterschrift muß amtlich beglaubigt sein. Wer bei der Erteilung einer Fernmeldevollmacht nicht im eigenen Namen handelt, hat nachzuweisen, daß er vertretungsberechtigt ist.

(8) Der Teilnehmer kann schriftlich einen anderen als Rechnungsempfänger (Empfangsbevollmächtigten) benennen. Dem Empfangsbevollmächtigten werden die Fernmelderechnung und alle sonstigen Mitteilungen zugesandt, die vom Fernmelderechnungsdienst ausgehen; sie gelten als dem Teilnehmer zugegangen.

(9) Die Fernmeldevollmacht oder Empfangsvollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Vollmachtgeber. Ist der Vollmachtgeber verstorben, so gilt die von ihm erteilte Fernmeldevollmacht oder Empfangsvollmacht bis zum Widerruf durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker."

#### 8. In § 11

- a) erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen“,
- b) erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:  
„(1) Die Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen in der Regel schriftlich unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblatts zu beantragen. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags.

(2) Die Herstellung und Anschließung von Hauptanschlüssen kann von der Vorauszahlung der Anschließungsgebühr und der Grundgebühr für sechs Monate, die Herstellung und Anschließung anderer Teilnehmereinrichtungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller noch mit Verpflichtungen aus einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist.

(3) Die Anträge auf Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen werden nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Deutschen Bundespost und in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Von Nachfolgern in Wohn- oder Geschäftsräumen gestellte Anträge auf Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen werden unverzüglich ausgeführt, wenn die bisherige Rufnummer und die Einrichtungen des Raumvorgängers, sofern die Deutsche Bundespost darüber noch nicht verfügt hat, unverändert wiederverwendet werden.“,

#### c) werden in Absatz 5 eingefügt:

- aa) nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „und Anschließung“,
- bb) vor dem Wort „beibringt“ das Wort „kostenfrei“.

#### 9. In § 12

- a) werden in Absatz 6 die Sätze 5 bis 7 gestrichen,
- b) erhält Absatz 7 Satz 2 folgende Fassung:  
„Mit Fernsprechapparaten nicht elektrisch verbindbare Vorrichtungen und Gegenstände (Hilfsvorrichtungen) dürfen an diese nur angebracht werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost zugelassen sind.“

#### 10. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

##### „§ 13

##### Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Teilnehmer und derjenige verpflichtet, der für die Gebührenschuld haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht,

1. soweit für die Leistung ein Antrag erforderlich ist und sich die Höhe der Gebühr vor der Leistung der Deutschen Bundespost feststellen läßt, mit der Bestätigung der Annahme des Antrags durch die Deutsche Bundespost,
2. bei Gebühren, die üblicherweise für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums,
3. in den übrigen Fällen, sobald die Leistung ausgeführt worden ist.

Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind auch Vorschüsse, Ersatzbeträge, Abgaben und Säumniszuschläge.

(2) Der Teilnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen

1. bei erheblichen Vorleistungen der Deutschen Bundespost bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren,
2. bei wiederholter Verletzung der Pflicht zur fristgerechten Entrichtung der Gebühren innerhalb von vier aufeinanderfolgenden planmäßigen Abrechnungszeiträumen in doppelter Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung,
3. bei Gefahr von Gebührenaussfällen bis zur dreifachen Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung.

Der Vorschuß bei Vorleistungen wird nach erbrachter Leistung angerechnet. In den übrigen Fällen wird der Vorschuß angerechnet, wenn sechs aufeinanderfolgende planmäßige Fernmelderechnungen fristgerecht bezahlt wurden. Bei Vorschüssen nach Satz 1 Nr. 3 kann der Vorschuß auch vorzeitig angerechnet werden. Vorauszahlungen und Vorschüsse werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

(3) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Fernmelderechnung fällig. Der Teilnehmer hat die Gebühren sogleich und ohne Abzug zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eine Aufrechnung durch den Teilnehmer ist ausgeschlossen. Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn spätestens am siebenten Tag nach Absendung der Fernmelderechnung der Rechnungsbetrag am Postschalter eingezahlt oder auf einem in der Fernmelderechnung angegebenen Konto der Deutschen Bundespost gutgeschrieben worden oder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren ein Verrechnungsscheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen ist. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird eine Verspätungsgebühr erhoben. Der Teilnehmer wird an seine Zahlungspflicht erinnert und auf die mögliche Sperre seiner Teilnehmereinrichtungen (§ 20 Abs. 1) hingewiesen. Die Verspätungsgebühr wird neben der Stundungsgebühr nicht erhoben, wenn die zuständige Fernmelderechnungsstelle einem Antrag auf Stundung vor Absendung der Erinnerung stattgegeben hat. Wird ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst oder muß ein durchgeführter Einziehungsauftrag rückgängig gemacht werden, so wird für den entstehenden Mehraufwand eine Gebühr erhoben.

(4) Für Gebührenrückstände von mehr als 20 Deutsche Mark, die in eine planmäßige Fernmelderechnung als Übertrag übernommen werden, hat der Teilnehmer einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages, mindestens jedoch eine Deutsche Mark zu zahlen; das gilt auch bei Stundung auf Antrag des Teilnehmers. Werden Gebühren von mehr als 20 Deutsche Mark nacherhoben, weil der Deutschen Bundespost die Tatsachen

für die Entstehung der Gebühr unbekannt geblieben waren, so ist der Säumniszuschlag in Höhe von vier vom Hundert des nacherhobenen Betrages zu zahlen.

(5) Nach Beendigung eines Teilnehmerverhältnisses sind Gebührenrückstände mit sechs vom Hundert zu verzinsen. Der Zinsenlauf für Gebührenrückstände beginnt am achten Tage nach Absendung der Schlußrechnung.

(6) Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung können nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen innerhalb eines Monats, nachdem die Fernmelderechnung dem Teilnehmer bekanntgegeben worden ist, bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden. War der Teilnehmer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Nach einem Jahr seit Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Durch die Erhebung von Einwendungen wird die Pflicht des Teilnehmers zur Entrichtung seiner Gebühren nicht berührt. Die Deutsche Bundespost kann den beanstandeten Teil des Rechnungsbetrages der Fernmelderechnung bis zur Entscheidung über die Einwendung des Teilnehmers gebührenfrei stunden.

(7) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Sind die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, der Deutschen Bundespost unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsachen erfährt. Mit Ablauf der Frist erlischt der Anspruch.

(8) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann. Sie wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Anerkennung des Verpflichteten, durch Klageerhebung, durch Stundung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs oder Vergleich und durch Ermittlungen der Deutschen Bundespost über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(9) Gebühren werden erstattet,

1. wenn Teilnehmereinrichtungen nach § 12 Abs. 9 länger als 14 Tage ununterbrochen in vollem Umfang stillgelegt worden sind, für die Dauer der Stilllegung,
2. wenn Teilnehmereinrichtungen aus technischen, nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Ursachen betriebsunfähig geworden sind und die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Bundespost bekannt geworden ist, län-

ger als 14 Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung. Voraussetzung ist ein Antrag des Teilnehmers.

(10) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren werden erstattet, zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit ein Teilnehmer schriftlich gegen die betreffende Fernmelderechnung innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 bis 3 bestimmten Fristen Einwendungen erhoben hat. Nach Ablauf dieser Fristen werden zu Unrecht erhobene Gebühren nur erstattet, wenn der Teilnehmer die unrechtmäßige Erhebung beweist. Die Erstattung erfolgt während eines bestehenden Teilnehmerverhältnisses in der Regel durch Gutschrift in der Fernmelderechnung. Für die Erstattung von Telegrafengebühren, die mit der Fernmelderechnung eingezogen werden, gelten die Vorschriften der Telegrafenenordnung.

(11) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die zu erstattenden Gebühren entrichtet worden sind. Hat die Deutsche Bundespost einen Erstattungsantrag abgelehnt, so erlischt der Erstattungsanspruch mit Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung, es sei denn, der Teilnehmer hat innerhalb dieser Frist den Erstattungsanspruch gerichtlich geltend gemacht.

#### § 14

##### Anderungen in der Person und im Namen des Teilnehmers

(1) Der Deutschen Bundespost ist binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen:

1. jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Teilnehmers,
2. bei Teilnehmern nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
3. die Änderung des Teilnehmernamens.

Bei einer Änderung nach Nummer 2 haften die hinzugetretenen und ausgeschiedenen Personen neben den anderen Mitverpflichteten als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Deutsche Bundespost nach Zugang der Änderungsanzeige die den Hauptanschlüssen des Teilnehmers zugeordneten Gebührenzähler abliest.

(2) Hat ein anderer Einrichtungen eines Teilnehmers ohne Mitwirkung der Deutschen Bundespost übernommen, so ist die Deutsche Bundespost berechtigt, die Teilnehmereinrichtungen fristlos aufzuheben, wenn der andere nicht innerhalb der von der Deutschen Bundespost gestellten Frist durch Antragstellung gemäß § 11 Abs. 1 die Neubegründung eines Teilnehmerverhältnisses veranlaßt. Der andere haftet neben dem bisherigen Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die seit der letzten Zählerablesung vor dem nachzuweisenden Zeitpunkt der eigenmächtigen Übernahme bis zum Zeitpunkt der fristlosen Aufhebung durch die Deutsche Bundespost oder bis zum Zeitpunkt der

Übergabe der Teilnehmereinrichtungen an den anderen als neuen Teilnehmer entstanden sind. § 20 Abs. 5 gilt sinngemäß."

11. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „schuldet der Teilnehmer.“ durch die Worte „schulden der Teilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 Mitverpflichteten.“ ersetzt.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

##### Mindestüberlassungsdauer

(1) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt ein Jahr für

1. Ausnahmehauptanschlüsse,
2. posteigene Ausnahmenebenanschlußleitungen,
3. posteigene Ausnahmequerverbindungen,
4. posteigene Abzweigleitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen,
5. posteigene Leitungen für besondere Zwecke mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen.

Die Mindestüberlassungsdauer beginnt mit der Übergabe der Teilnehmereinrichtungen. Sie läuft erst ab mit dem Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats.

(2) Für Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5, die für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer überlassen werden, wird keine Mindestüberlassungsdauer beansprucht (Überlassung für kurze Zeit).

(3) Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer (§ 22 Abs. 2) werden in der Regel nicht für kurze Zeit überlassen. Bei wichtigen Gründen können solche Einrichtungen ausnahmsweise unter der Bedingung überlassen werden, daß zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer als Restgebühr die laufenden Gebühren für sechs Monate entrichtet werden. Einrichtungen, die jährlich wiederkehrend für kurze Zeit beantragt werden, werden nur zu den allgemeinen Bedingungen überlassen."

13. In § 17

a) werden in der Überschrift die Worte „(Verlegung, Auswechslung, Umwandlung)“ gestrichen,

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Teilnehmereinrichtungen können auf Antrag verlegt werden, wenn dadurch weder eine Änderung der Länge oder Führung ihrer im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost verlaufenden Leitungen bewirkt wird noch neue im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost verlaufende Leitungen bereitgestellt werden müssen (Verlegung).“

c) werden in Absatz 4 die Worte „eine Gemeinschaftssprechstelle“ durch die Worte „einen Zweieranschluß“ ersetzt,

- d) wird in Absatz 5 Nr. 1 das Wort „Gemeinschaftssprechstellen“ durch das Wort „Zweieranschlüsse“ ersetzt,
- e) wird Absatz 6 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmereinrichtungen“ die Worte „,auch soweit ihre Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „und sonstigen Aufwendungen“ eingefügt,
- f) erhält Absatz 9 folgende Fassung:
- „(9) Änderungen nach Absatz 1 bis 6 werden ohne Unterbrechung des Teilnehmerverhältnisses durchgeführt. Änderungen folgender Art können dagegen nur durch Kündigung oder vorzeitige Aufgabe der vorhandenen und durch Antrag auf Herstellung und Anschließung einer neuen Teilnehmereinrichtung herbeigeführt werden (Änderung im Wege der Kündigung oder vorzeitigen Aufgabe und Neueinrichtung):
1. die Ortsveränderung einer Teilnehmereinrichtung, wenn Absatz 1 nicht anwendbar ist,
  2. die Einrichtung eines Hauptanschlusses anstelle eines vorhandenen Nebenanschlusses und umgekehrt,
  3. die Heranführung eines vorhandenen Nebenanschlusses an eine andere Hauptstelle,
  4. die Anschaltung einer vorhandenen Querverbindung oder Abzweigleitung an eine andere Nebenstellenanlage,
  5. die Einrichtung einer Querverbindung anstelle einer vorhandenen Nebenanschlußleitung und umgekehrt,
  6. Änderungen ähnlicher Art nach Bestimmung der Deutschen Bundespost.“,
- g) werden in Absatz 10 nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „und Anschließung“ eingefügt.

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kündigung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen kündigen. Bei einer Nebenstellenanlage umfaßt die Kündigung aller Hauptanschlüsse auch die Kündigung aller Nebenanschlüsse und anderen Einrichtungen.

(2) Die Kündigung ist nur schriftlich und für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am ersten Werktag des Kalendermonats der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldecinrichtungen oder dem Teilnehmer zugehen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die laufenden Gebühren mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für einen von vornherein begrenzten

Zeitraum bedarf es keiner Kündigung. Das Teilnehmerverhältnis endet mit Ablauf der beantragten Überlassungszeit. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die laufenden Gebühren mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.

(4) Die Kündigungsfrist nach Absatz 2 braucht nicht eingehalten zu werden:

1. bei Teilnehmereinrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 (Wiederverwendung der Einrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen für den Raumnachfolger); das bisherige Teilnehmerverhältnis erlischt zum Zeitpunkt der besonderen Zählerablesung vor der Übergabe der Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost an den Raumnachfolger;
2. bei Änderungen im Wege der Kündigung und Neueinrichtung (§ 17 Abs. 9); das der bisherigen Einrichtung zugrunde liegende Teilnehmerverhältnis erlischt zum Zeitpunkt ihrer Außerbetriebsetzung durch die Deutsche Bundespost;
3. bei teilnehmereigenen und privaten Einrichtungen; jedoch werden die laufenden Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Einrichtungen außer Betrieb gesetzt werden, und mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben. Werden private Einrichtungen erst nach der Außerbetriebsetzung gekündigt, so sind die Gebühren bis zum Schluß des Monats zu zahlen, in dem der Deutschen Bundespost die Kündigung zugeht.

(5) Einrichtungen, für die eine Mindestüberlassungsdauer besteht, können frühestens zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt werden.“

15. In § 19

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Werden Teilnehmereinrichtungen entgegen § 18 Abs. 5 vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, so hat der Teilnehmer Restgebühren als Ersatz für die der Deutschen Bundespost während der nicht eingehaltenen Mindestüberlassungsdauer entgangenen Gebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden für Teilnehmereinrichtungen mit einjähriger Mindestüberlassungsdauer die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben. § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß.“,

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für vorzeitig aufgegebene Teilnehmereinrichtungen in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 9 Nr. 1 werden keine Restgebühren erhoben. In beiden Fällen wird die bereits abgelaufene Zeit der Mindestüberlassungsdauer der vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen auf die Mindestüberlassungsdauer der neu überlassenen Einrichtungen angerechnet.“,

- c) werden in Absatz 5 nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „und Anschließung“ eingefügt,  
 d) erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Im gerichtlichen Vergleichs- und im Konkursverfahren über das Vermögen des Teilnehmers können Teilnehmereinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist, vorzeitig aufgegeben werden durch Kündigung gemäß § 51 Abs. 2 der Vergleichsordnung oder gemäß § 19 Satz 1 der Konkursordnung. Die Form- und Fristanforderungen des § 18 Abs. 2 gelten sinngemäß. Werden Teilnehmereinrichtungen durch den Vergleichs- oder Konkursverwalter vorzeitig aufgegeben, so sind als Schadenersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung; § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren nach Absatz 1 und § 24 Abs. 1 und 2 zu entrichten.“

16. Die §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 20

Leistungsverweigerungsrecht (Sperrung), fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Bundespost

(1) Hat ein Teilnehmer oder derjenige, der für die Gebührenschuld haftet, seine Pflicht zur fristgerechten Entrichtung der Gebühren verletzt und ist trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 13 Abs. 3) am Tage vor Absendung der folgenden planmäßigen Fernmelderechnung die Zahlung der rückständigen Gebühren weder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren gebucht noch vom Teilnehmer bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nachgewiesen worden, so kann die Deutsche Bundespost ohne nochmalige vorherige Ankündigung weitere Leistungen durch Sperrung der Teilnehmereinrichtungen verweigern, wenn der Gebührenrückstand mindestens 30 Deutsche Mark beträgt. Die Sperrung ist auch ohne vorherige Erinnerung zulässig,

1. wenn ein durchgeführter Einziehungsauftrag wieder rückgängig gemacht werden muß,
2. wenn ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst wird,
3. wenn ein Vorschuß nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die Sperrung wird aufgehoben, nachdem die zuständige Fernmelderechnungsstelle Kenntnis von der Entrichtung der rückständigen Gebühren erlangt hat oder der Teilnehmer gegenüber der Fernmelderechnungsstelle den Nachweis der Zahlung geführt hat. Eine Sperrung wird nur während der Dienstzeiten an Werktagen außer Samstagen aufgehoben. Mit Ablauf eines Monats nach Ausführung der Sperrung wegen Zahlungssäumnis endet das Teilnehmerverhältnis, wenn die Zahlungssäumnis und die Sperrung zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

(2) Werden der Deutschen Bundespost Umstände für bestehende Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners bekannt, aus denen

sich die Gefahr von Gebührenaussfällen ergibt, so können seine Teilnehmereinrichtungen nach kurzfristiger Ankündigung gesperrt werden, auch wenn keine Gebührenrückstände bestehen. Der Gebührenschuldner kann die Sperrung abwenden, indem er sofort einen von der Deutschen Bundespost bestimmten Vorschuß zahlt oder in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.

(3) Verletzt ein Teilnehmer andere Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Deutsche Bundespost die Teilnehmereinrichtungen sperren und bei groben Verstößen fristlos aufheben.

(4) Die Sperrung befreit weder von der Gebührenpflicht noch von sonstigen Teilnehmerpflichten.

(5) Endet das Teilnehmerverhältnis nach Absatz 1 oder 3 vor dem Monatsende, so werden die laufenden Gebühren bis zum Ende des Monats berechnet. Ist die Mindestüberlassungsdauer bis dahin noch nicht abgelaufen, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe zu entrichten.

#### § 21

Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen

Gekündigte, vorzeitig aufgegebenen oder fristlos aufgehobene posteigene Teilnehmereinrichtungen sind zurückzugeben; die Deutsche Bundespost entfernt sie aus den Räumen des Teilnehmers. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn das Teilnehmerverhältnis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 5 endet.“

17. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einrichtet“ durch die Worte „herstellt und anschließt“ ersetzt.
18. In § 23
- a) wird in Absatz 3 Satz 4 das Wort „ingerichtet“ ersetzt durch die Worte „hergestellt und angeschlossen“,
  - b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:
 

„(5) Bei Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, deren Gebühren nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) berechnet werden, gelten im Falle der Erweiterung oder Auswechslung für die hinzugefügten Einrichtungen oder für die neue Anlage die zum Zeitpunkt der Antragsbestätigung gültigen Gebührensätze.“
19. In § 24
- a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Werden Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so beträgt die Restgebühr (§ 19) bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer die Hälfte der laufenden Gebühren, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Aufgabe berechnet wurden.“;
    - bb) Am Schluß wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 19 Abs. 4 wird angewendet.“,

- b) werden in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „und Anschließung“ eingefügt,
- c) erhält Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:  
 „Wird für einen Teilnehmer, der Restgebühren für eine Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage zu entrichten hat, vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer dieser Einrichtung eine neue posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage hergestellt und angeschlossen, so kann die Deutsche Bundespost nach der Anschließung der neuen Anlage die Restgebühren erlassen oder ermäßigen.“
20. In § 25
- a) wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „einrichtet“ durch die Worte „herstellt und anschließt“ ersetzt,
- b) wird im letzten Halbsatz des Absatzes 3 das Wort „Einrichtungs-“ durch das Wort „Anschließungs-“ ersetzt,
- c) wird Absatz 4 wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Für die Ubereignung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage oder einzelner Anlageteile bei Erweiterungen oder Änderungen hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die Kosten der Anlage oder der Teile durch Zahlung einmaliger Gebühren zu ersetzen.“;  
 bb) in Satz 2 wird das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Anschließung“ ersetzt,
- d) werden in Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „und Anschließung“ eingefügt.
21. In § 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben „und 9“ gestrichen.
22. In § 32 erhält
- a) Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:  
 „Im übrigen gilt § 13 Abs. 9 sinngemäß.“,
- b) Absatz 3 folgende Fassung:  
 „(3) Für die Kündigung von Funkfernsprechanschlüssen gilt § 18 Abs. 4 Nr. 3 sinngemäß.“,
- c) Absatz 4 folgende Fassung:  
 „(4) Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers (§ 14 Abs. 1), die Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes oder Änderungen des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs, in dem sich die Sprechfunkanlage befindet, sind der Deutschen Bundespost unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, anzuzeigen.“
23. § 33 erhält nach Absatz 6 folgende Fassung:  
 „(7) Als Entfernungsmesspunkt der Küstenfunkstelle gilt der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes, das Sitz der Knotenvermittlungsstelle ist, in deren Bereich die Küstenfunkstelle liegt.

(8) Ist dem Teilnehmer die Rufnummer des gewünschten Anschlusses oder die Ortsnetz-kennzahl des gewünschten Ortsnetzes nicht bekannt, so gibt ihm die Deutsche Bundespost diese auf fernmündliche Anfrage bekannt. Das Verfahren und den Umfang der fernmündlichen Auskunftserteilung bestimmt die Deutsche Bundespost.

(9) Gespräche können unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Gesprächsverbindungen mit Funkfernprechanschlüssen und Seefunkstellen werden nur solange aufrechterhalten, wie die Verbindung mit der ortsfesten Funkstelle bzw. mit der Küstenfunkstelle besteht.

(10) Die Dienstzeiten der Vermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt.“

24. In § 36

a) werden in Absatz 2 der Schlußpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Gespräche von und nach Seefunkstellen (Seefunkgespräche).“,

b) wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gespräche von und nach Seefunkstellen werden im handvermittelten Ferndienst abgewickelt. Seefunkgespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen sind ausgeschlossen.“,

c) werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 Absatz 5 bis 7.

25. In § 37 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „zugelassenen Anschlüsse der Bundesbehörden aus“ ersetzt durch die Worte „ermächtigten Personen“.

26. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste

(1) Die Deutsche Bundespost entscheidet, in welchen Ortsnetzen und in welchem Umfang ein Fernsprechauftragsdienst unterhalten wird. Der Auftragsdienst beantwortet Anrufe für Teilnehmer und bei aufgehobenen Anschlüssen nach Maßgabe der Deutschen Bundespost für den ehemaligen Inhaber, erteilt Auskünfte, nimmt kurze Nachrichten zur Weiterleitung entgegen und erledigt Aufträge, die mit dem Fernsprehdienst zusammenhängen. Im Verkehr mit Funkfernprechanschlüssen und Seefunkstellen kann die Deutsche Bundespost den Fernsprechauftragsdienst und die zusätzlichen Dienste ausschließen oder einschränken.

(2) Telegramme können durch Fernsprecher bei der dafür vorgesehenen Dienststelle aufgegeben werden.

(3) Auf Antrag übernimmt die Deutsche Bundespost im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zur Vergleichung der Gebühreuzahlung oder zur Feststellung ankommender Verbindungen die Beobachtung von Teilnehmeranschlüssen. Sie kann auch Leistungen ausführen, die mit dem Fernsprechkreis zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. Nachforschungen auf Antrag.

(4) Die Deutsche Bundespost unterhält, soweit hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind, einen Funkrufdienst. Im Funkrufdienst können die Benutzer des öffentlichen Fernsprechnetzes über die Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost Rufsignale für Funkrufnummern aussenden lassen. Das Zulassungs- und Betriebsverfahren im Funkrufdienst bestimmt die Deutsche Bundespost. Die Inhaber von Funkrufnummern dürfen nur solche beweglichen Funkrufempfänger betreiben, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zusammen mit der Funkrufnummer bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Es besteht kein Recht auf Zuteilung einer Funkrufnummer. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 5 Abs. 7, §§ 11 bis 14, §§ 17 und 18, § 20, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 7, § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 32 für Inhaber von Funkrufnummern sinngemäß."

27. In § 40

a) wird in Absatz 4 am Schluß folgender Satz angefügt:

„Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen unterliegen keiner Mindestüberlassungsdauer.“

b) erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) § 9 Abs. 2 und die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis gelten sinngemäß auch für Inhaber von Bildanschlüssen. Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht.“

28. In § 43 Abs. 5

a) erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Posteigene Stromwege sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet sind. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte eines posteigenen Stromweges die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen.“

b) wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Bei Verwendung besonders kostspieliger und höherwertiger Stromwege gilt § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

29. In § 45

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Benutzungsverhältnis bei posteigenen Stromwegen, Regelausnutzung, erweiterte Ausnutzung“,

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Posteigene Stromwege dürfen im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorschriften für private Fernmeldeanlagen nur für diejenigen Zwecke und nur in der Art und Weise ausgenutzt werden, für die sie die Deutsche Bundespost zugelassen hat.“

c) werden nach Absatz 3 folgende neue Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die erweiterte Ausnutzung posteigener Stromwege ist die Ausnutzungsart, die über die Regelausnutzung hinausgeht. Durch erweiterte Ausnutzung gebildete Stromwege müssen wiederum solche desselben Inhabers der privaten Fernmeldeanlage sein; eine Verwendung zusätzlich gebildeter Stromwege für andere Inhaber privater Fernmeldeanlagen sowie für Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung und § 32 Abs. 7 und 9 der Telegrafenerordnung ist unzulässig.“

(5) Bei Fernsprech-Stromwegen ist Regelausnutzung Fernsprechen oder eine andere dem Fernsprechen gleich zu behandelnde Ausnutzungsart. Als erweiterte Ausnutzung eines Fernsprech-Stromweges durch private Endgeräte ist zugelassen:

1. die Ausnutzung ausschließlich für Datenübertragung,
2. die frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung für dieselben oder verschiedene Nachrichtenarten (ausgenommen Fernsprechen),
3. die gleichzeitige Ausnutzung zum Fernsprechen und zum Übertragen digitaler oder analoger Daten,
4. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit der Stromweg zeitweise zum Fernsprechen und zeitweise für eine Übertragung nach Nummer 1 bis 3 ausgenutzt wird,
5. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit es sich bei den zeitlich abwechselnden Ausnutzungsarten ausschließlich um solche der Regelausnutzung handelt.

(6) Bei Telegrafener-Stromwegen ist Regelausnutzung Fernschreiben oder eine dem Fernschreiben gleich zu behandelnde Ausnutzungsart. Als erweiterte Ausnutzung ist die wechselzeitige Ausnutzung zugelassen, soweit es sich bei den zeitlich abwechselnden Ausnutzungsarten um solche der Regelausnutzung handelt.

(7) Bei Breitband-Stromwegen ist Regelausnutzung die ausschließliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzbandbreite durch jeweils eine Nachrichtenart (z. B. schnelle Datenübertragung oder Übertragung von Video-Signalen oder Bildfernsprechen). Als erweiterte Ausnutzung eines Breitband-Stromweges durch private Endgeräte ist zugelassen:

1. die frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung für dieselben oder verschiedene Nachrichtenarten,

2. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit der Stromweg zeitweise für die erweiterte Ausnutzung nach Nummer 1 und zeitweise für eine Übertragungsart der Regelausnutzung benutzt wird,
3. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit es sich bei den zeitlich abwechselnden Ausnutzungsarten um solche der Regelausnutzung handelt.

(8) Soweit Meldeleitungen oder Fernwirkleitungen (§ 46 Abs. 4) über die Regelausnutzung hinaus verwendet werden, werden sie wie erweitert ausgenutzte Fernsprech- oder Telegraf-Stromwege behandelt."

30. In § 46

- a) werden in Absatz 5 letzter Satz die Worte „Einrichtung und Aufhebung“ durch die Worte „Herstellung und Anschließung“ ersetzt,
- b) werden in Absatz 6 Nr. 1 nach den Worten „verwendet werden,“ folgende Worte angefügt:  
„deren Endpunkte in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen.“

31. In § 47

- a) erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Besonders wichtige Stromwege“,
- b) wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Leitungen“ durch das Wort „Stromwege“ ersetzt und am Schluß des Absatzes 1 folgender Satz angefügt:  
„Besonders wichtige Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen werden nicht für kurze Zeit überlassen.“,
- c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Eine besonders wichtige Leitung“ ersetzt durch die Worte „Ein besonders wichtiger Stromweg“.

32. In § 48

- a) erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Reservestromwege“,
- b) wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Reserveleitungen“ durch das Wort „Reservestromwege“ ersetzt und am Schluß des Absatzes 1 folgender Satz angefügt:  
„Reservestromwege unterliegen keiner Mindestüberlassungsdauer.“,
- c) wird in Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Reserveleitungen“ durch das Wort „Reservestromwege“ und in Absatz 2 Satz 3 das Wort „Leitungen“ durch das Wort „Stromwege“ ersetzt.

33. In Teil III werden nach § 48 folgende neue §§ 49 bis 51 eingefügt:

„§ 49

Ton- und Fernsehsendeanlagen  
für Rundfunkzwecke

(1) Die Deutsche Bundespost kann nach dieser Verordnung für die Ausstrahlung von Ton- und Fernseh Rundfunksendungen

1. Ton- und Fernsehsendeanlagen,
2. Netzersatzanlagen,
3. für Störungsfälle Reservesender

überlassen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist. Ton- und Fernsehsendeanlagen bestehen aus Sendern und Antennenanlagen. Die technische und betriebliche Gestaltung der unter Nummer 1 bis 3 genannten Einrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost und werden von ihr betriebsfähig erhalten.

(2) Für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Benutzer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 werden dauernd oder für kurze Zeit überlassen; Einrichtungen nach Absatz 1, die für Zwecke des Benutzers besonders eingerichtet wurden oder auf Antrag besonders eingerichtet werden, können nur dauernd überlassen werden. Bei der dauernden Überlassung werden die Einrichtungen 24 Stunden täglich, abzüglich der für das Unterhalten der Einrichtungen erforderlichen Zeiten überlassen. Die Zeiten für das Unterhalten der Rundfunksendeanlagen werden für einen bestimmten Zeitraum vorher mit dem Benutzer vereinbart. Bei besonderen Anlässen können die für das Unterhalten erforderlichen Zeiten aus Gründen der aktuellen Programmausstrahlung ausnahmsweise eingeschränkt werden.

(4) Die Mindestüberlassungsdauer bei dauernd überlassenen Einrichtungen beträgt

1. zehn Jahre für Einrichtungen nach Absatz 1, die für Zwecke des Benutzers besonders eingerichtet wurden oder auf Antrag besonders eingerichtet werden,
2. drei Monate in allen übrigen Fällen.

Werden die dauernd überlassenen Einrichtungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so werden als Restgebühren für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 die Hälfte der laufenden Gebühren, in Fällen nach Absatz 4 Nr. 2 die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben. Restgebühren werden in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 nicht erhoben, solange die Einrichtungen an andere Benutzer überlassen werden. Werden in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer die überlassenen Einrichtungen auf Antrag des Benutzers geändert, so wird die Mindestüberlassungsdauer verlängert, wenn die Änderungsgebühren 10 vom Hundert der Einrichtungskosten einer Sendeanlage übersteigen; die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt jeweils ein Jahr für je 10 vom Hundert der übersteigenden Kosten. Bei Änderungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 die neue Mindestüberlassungsdauer

so festgesetzt, als ob am Tage der Änderung noch eine Anzahl Jahre — und zwar jeweils ein Jahr für je 10 vom Hundert der ursprünglichen Einrichtungskosten der Sendeanlage — der zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre.

(5) Bei der Überlassung für kurze Zeit werden die Einrichtungen nach Absatz 1 nur für die beantragte Zeit überlassen. Es werden jedoch für jede Überlassung mindestens die Gebühren für eine Stunde erhoben.

(6) Wird ein von der Deutschen Bundespost bestätigter Antrag vor Überlassung der Einrichtungen zurückgezogen, so hat der Benutzer die bereits aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Beseitigung hergestellter Einrichtungen zu erstatten.

(7) In Störungsfällen erstattet die Deutsche Bundespost auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise, wenn die Einrichtungen ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig werden. In Fällen verminderter Senderleistung ermäßigt die Deutsche Bundespost die Gebühren entsprechend.

(8) Anträge für die dauernde Überlassung von Einrichtungen nach Absatz 1 sind an die für den Ton- und Fernsehübertragungsbetrieb geschäftsführende Oberpostdirektion, Anträge für Überlassung auf kurze Zeit an das Rundfunkdienstbüro zu richten. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme der Anträge unter Angabe des Bereitstellungszeitpunktes. Dabei werden die Sendezeiten und die gegebenenfalls unterschiedlichen Sendeleistungen unter Beachtung der geltenden internationalen Bestimmungen festgelegt.

#### § 50

##### Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger

(1) Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger sind Nachrichten eines bestimmten Absenders, die zu festgesetzten Zeiten ohne Einzelanschrift über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden. Sie dürfen nur von den dazu Berechtigten aufgenommen werden. Zugelassen ist nur die Ausstrahlung von Nachrichten allgemeinen Inhalts (politischen Nachrichten, Handels-, Sportnachrichten usw.). Mitteilungen privater Natur und Nachrichten für Dritte dürfen nicht ausgestrahlt werden.

(2) Die Deutsche Bundespost betreibt die Sendefunkanlagen und überläßt dem Nachrichtenabsender Sendekanäle zu bestimmten Zeiten. Die Deutsche Bundespost bestimmt den Standort, den Sendekanal, die Sendefrequenz und nach Verständigung mit dem Nachrichtenabsender die für die Übermittlung der Nachrichten anzuwendende Übertragungsart. Die in den Räumen des Nachrichtenabsenders unterzubringenden Tast- oder Besprechungseinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sein müssen, hat der Nachrichtenabsender auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Der Nachrichten-

absender hat dafür zu sorgen, daß diese Einrichtungen ordnungsgemäß unterhalten werden.

(3) Für die Verbindung der Tast- oder Besprechungseinrichtungen mit der Sendefunkanlage überläßt die Deutsche Bundespost Fernsprech-, Telegraf- oder Breitband-Stromwege als Tast- oder Besprechungs-Stromwege. Als zusätzliche Leistungen können Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten sowie Fernsprech-Stromwege als Verständigungs-Stromwege zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage bereitgestellt werden.

(4) Die tägliche Sendezeit wird von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Nachrichtenabsender festgesetzt. Änderungen der festgesetzten täglichen Sendezeiten (Verlängerungen, Verkürzungen oder Verlegungen) sind nur zum Monatsanfang zulässig. Der Antrag muß spätestens am ersten Werktag des Vormonats bei der Deutschen Bundespost eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung oder Verlegung von Sendezeiten wird nur stattgegeben, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die festgesetzten täglichen Sendezeiten dürfen in Einzelfällen überschritten werden, soweit vor den festgesetzten Sendezeiten oder im Anschluß daran freie Sendezeiten verfügbar sind.

(5) Der Nachrichtenabsender ist verpflichtet, die Empfänger seiner Nachrichten (Nachrichtenaufnahmestellen) bei der Deutschen Bundespost anzumelden. Die Anmeldung muß die Anschrift der Nachrichtempfänger und der Nachrichtenaufnahmestellen sowie den Tag, an dem die Nachrichtenaufnahme beginnen soll, enthalten. Die Aufnahme der Funknachrichten durch Nachrichtempfänger im Ausland bedarf außerdem der Genehmigung der zuständigen Fernmeldeverwaltung. Änderungen sind der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zur Aufnahme von Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger dürfen nur Empfangsfunkanlagen errichtet und im Rahmen dieser Verordnung betrieben werden, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Die bei einer Empfangsfunkanlage eingehenden Funknachrichten können über posteigene oder private Fernsprech- oder Telegraf-Stromwege unmittelbar zu weiteren Nachrichtenaufnahmestellen desselben oder eines anderen Nachrichtempfängers übertragen werden. Über Stromwege an Empfangsfunkanlagen angeschlossene Nachrichtenaufnahmestellen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost genehmigt sind. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind.

(7) Werden zur Nachrichtenaufnahme Fernschreibgeräte benutzt, so übernimmt die Deutsche Bundespost auf Antrag die Unterhaltung dieser Geräte. Die Vorbemerkungen 1.2 bis 1.4 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung

über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst) gelten sinngemäß. Für die Unterhaltung der sonstigen bei den Nachrichtenaufnahmestellen verwendeten Einrichtungen hat der Nachrichtenempfänger selbst zu sorgen.

(8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Nachrichtenabsender sowie den Nachrichtenempfängern für die in Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 Satz 3 genannten Einrichtungen die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(9) Die Mindestüberlassungsdauer für Sendekanäle von Sendefunkanlagen, für Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen, ausgenommen Breitband-Stromwege, und Fernmeldeeinrichtungen nach Absatz 3 und für Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen nach Absatz 6 Satz 3 beträgt ein Jahr. Für Breitband-Stromwege wird § 45 Abs. 2 angewendet. Während der Mindestüberlassungsdauer ist eine Verlängerung, dagegen keine Verkürzung der festgesetzten täglichen Sendezeiten zulässig.

(10) Aus besonderen Anlässen von vorübergehender Dauer oder für Versuchszwecke können auf Antrag Sendekanäle von Sendefunkanlagen einschließlich der zugehörigen Tast- oder Besprechungs-Stromwege, ausgenommen Breitband-Stromwege, für kurze Zeit überlassen werden. Für die kurzzeitige Überlassung werden, wenn nichts anderes festgesetzt ist, die laufenden Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben. Anträgen auf Überlassung von Sendekanälen und von Tast- und Besprechungs-Stromwegen für kurze Zeit wird nur stattgegeben, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(11) Die Deutsche Bundespost und der Nachrichtenabsender können überlassene Sendekanäle kündigen (§ 18). Die Kündigung der Sendekanäle umfaßt auch die Kündigung der Stromwege und Einrichtungen nach Absatz 3 und 6 Satz 3. Die Änderung der festgesetzten täglichen Sendezeiten nach Absatz 4 bedarf keiner Kündigung.

(12) Die Deutsche Bundespost kann den Sendebetrieb unterbrechen oder einstellen, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Bei Gebührenrückständen sowie bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung kann die Deutsche Bundespost die Einstellung des Sendebetriebs anordnen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

(13) Wird ein bereitgestellter Sendekanal ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig, so kann auf Antrag und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Ausfallzeit im Anschluß an die jeweilige Sendezeit ersetzt oder, sofern die Ausfallzeit innerhalb einer zusammenhängenden Sendezeit mehr als zehn Minuten beträgt, die Gebühr für den Sendekanal anteilig erstattet werden. Durch

höhere Gewalt bedingte Ausfallzeiten bleiben unberücksichtigt. Ausfallzeiten, die für das Unterhalten der Sendefunkanlage erforderlich sind, können ersetzt werden, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Zeiten für das Unterhalten der Sendefunkanlage werden von Fall zu Fall vereinbart; sie müssen in die normale Dienstzeit des Betriebspersonals der Deutschen Bundespost fallen.

#### (14) Schuldner der Gebühren

1. für die Überlassung von Sendekanälen, von Tast- und Besprechungs-Stromwegen, von Fernmeldeeinrichtungen und Stromwegen nach Absatz 3 und von Stromwegen nach Absatz 6 Satz 3 sowie für die Unterhaltung von Fernschreibgeräten und für die Nachrichtenaufnahmestellen, die der Aufnahme von Funknachrichten dienen, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden, ist der Nachrichtenabsender,
2. für die Aufnahme ausländischer Funknachrichten ist der Nachrichtenempfänger.

### § 51

#### Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt

(1) Meldungen über Gefahren für die Schifffahrt (Gefahrmeldungen), die die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost von den Seefunkstellen aufnehmen, werden dem Deutschen Hydrographischen Institut zugeführt, das Gebührenschuldner ist.

(2) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost senden Wetterberichte und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes sowie nautische Nachrichten, Eisberichte, Warnungen vor ungewöhnlich niedrigem Hochwasser und Sturmflutwarnungen des Deutschen Hydrographischen Instituts an alle Seefunkstellen aus und wiederholen sie auf Verlangen der Seefunkstellen. Sie können auf Antrag Wetternachrichten und nautische Nachrichten anderer Nachrichtenabsender aussenden, wenn hierfür ein dringendes allgemeines Interesse für die Seeschifffahrt vorliegt.

(3) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost vermitteln den Seefunkstellen auf Verlangen Wetterauskünfte und nautische Auskünfte. Sie verbreiten das Zeitzeichen des Deutschen Hydrographischen Instituts zu bestimmten Tageszeiten und geben auf Verlangen Auskunft über die Uhrzeit.

(4) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost verbreiten Suchnachrichten zur Nachforschung nach dem Verbleib überfälliger Schiffe. Suchnachrichten sind bei den Küstenfunkstellen aufzugeben. Sie werden nur angenommen, wenn sie einen für die Küstenfunkstelle bestimmten Hinweis enthalten, daß die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion der Verbreitung der Suchnachricht zugestimmt hat. Der Absender hat ferner die Anzahl der Aussendungen, die Sendarten und die Empfangsgebiete anzugeben.

(5) Die Seefunkstellen können in Krankheitsfällen an Bord über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost entweder ein Seefunkgespräch mit der ärztlichen Beratungsstelle anmelden oder durch Funktelegramm ärztliche Ratschläge anfordern.

(6) Die Seefunkstellen können das Peilnetz der Deutschen Bundespost in Anspruch nehmen oder von der Küstenfunkstelle Peilzeichen anfordern."

#### 34. In Teil IV

- a) werden die bisherigen §§ 49 und 50 § 52 und § 53,
- b) wird der bisherige § 51 aufgehoben,
- c) wird der bisherige § 52 § 54.

### Artikel 2

#### Anderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), werden wie folgt geändert und ergänzt:

##### 1. In den Vorbemerkungen

- a) erhält Nummer 2.4 folgende Fassung:
 

„2.4. Für die Herstellung und Anschließung oder für die Änderung von Teilnehmer-einrichtungen nach Abschnitt 2, für die Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2.1 bis 2.3 erhoben werden, werden Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 berechnet.“,
- b) wird in Nummer 3
  - aa) die Zahl „3.1.“ vor dem Wort „Ergeben“ gestrichen,
  - bb) Nummer 3.2 aufgehoben,
- c) wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 6 angefügt:
 

„6. Feste Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- und Abnahmegebühren

Mit den Gebühren sind alle Leistungen abgegolten, die die Deutsche Bundespost seit Eingang des Antrages bis zur Übergabe der Einrichtungen an den Teilnehmer oder bis zum Abschluß der Arbeiten ausführt.“

##### 2. In Abschnitt 1. Hauptanschlüsse

- a) erhalten die Angaben in der Spalte „Gegenstand“ vor Nummer 1 folgende Fassung:
  - „1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen
    - 1.1. Gebühren für Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)
      - 1.1.1. Monatliche Grundgebühren Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse
 

Gebühr für einen Einzelanschluß in Ortsnetzen mit“,

- b) erhalten die Angaben in der Spalte „Gegenstand“ zwischen den Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
 

„Gebühr für einen Zweieranschluß in Ortsnetzen mit“,

- c) erhält in der Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 8 folgende Fassung:

„1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Ortsvermittlungsstelle, des im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Abschnitts der zu der Hauptstelle führenden Amtsleitung und bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparats, ferner gegebenenfalls die anteilige laufende Vergütung für die Bereithaltung der Wählsterneinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Zweieranschlüssen des Gemeinschaftsumschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen. Für die Unterhaltung und Erneuerung des nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Teiles der zu der Hauptstelle führenden Amtsleitung werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.“,

- d) werden bei Nummer 1 bis 8 in der Spalte „Gebühr“ die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

|              |       |         |
|--------------|-------|---------|
| bei Nummer 1 | durch | „16,—“, |
| „            | 2     | „20,—“, |
| „            | 3     | „24,—“, |
| „            | 4     | „26,—“, |
| „            | 5     | „10,—“, |
| „            | 6     | „14,—“, |
| „            | 7     | „18,—“, |
| „            | 8     | „20,—“, |

- e) wird Nummer 11 wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,65“ ersetzt;
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift die Worte „3.2 Nr. 4 oder nach 3.3 Nr. 29 oder 30“ ersetzt durch die Worte „1.2.1 Nr. 2 oder nach 1.3.1 Nr. 23 oder 24“,

- f) wird in Nummer 12 in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1,—“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt,
- g) werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 13 die Worte „sowie der“ ersetzt durch die Worte „sowie für die“,
- h) werden am Schluß die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Unterabschnitte angefügt.

3. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

4. Abschnitt 3. Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen, Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
5. In Abschnitt 4. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke
- a) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die nach der Abschnittsüberschrift in Klammern aufgeführte Verweisung folgende Fassung:  
„(§§ 6, 7 sowie 9 Abs. 1 und 3 der Fernmeldeordnung)“,
- b) werden in der Spalte „Gegenstand“ vor der Zwischenüberschrift „4.1. Leitungsgebühren“ folgende Hinweise eingefügt:
- „Hinweise
1. Für Leitungen, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost berühren, werden keine monatlichen Leitungsgebühren erhoben.
2. Für die Unterhaltung und Erneuerung nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführter Leitungsteile werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.“
- c) erhält Unterabschnitt 4.1. Leitungsgebühren nach Nummer 4 die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- d) werden in Unterabschnitt 4.3. Überlassung für kurze Zeit ersetzt
- aa) in der Spalte „Gebühr“ in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 12“;
- bb) in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 3 die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 12“,
- e) wird am Schluß der in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Unterabschnitt 4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren angefügt.
6. Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen erhält die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
7. Abschnitt 6. Einrichtungs-, Änderungs- und Abnahmegebühren wird aufgehoben.
8. In Abschnitt 7. Gespräche
- a) werden in Unterabschnitt 7.1. Ortsgespräche in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 2 zu Nummer 1 und 2 die Worte „§ 33 Abs. 8“ ersetzt durch die Worte „§ 33 Abs. 9“,
- b) wird Unterabschnitt 7.3. Ferngespräche wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „18 bis 1 Uhr (Nachtgebühr I)“ werden bei Nummer 6, 7 und 10 die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:
- bei Nummer 6 in „22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>“,  
 „ „ 7 „ „18“,  
 „ „ 10 „ „18“.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 3 Satz 1 zu Nummer 1 bis 10 das Wort „Gesprächszähler“ durch das Wort „Gebührenzähler“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 4 zu Nummer 1 bis 10 folgende Fassung:  
 „4. Im handvermittelten Ferndienst wird stets die Taggebühr erhoben. Sie wird für mindestens drei Minuten berechnet. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. Bei Gesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden, gerundeten Gebühren berechnet. Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei. Für Gespräche von und nach Seefunkstellen werden Gebühren nach Unterabschnitt 7.5 berechnet.“
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 8 zu Nummer 1 bis 10 aufgehoben.
- ee) In der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 9 zu Nummer 1 bis 10 Vorschrift 8; in dieser Vorschrift werden die Worte „§ 33 Abs. 8“ durch die Worte „§ 33 Abs. 9“ ersetzt.
- ff) In der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 7 aufgehoben.
- gg) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 7 vor dem Wort „Für“ die Zahl „2.“ gestrichen.
- c) erhält in Unterabschnitt 7.4. Not-, Staats- und Militärgespräche in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 1 bis 4 folgende Fassung:  
 „Vorschrift 4 Satz 1 bis 3 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 wird angewendet.“
- d) wird am Schluß der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Unterabschnitt 7.5. Seefunkgespräche angefügt.
9. In Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen
- a) wird Unterabschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Vor den Vorschriften zu Nummer 3 und 4 wird folgende Vorschrift zu Nummer 4 eingefügt:  
 „Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein erteilter Auftrag vor dem Zeitpunkt zurückgezogen wird, zu dem mit seiner Ausführung begonnen werden soll.“

- bb) Vorschrift 2 zu Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„2. § 11 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 10, § 12 Abs. 1 und 9 sowie die §§ 13, 18 und 20 der Fernmeldeordnung gelten sinngemäß.“
- cc) Nach Vorschrift 3 zu Nummer 6 wird folgende neue Vorschrift zu Nummer 3 bis 6 eingefügt:  
„Zu Nr. 3 bis 6  
Bei Aufschaltung aufgehobener Teilnehmeranschlüsse auf den Fernsprechauftragsdienst wird neben den Gebühren nach Nr. 3 bis 6 die bisherige Grundgebühr gemäß 1.1.1 Nr. 1 bis 8 berechnet.“
- dd) An Nummer 7 wird folgende Vorschrift angefügt:  
„Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Auftraggeber den Weckruf nicht beantwortet, obwohl der Anschluß betriebsfähig ist, und wenn der W-Auftrag vor Durchführung des Weckens bzw. bei Daueraufträgen vor Durchführung des erstmaligen Weckens zurückgezogen wird.“
- b) wird Unterabschnitt 8.4. Besondere Leistungen wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 erhalten die Angaben in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person, im Namen oder des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers (§ 14 Abs. 1 und § 32 Abs. 4 der Fernmeldeordnung).“
  - bb) In Vorschrift 2 zu Nummer 2 in der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „durch Übertragung oder aus einem anderen Anlaß (§ 14 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)“ gestrichen.
  - cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 4 zu Nummer 2 folgende Fassung:  
„4. Die Gebühr wegen Änderung des Wohn- oder Geschäftssitzes wird nur bei Funkfernprechanschlüssen erhoben. Vorschrift 3 gilt sinngemäß.“
  - dd) In Nummer 3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5,—“ durch „15,—“ ersetzt.
  - ee) In der Spalte „Gegenstand“ in der Überschrift vor Nummer 4 werden die Worte „(§ 13 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)“ durch die Worte „auf Antrag des Teilnehmers (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)“ ersetzt.
  - ff) In Nummer 6 in der Spalte „Gegenstand“ werden in der Klammer die Worte „§ 13 Abs. 5“ durch die Worte „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.
  - gg) Nummer 7 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Verspätungsgebühr (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)“.

hh) Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

| „Mehrleistungen<br>(§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) |  |      |
|---|--|------|
| 12  | bei ungedeckten Einziehungsaufträgen . . . . .   | 2,—  |
| 13  | bei nichteingelösten Schecks oder durchgeführten Einziehungsaufträgen, die rückgängig gemacht wurden . . . | 6,—“ |

c) wird nach Unterabschnitt 8.4. Besondere Leistungen folgender neuer Unterabschnitt 8.5. Funkrufdienst angefügt:

| „8.5. Funkrufdienst<br>(§ 38 Abs. 4<br>der Fernmeldeordnung)   |   |                               |
|--|---|-------------------------------|
| 1  | Monatliche Gebühr für eine zugeteilte Funkrufnummer zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost . . . . .                                   | 50,—                          |
| 2  | Monatliche Gebühr für eine zugeteilte Funkrufnummer zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost und anderer Fernmeldeverwaltungen . . . . . | 75,—                          |
| Zu Nr. 1 und 2<br>Bei Benutzung des Funkrufdienstes ohne Zuteilung einer Funkrufnummer durch die Deutsche Bundespost oder einer anderen Fernmeldeverwaltung wird unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 oder 2 nach erhoben; kann der Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung nicht nachgewiesen werden, so werden die Gebühren mindestens für sechs Monate berechnet. |   |                               |
| 3  | Gebühr für jeden Anruf bei einer Funkrufzentrale der Deutschen Bundespost . . . . .   | Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr |
| 4  | Gebühr für jede Abnahme eines Funkrufempfängers oder deren Wiederholung . . . . .   | 50,—                          |
| Mit der Gebühr sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung, der Rufnummernzuteilung, der Rufnummerneinstellung des Funkrufempfängers und der Vorbereitung der Betriebsunterlagen und Verzeichnisse der Deutschen Bundespost verbunden sind.“  |   |                               |

10. In Abschnitt 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz
- a) wird Unterabschnitt 9.1. Anschlußgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird in Spalte „Gegenstand“ das Wort „Anschlußgebühren“ durch das Wort „Grundgebühren“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 erhalten die Angaben in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 7“,
  - b) erhalten der Unterabschnitt 9.2. Überlassung für kurze Zeit und der Unterabschnitt 9.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren die in der Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
  - c) wird in Unterabschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 4 die Zahl „III“ in „3“ geändert.
11. In Abschnitt 10. Posteigene Stromwege
- a) wird das Wort „Vorbemerkung“, das in der Spalte „Gegenstand“ der eingeklammerten, unter der Abschnittsüberschrift aufgeführten Verweisung folgt, durch das Wort „Hinweis“ ersetzt,
  - b) erhält Unterabschnitt 10.1.1. Leitungsgebühren nach Nummer 4 die in der Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
  - c) wird Unterabschnitt 10.1.2. Ausgleichsgebühren wie folgt geändert und ergänzt:
    - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in dem der Überschrift folgenden Text das Wort „Endstellen“ durch das Wort „Endpunkten“ ersetzt.
    - bb) Nach der Vorschrift zu Nr. 1 bis 7 wird die in der Anlage 10 zu dieser Verordnung aufgeführte Nummer 8 angefügt,
  - d) wird Unterabschnitt 10.1.3. Überlassung für kurze Zeit wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Gebühr“ werden in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 6 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7“ durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und nach 10.1.2 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
    - bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 3 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 6 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7“ durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und 10.1.2 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
    - cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 3 folgende Fassung: „2. Die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 und die Vorschriften 1 bis 3 zu 10.1.2 Nr. 8 gelten sinngemäß.“
    - dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Nummer 4 der Klammervermerk „(10.1.1 Nr. 7)“ durch den Klammervermerk „(10.1.1 Nr. 13)“ ersetzt,

- e) wird Unterabschnitt 10.2.1. Leitungsgebühren wie folgt geändert:
  - aa) Die bisherige Nummer 14 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:
 

|    |  |  |
|----|--|--|
| 14 | „Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 bei vierdrähtiger Führung<br>von Stromwegen mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes für je 100 m . . . . .  | Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11 |
| 15 | zu einem Endpunkt  | 100,—  |
| 16 | zu beiden Endpunkten . . . . .   | 200,—  |
|    | Zu Nr. 15 und 16<br>Ist der Zuschlag nach Nr. 15 oder 16 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11 zu berechnen.“ |  |
  - bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Überschrift vor den Vorschriften 1 bis 3 „Zu Nr. 1 bis 14“ durch die Überschrift „Zu Nr. 1 bis 16“ ersetzt,
- f) wird Unterabschnitt 10.2.2. Ausgleichsgebühren wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in dem der Überschrift folgenden Text das Wort „Endstellen“ durch das Wort „Endpunkten“ ersetzt.
  - bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 7 die Worte „zu 10.2.1 Nr. 1 bis 14“ durch die Worte „zu 10.2.1 Nr. 1 bis 16“ ersetzt,
- g) werden in Unterabschnitt 10.2.3. Überlassung für kurze Zeit in der Spalte „Gebühr“ in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 14“ durch die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16“ ersetzt,
- h) wird in Unterabschnitt 10.2.4. Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nummer 1 bis 3 Vorschrift 1; dieser Vorschrift wird folgende neue Vorschrift 2 angefügt: „2. Einrichtungen nach Nr. 1 bis 3 werden nur für die Anschaltung von mindestens drei Leitungen bereitgestellt.“,

- j) werden in Unterabschnitt 10.3. Breitband-Stromwege am Schluß die in der Anlage 11 zu dieser Verordnung aufgeführten Nummern 15 bis 20 angefügt,
- k) wird Unterabschnitt 10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 14 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 15 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 15 folgende Vorschrift zu Nummer 14 und 15 eingefügt:  
 „Zu Nr. 14 und 15  
 Für die erweiterte Ausnutzung von Fernsprech-Stromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) werden Gebühren nach 10.1.2 Nr. 8 erhoben.“
- dd) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 16 die Worte „und 14“ durch die Worte „und 14 bis 16“ ersetzt,
- l) wird Unterabschnitt 10.5. Besonders wichtige Leitungen wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift des Unterabschnitts 10.5 folgende Fassung:  
 „10.5. Besonders wichtige Stromwege“.
- bb) In Unterabschnitt 10.5.1. Leitungsgebühren werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt:  
 bei Nummer 1 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7“ durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 13“,  
 bei Nummer 2 die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 14“ durch die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16“,  
 bei den Nummern 6 und 7 jeweils die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7“,  
 bei Nummer 8 die Worte „und 14“ durch die Worte „und 14 bis 16“.
- cc) In Unterabschnitt 10.5.2. Ausgleichsgebühren wird in Spalte „Gegenstand“ in dem der Überschrift folgenden Text das Wort „Endstellen“ durch das Wort „Endpunkten“ ersetzt,
- m) erhält Unterabschnitt 10.6. Besonders kostspielige Stromwege die in der Anlage 12 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- n) erhält Unterabschnitt 10.7. Einrichtungs-, Änderungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren die in der Anlage 13 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
12. In Abschnitt 11. Reserveleitungen
- a) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:  
 „11. Reservestromwege“,
- b) wird Unterabschnitt 11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reserveleitungen wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift des Unterabschnitts das Wort „Reserveleitungen“ durch das Wort „Reservestromwegen“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden vor Nummer 1 die Worte „jede Reserveleitung“ durch die Worte „jeden Reservestromweg“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Nummer 1 das Wort „Telegraphenleitungen“ durch das Wort „Telegraphen-Stromwegen“ ersetzt.
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird vor Nummer 2 das Wort „Fernsprechleitungen“ durch das Wort „Fernsprech-Stromwegen“ ersetzt.
- ee) In der Spalte „Gegenstand“ wird vor Nummer 6 das Wort „Telegraphenleitungen“ durch das Wort „Telegraphen-Stromwegen“ ersetzt.
- ff) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nr. 9 folgende Vorschrift eingefügt:  
 „Zu Nr. 1 bis 9  
 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.“
- gg) Nach der Vorschrift zu Nummer 1 bis 9 erhält der Unterabschnitt die in der Anlage 14 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- c) erhält Unterabschnitt 11.2. Inbetriebnahme von Reserveleitungen für kurze Zeit, Aufruf von Reserveleitungen die in der Anlage 15 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- d) wird der bisherige Unterabschnitt 11.2. Inbetriebnahme von Reserveleitungen für kurze Zeit, Aufruf von Reserveleitungen Unterabschnitt 11.3. Dieser Unterabschnitt wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift des Unterabschnittes jeweils das Wort „Reserveleitungen“ durch das Wort „Reservestromwegen“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Nummer 1 das Wort „Leitung“ durch das Wort „Stromweg“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Einleitung vor Nummer 2 das Wort „Leitung“ durch das Wort „Stromweg“ ersetzt.
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Nummer 2 das Wort „Fernsprechleitungen“ durch das Wort „Fernsprech-Stromwegen“ ersetzt.

ee) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nummer 2 nach der Zahl „10.1.1“ folgende Fassung:

„Nr. 1 bis 13 und der Gebühr für die Bereithaltung eines Reserve-Fernsprech-Stromweges nach 11.1 Nr. 1 bis 5 und 10 bis 13 berechnet.“

ff) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Nummer 3 das Wort „Telegrafenteitungen“ durch das Wort „Telegrafenteitungen“ ersetzt.

gg) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nummer 3 nach der Zahl „14“ folgende Fassung:

„bis 16 und der Gebühr für die Bereithaltung eines Reserve-Telegrafenteitungen-Stromweges nach 11.1 Nr. 1 und 6 bis 9 sowie 14 und 15 berechnet.“

hh) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

|   |   |  |
|---|---|--|
| 4 | „Gebühr bei erweiterter Ausnutzung von Fernsprech-Stromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf<br>je Kalendertag . . . . . | ein Dreißigstel der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 8“. |
|---|---|--|

ii) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift der Vorschrift zu Nummer 2 und 3 folgende Fassung:

„Zu Nr. 2 bis 4“.

kk) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift der Vorschrift zu Nummer 1 bis 3 folgende Fassung:

„Zu Nr. 1 bis 4“.

In dieser Vorschrift werden die Worte „nach 11.1 Nr. 1 bis 10“ durch die Worte „nach 11.1 Nr. 1 bis 15“ ersetzt,

e) wird Unterabschnitt 11.3, Einrichtungs- und Änderungsgebühren Unterabschnitt 11.4 und erhält die in der Anlage 16 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

13. An Abschnitt 11 werden folgende neue, in den Anlagen 17 bis 19 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitte 12 bis 14 angefügt:

12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke,

13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger,

14. Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt.

**Artikel 3**

**Anderung der Telegrafenteitungenordnung**

Die Telegrafenteitungenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1422), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 5 letzter Satz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

3. In § 8 erhalten die Überschrift und der Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren sind in der Anlage A — Telegrammgebührenvorschriften (TGV) — festgelegt. Sie sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme bar zu entrichten.“

4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, bei Brieftelegrammen“ gestrichen.

5. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

6. In § 19 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die telegrafische Übermittlung einer Bildvorlage geschieht als Bildtelegramm. Die Bildvorlagen müssen für die bildtelegrafische Übermittlung geeignet sein. Ungeeignete Bildvorlagen werden nur auf Gefahr des Absenders übermittelt.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt, bei welchen ihrer Dienststellen und bis zu welchen Höchstmaßen Bildtelegramme aufgegeben werden können.

(3) Die Bildvorlagen dürfen die festgesetzten Höchstmaße nicht überschreiten; innerhalb dieser Grenzen sind beliebige, rechteckige Abmessungen zugelassen. Größere Bildvorlagen müssen vom Auflieferer zerlegt werden; die Bildteile werden für sich als einzelne Bildtelegramme berechnet und übermittelt. Die Anschrift und die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Funktelegramme

(1) Funktelegramme sind Telegramme, die von einer Seefunkstelle ausgehen oder an eine solche gerichtet sind und die ganz oder streckenweise auf dem Funkwege übermittelt werden. Seefunkstellen im Sinne dieser Verordnung sind

die von der Deutschen Bundespost genehmigten und der Abwicklung des öffentlichen Seefunkverkehrs dienenden Funkstellen auf Schiffen.

(2) Als Funktelegramme sind zugelassen:

1. Staatsfunktelegramme,
2. Gewöhnliche und dringende Funktelegramme,
3. Gewöhnliche und dringende Pressefunktelegramme von See,
4. Festtagsfunktelegramme,
5. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen,
6. Dienstsprüche.

(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen:

1. von und nach See = D =, = RPX =, = TC =, = TMX =, = CTA =, = SF =, = RM =, = TAGS =, = NACHTS = und = MP =; nach See sind Funktelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TMX = nur an Empfänger auf demselben Schiff zugelassen;
2. von See = GP =, = PRESSE = und = LXx =;
3. nach See = PC = und = Jx =.

(4) Zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr und zum Muttertag können Festtagsfunktelegramme, deren Inhalt sich auf das betreffende Fest beziehen muß, in der Zeit von 21 Tagen bis drei Tage vor dem Festtag aufgegeben werden. Sie werden, soweit möglich, erst am Festtag zugestellt. Festtagsfunktelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SF =. Außer = LX = für Festtagsfunktelegramme von See sind keine weiteren gebührenpflichtigen Dienstvermerke zugelassen.

(5) Soweit Funktelegramme mit Vorrang zu behandeln sind, beschränkt sich der Vorrang auf den Landweg.

(6) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen dienen der Übermittlung von Nachrichten über Angelegenheiten des Schiffs- oder Funkbetriebes an bestimmte Gruppen von Schiffen. Der Inhalt der Funktelegramme mit Sammelrufzeichen muß für sämtliche Schiffe bestimmt sein, deren Seefunkstellen unter demselben Rufzeichen zusammengefaßt sind. Sammelrufzeichen sind auf Antrag zuzuteilen:

1. Dienststellen, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt betraut sind;
2. Schiffsverkehrsunternehmen für die Gesamtheit oder für bestimmte Gruppen ihrer Schiffe.

Anderen Stellen können Sammelrufzeichen bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses zugeteilt werden, falls die Inhaber der in dem Sammelrufzeichen bezeichneten Seefunkstellen zustimmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 9 bis 11 über Telegramm-Kurzanschriften sinngemäß. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen können nur bei den Küstenfunkstellen aufgegeben werden; zur Aufgabe ist nur der Inhaber des Sammelrufzeichens berechtigt. In

einem Hinweis hat der Absender die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete anzugeben.

(7) Bei Funktelegrammen nach See muß die Anschrift neben den für die Zustellung an Bord notwendigen Angaben die Namen der Bestimmungs-Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle, die das Funktelegramm übermitteln soll, enthalten. Bei Funktelegrammen mit Sammelrufzeichen besteht die Anschrift aus dem Sammelrufzeichen und dem Namen der Küstenfunkstelle. Bei Funktelegrammen zwischen zwei Schiffen entfällt der Name der Küstenfunkstelle, wenn das Funktelegramm nicht auf Verlangen des Absenders über eine Küstenfunkstelle zu leiten ist. Verlangt jedoch der Absender die Beteiligung von Küstenfunkstellen, so muß der Name der Küstenfunkstelle, die das Funktelegramm der Bestimmungs-Seefunkstelle zuführen soll, in die Anschrift aufgenommen werden.

(8) Die Namen der Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle in der Anschrift zählen als je ein Gebührenwort, wenn sie mit der Schreibweise in den amtlichen Verzeichnissen übereinstimmen.

(9) Funktelegramme nach See können auch unmittelbar bei der für die Funkübermittlung zuständigen Küstenfunkstelle über Telexanschluß aufgegeben werden.

(10) Funktelegramme werden im wechselseitigen Funkverkehr übermittelt. Funktelegramme werden im einseitigen Funkverkehr nur an Seefunkstellen übermittelt, die für die Teilnahme am einseitigen Funkverkehr zugelassen sind. Diese Funktelegramme werden zu bestimmten, von der Deutschen Bundespost festgesetzten Zeiten ausgesendet. Ein Funktelegramm ist übermittelt, wenn die Küstenfunkstelle oder die Aufgabe-Seefunkstelle die Empfangsbestätigung erhalten hat. Ohne Empfangsbestätigung gelten als übermittelt:

1. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen, wenn sie dem Verlangen des Absenders entsprechend von der Küstenfunkstelle ausgesendet worden sind,
2. Funktelegramme an Seefunkstellen ohne Sendefunkanlage, wenn sie zu den auf den Eingang bei der Küstenfunkstelle folgenden drei Sendezeiten ausgesendet worden sind.

Die Deutsche Bundespost bestimmt bei Funktelegrammen nach See die Bereithaltfristen und das Verfahren über die Benachrichtigung des Absenders.

(11) Kann ein Funktelegramm der Bestimmungs-Seefunkstelle nicht übermittelt werden, so wird dem Absender auf Antrag die Bordgebühr erstattet.

(12) In die Fristen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden bei Funktelegrammen die für die Funkübermittlung aufgewendete Zeit sowie die Lagerzeit bei einer Küsten- oder Seefunkstelle nicht eingerechnet."

8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Brieftelegramme sind ausgenommen.“ gestrichen.
  - b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die zu erstattenden Gebühren werden auf volle Pfennige aufgerundet.“

9. § 32 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Für den Datexteilnehmer gilt § 32 Abs. 13 sinngemäß.“

10. Die Anlage A — Gebührensätze für den Telegrafendienst — erhält die in der Anlage 20 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

11. In Anlage B — Gebührenpflichtige Dienstvermerke — werden ersetzt

die Angaben

|     |                           |         |
|-----|---------------------------|---------|
| „17 | Wettertelegramm . . . . . | = OBS = |
| 18  | Brieftelegramm . . . . .  | = LT =  |

durch die Angaben

|     |   |  |
|-----|---|--|
| „20 | Festtagsfunktelegramm . . . . .   | = SF =                                   |
| 20  | Vermittlung durch Seefunkstellen . . . . .  | = RM =                                   |
| 20  | Bereithalten bei der Küstenfunkstelle für die Übermittlung an die Seefunkstelle . . . . . | = Jx =<br>(x bedeutet Anzahl der Tage)“. |

**Artikel 4**

**Änderung der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst**

Die Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst, Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 627), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.2 der Vorbemerkungen erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die verwendeten Fernschreibeinrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein. Bei der Zulassung kann eine Unterhaltung der Fernschreibeinrichtungen durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen werden; das gilt nicht für die im Telexnetz verwendeten Einrichtungen, soweit sie in Abschnitt 3.2 aufgeführt sind.“

2. Abschnitt 1. Telexnetz wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 1.1. Hauptanschlüsse erhält folgende Fassung:

|   |   |      |
|---|---|------|
| 1 | „1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse<br>Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß . . . . . | 50,— |
|---|---|------|

2 | Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit fünf oder weniger Teilnehmern ermöglicht, . . . . .

380,—

Zu Nr. 1 und 2

Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telexvermittlungsstelle, gegebenenfalls, der Rundschreibeinrichtung bei der Telexvermittlungsstelle und des im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Abschnitts der zu der Hauptstelle führenden zweidräftigen Hauptanschlußleitung (Amtsleitung). Für die Unterhaltung und Erneuerung des nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Teiles der zu der Hauptstelle führenden Amtsleitung werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet.“

b) In Unterabschnitt 1.2.1. Leitungsgebühren werden in Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 5 in Spalte „Gegenstand“ die Worte „, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist,“ gestrichen und die Worte „Abschnitt 6.2 Nr. 3“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18“ ersetzt.

c) In Unterabschnitt 1.3. An Telex-Verteilanlagen angeschlossene Telexstellen werden in Vorschrift 3 zu Nr. 1 in Spalte „Gegenstand“ die Worte „, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist,“ gestrichen und die Worte „Abschnitt 6.2 Nr. 3“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18“ ersetzt.

d) Unterabschnitt 1.4. Einrichtungs- und Änderungsgebühren erhält folgende Fassung:

|   |   |   |
|---|---|---|
|   | „1.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren<br>Anschließungsgebühren |   |
| 1 | Für die Anschließung von Telexhauptanschlüssen . . . . .            | Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 1 bis 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) |

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 2 | Für die Anschließung der Telexhauptanschlüsse des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung .....  | Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)     | 3. Im Abschnitt 2. Datexnetz erhalten die Unterabschnitte 2.1. Datexanschlüsse und 2.2. Einrichtungs- und Änderungsgebühren folgende Fassung:   |
| 3 | Für die Anschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Nebenanschlußleitungen sowie Leitungen zwischen Verteilereinrichtungen und Telexstellen je Leitungsende ....   | Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) | „2.1. Grundgebühren für Datexanschlüsse   |
|   | Für die Unterhaltung und Erneuerung nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführter Leitungsteile werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet. |   | 1 Monatliche Grundgebühr für einen Datexanschluß .....  |
|   | Änderungsgebühren   |   | Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datex-Vermittlungsstelle, des im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Abschnitts der zu dem Datexanschluß führenden Anschlußleitung (Amtsleitung) und des Fernschaltgerätes. Für die Unterhaltung und Erneuerung des nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Teiles der zu dem Datexanschluß führenden Amtsleitung werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet. |
| 4 | Für die Verlegung von Telexhauptanschlüssen (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) .....  | Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)     | 2.2. Anschließungs- und Verlegungsgebühren  |
| 5 | Für die Änderung von Nebenanschlußleitungen und Leitungen zwischen Verteilereinrichtungen und Telexstellen infolge Verlegung der Einrichtung an ihrem Endpunkt (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) .....   | Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)“.     | Anschließungsgebühren   |
|   |   |   | 1 Für die Anschließung von Datexanschlüssen .....   |
|   |   |   | Bei einem Datexanschluß, der mehr als zweidräftig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Hauptanschluß.   |
|   |   |   | 2 Für die Anschließung der Datexanschlüsse des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung .....   |
|   |   |   | Verlegungsgebühren  |
|   |   |   | 3 Für die Verlegung von Datexanschlüssen (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) .....   |
|   |   |   | Gebühren nach 1.4 Nr. 1   |
|   |   |   | Gebühren nach 1.4 Nr. 2   |
|   |   |   | Gebühren nach 1.4 Nr. 4“.   |

4. Abschnitt 3. Nebengebühren wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 3.1. Zusatzeinrichtungen erhält folgende Fassung:

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | „3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen  |  |
|   | 3.1.1. Grundgebühren  |  |
| 1 | Anschlußdose als Zusatzeinrichtung für jede Anschlußdose . . . .  | Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)    |
|   | Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.  |  |
|   | Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden  |  |
| 2 | für jede mit einer Fernschreibeinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung . . .  | Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 42 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)   |
|   | 3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren   |  |
| 1 | Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Anschlußdose als Zusatzeinrichtung . . . . .  | Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)  |
| 2 | Für die Anschließung oder Auswechslung einer ohne Anschlußdose mit der Telexstelle oder dem Datexanschluß verbundenen Zusatzeinrichtung . . . . . | Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung). |

b) In den Unterabschnitten 3.2. Unterhaltungsgebühren und 3.3 Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen wird in Spalte „Gegenstand“ das der Unterabschnittsbezeichnung folgende Wort „Vorbemerkungen“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.

c) In Unterabschnitt 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen wird in Spalte „Gegenstand“ nach Nr. 7 folgende Vorschrift angefügt:

„Zu Nr. 1 bis 7

Für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 werden Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben; das gilt nicht, soweit für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 1.4 oder 3.1.2 erhoben werden.“

**Artikel 5**

**Übergangsvorschriften**

(1) Bereits bestehende Teilnehmerverhältnisse, die den Vorschriften des § 10 der Fernmeldeordnung nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Deutsche Bundespost anzupassen; die Unterlagen der Deutschen Bundespost werden gebührenfrei berichtigt.

(2) Bei Hauptanschlüssen, die von Teilnehmern vor dem 1. Juli 1971 anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen worden sind und die gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453) bis zum Ablauf des Jahres 1975 beibehalten werden können, wird bei Anwendung der Bestimmungen der Fernmeldeordnung der ständige Alleinbenutzer dem Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen gleichgestellt.

(3) Für die in den Anlagen 21 und 22 zu dieser Verordnung bezeichneten Fernsprecheinrichtungen gelten die in diesen Anlagen aufgeführten besonderen Gebührevorschriften.

(4) Für Fernmeldeeinrichtungen ohne Mindestüberlassungsdauer oder mit Mindestüberlassungsdauer, die spätestens am Ende des Monats September 1972 abläuft, gelten die bisherigen Gebühren weiter, wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer schriftlich mit einmonatiger Frist spätestens zum Ende des Monats September 1972 gekündigt werden oder der Deutschen Bundespost schriftlich mit einmonatiger Frist die vorzeitige Aufgabe der Einrichtungen mitgeteilt wird. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1972 werden für diese Einrichtungen keine Restgebühren erhoben. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet.

(5) Fernmeldeeinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer nach dem 30. September 1972 abläuft und deren monatliche Gebühren durch diese Verordnung erhöht werden, können schriftlich mit einmonatiger Frist zum Ende des Monats September 1972 gekündigt werden. Für Fernsprechvermittlungseinrichtungen und Fernsprecheinrichtungen

einschließlich der Ergänzungsausstattung gilt Satz 1 nur, wenn die monatlichen Gebühren für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage einschließlich deren Ergänzungsausstattung durch diese Verordnung um mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Mit der Kündigung der Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage gelten auch als gekündigt alle damit verbundenen Nebenanschlüsse und posteigenen Leitungen nach Abschnitt 4 der Fernmeldegebührenvorschriften sowie alle anderen Einrichtungen der Nebenstellenanlage. Für die auf Grund dieser Bestimmung gekündigten Fernmeldeeinrichtungen gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die bisherigen Gebühren weiter. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet.

(6) Hat ein Teilnehmer für eine höherwertige Leitung oder der Inhaber eines posteigenen Stromweges für einen höherwertigen Stromweg nach Abschnitt 5 Nr. 2 oder Unterabschnitt 10.6 Nr. 2 der bis zum 30. Juni 1972 gültigen Fernmeldegebührenvorschriften einen einmaligen Kostenzuschuß entrichtet und sind seit der Übergabe der höherwertigen Leitung an den Teilnehmer oder des höherwertigen Stromweges an den Inhaber noch nicht fünf Jahre vergangen, so wird dem Teilnehmer oder dem Inhaber des posteigenen Stromweges für jeden vollen Kalendermonat, der an den fünf Jahren fehlt, ein Sechzigstel des entrichteten Kostenzuschusses auf die neuen Gebühren angerechnet. Kündigt der Teilnehmer die höherwertige Leitung oder der Inhaber den höherwertigen Stromweg auf Grund des Absatzes 5, so wird ihm für jeden vollen Monat, der nach dem Ende des Monats Juni 1972 an den fünf Jahren fehlt, ein Sechzigstel des entrichteten Kostenzuschusses erstattet.

(7) Für vorzeitig aufgegebenen Fernmeldeeinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer auf Grund dieser Verordnung wegfällt, werden für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung keine Restgebühren mehr erhoben. Auf diese Zeit entfallende Restgebühren, die bereits entrichtet sind, werden erstattet.

(8) Soweit in Satz 2 dieses Absatzes nichts anderes bestimmt ist, werden für die Herstellung und Anschließung oder für die Änderung von Fernmeldeeinrichtungen, wenn die Annahme der Anträge vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, die Einrichtungs- oder Anschließungsgebühren oder die Änderungsgebühren erhoben, die zum Zeitpunkt der Übergabe der hergestellten oder geänderten Einrichtung an den Teilnehmer gelten. Für die Herstellung und Anschließung oder für die Änderung von Einrichtungen nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften werden, wenn die Annahme der Anträge von der Deutschen Bundespost vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestätigt worden ist, Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften berechnet.

(9) Für Fernmeldeeinrichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für kurze Zeit überlassen worden sind, die jedoch erst nach diesem Zeitpunkt aufgehoben werden, werden keine Aufhebungsgebühren berechnet.

(10) Soweit eine Verkehrsbeziehung mit Selbstwählferndienst auf Grund der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Vorschriften in eine Ausnahmezone eingestuft war, kann diese Regelung so lange beibehalten werden, bis die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Anwendung der sich aus Unterabschnitt 7.3 der Fernmeldegebührenvorschriften ergebenden Regelzone gegeben sind.

(11) Den Zeitpunkt der Einführung und die Reihenfolge der Ausbaustufen des Funkrufdienstes bestimmt die Deutsche Bundespost; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das erforderliche Netz im notwendigen Umfang auszubauen.

## Artikel 6

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  1. die Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 14. Januar 1936 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 806),
  2. § 2 der Verordnung zur Änderung der Telegrafienordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962),
  3. die Seefunkordnung vom 27. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 4. August 1964), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 806),
  4. Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453).

Bonn, den 7. März 1972

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung  
K. Gscheidle

**Anlage 1**  
(zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.  | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                                   |
|--|---|--|
| <b>1.1.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Abnahmegebühren</b><br>(§§ 11, 17 Abs. 1, § 30 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3<br>der Fernmeldeordnung)   |   |  |
| <b>Anschließungsgebühren</b>   |   |  |
| 1  | Für die Anschließung eines einzelnen ortsnetzgebundenen Hauptanschlusses .....  | 120,—  |
| Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer ortsnetzgebundener Hauptanschlüsse für die Anschließung   |   |  |
| 2  | des ersten Hauptanschlusses .....   | 120,—  |
| 3  | des zweiten " .....   | 70,—   |
| 4  | des dritten bis fünften Hauptanschlusses .....  | 60,—   |
| 5  | des sechsten bis zehnten " .....  | 40,—   |
| 6  | jedes weiteren Hauptanschlusses .....   | 30,—   |
| <b>Zu Nr. 2 bis 6</b><br>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Hauptanschlüssen und Leitungen nach Abschnitt 4 wird jede Leitung einem Hauptanschluß gleichgestellt.   |   |  |
| 7  | Für die Anschließung der Hauptanschlüsse des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung ..... | 50,—   |
| <p>1. Mit der Gebühr ist die Anschließung aller anderen vom Teilnehmerverhältnis mit umfaßten Teilnehmereinrichtungen abgegolten. Die Erhebung von Abnahmegebühren nach Unterabschnitt 2.14.5 bleibt unberührt.</p> <p>2. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Anschließung entfällt, weil die Teilnehmereinrichtungen ohne Betriebsunterbrechung auf den Raumnachfolger übergehen (Übernahmegebühr).</p> <p>3. Bei eigenmächtiger Übernahme von Teilnehmereinrichtungen gemäß § 14 Abs. 2 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neubegründung eines Teilnehmerverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.</p> |   |  |
| <b>Verlegungsgebühren</b>  |   |  |
| 8  | Für die Verlegung einfacher ortsnetzgebundener Hauptstellen (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) .....                      | die Hälfte der<br>Gebühren nach<br>Nr. 1 bis 6 |
| Bei einfachen Hauptstellen mit Anschlußdosenanlagen für tragbare Sprechapparate, auch soweit die Anlage Anschlußdosen für die Anschaltung von privaten Zusatzeinrichtungen umfaßt, ist die Anschlußdose, an der die Amtsleitung endet, der Hauptstelle gleichgestellt.   |   |  |
| <b>Abnahmegebühren</b>   |   |  |
| 9  | Für jede Abnahme eines Funkfernsprechanschlusses oder deren Wiederholung .....  | 50,—   |

| Nr.   | Gegenstand  | Monatliche Gebühr<br>DM                  |
|---|---|--|
| <b>1.2. Sprechapparate besonderer Art<br/>bei einfachen Hauptstellen</b><br>(§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) |   |  |
| <b>1.2.1. Grundgebühren</b>   |   |  |
| 1   | Sprechapparat für 2 Leitungen .....   | 3,60                                     |
| 2   | Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse) .....  | 4,10                                     |
| 3   | Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste ....   | 0,65                                     |
|   | <b>Zu Nr. 1 bis 3</b><br>Für Sprechapparate mit Erdtaste oder mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern sowie für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker werden keine Mehrgebühren berechnet.   |  |
| 4   | Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 3 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe .....   | 1,10                                     |
| <b>Ortsmünzfernsprecher</b><br>mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)  |   |  |
| 5   | Wandgehäuse .....   | 6,20                                     |
| 6   | Tischgehäuse .....  | 2,90                                     |
|   | <b>Zu Nr. 5 und 6</b><br>Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.   |  |
| 7   | Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) .  | 5,55                                     |
|   | mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)   |  |
| 8   | Tischgehäuse .....  | 9,75                                     |
|   |   | Einmalige und<br>monatliche Gebühr<br>DM |
| 9   | Sprechapparat in Sonderanfertigung .....  | siehe Vorbemerkung<br>Nr. 2              |
|   | Sprechapparate in Sonderanfertigung werden nur als teilnehmereigene Apparate abgegeben.   |  |
| <b>1.2.2. Auswechslungsgebühren</b><br>(§ 17 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)                                     |   |  |
| 1   | Für die Auswechslung eines gewöhnlichen Sprechapparates gegen einen Sprechapparat besonderer Art und umgekehrt, eines Sprechapparates besonderer Art gegen einen anderen Sprechapparat besonderer Art oder eines Sprechapparates in Regelfarbe gegen einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe und umgekehrt .. | 30,—                                     |
|   | Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Hauptstelle beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr nach 1.1.2 Nr. 8 keine Auswechslungsgebühr erhoben.   |  |

| Nr.   | Gegenstand  | Monatliche Gebühr<br>DM  |
|---|---|--------------------------|
| <b>1.3. Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen</b>  |   |                          |
| (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)   |   |                          |
| <b>1.3.1. Grundgebühren</b>   |   |                          |
| 1   | <b>Anschlußdose</b> .....   | 0,20                     |
| 2   | <b>Wechselschalter</b> .....  | 0,20                     |
| <b>Mehrfachschalter</b>   |   |                          |
| 3   | für 4 Adern .....   | 0,35                     |
| 4   | " 6 " .....   | 0,50                     |
| 5   | " 8 " .....   | 0,65                     |
| 6   | " 10 " .....  | 0,80                     |
| <b>Zweiter Sprechapparat</b>  |   |                          |
| 7   | gewöhnlicher Sprechapparat .....  | 2,25                     |
| 8   | Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 7 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe .....                             | 1,10                     |
| 9   | Sprechapparat für 2 Leitungen .....   | 5,85                     |
| <b>Ortsmünzfernsprecher</b>   |   |                          |
| mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)                         |   |                          |
| 10  | Tischgehäuse .....  | 8,45                     |
| 11  | Tischgehäuse .....  | 5,15                     |
| <b>Zu Nr. 10 und 11</b>   |   |                          |
| Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.  |   |                          |
| 12  | Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) .. | 5,55                     |
| mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) |   |                          |
| 13  | Tischgehäuse .....  | 12,—                     |
| <b>Wecker</b>   |   |                          |
| 14  | kleine Form .....   | 0,65                     |
| 15  | große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige .....   | 1,—                      |
| 16  | besondere Ausführung .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2 |
| Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 15 erhoben.  |   |                          |
| 17  | <b>Starkstromanschalterelais</b> .....  | 1,60                     |
| 18  | <b>Zweiter Hörer</b> .....  | 0,60                     |
| 19  | <b>Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied</b> statt des gewöhnlichen Handapparats .....                        | 0,30                     |

| Nr. | Gegenstand   | Monatliche Gebühr<br>DM  |
|-----|--|--------------------------|
|     | <b>Zweiter Handapparat</b>   |                          |
| 20  | ohne Taste .....   | 0,80                     |
| 21  | mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied .....  | 1,05                     |
| 22  | <b>Lautstarke Hörkapsel</b> statt der gewöhnlichen Hörkapsel .....   | 0,40                     |
|     | <b>Gebührenanzeiger</b> (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse)  |                          |
| 23  | ohne Rückstellung .....  | 4,—                      |
| 24  | mit Rückstellung .....   | 4,75                     |
|     | <b>Zu Nr. 23 und 24</b><br>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Gebührenanzeiger vor einer Nebenstellenanlage unmittelbar an die Amtsleitung angeschlossen sind. |                          |
| 25  | <b>Anschlußschnur über 2 m</b><br>für je 20 Adern<br>je 2 m überschießende Länge .....   | 0,15                     |
| 26  | <b>Anschlußschnur in besonderer Ausführung</b> .....   | siehe Vorbemerkung Nr. 2 |
| 27  | <b>Handapparatschnur in besonderer Ausführung</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2 |
|     | <b>Einrichtungen zur Übertragung von Daten</b>   |                          |
| 28  | Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger ..  | 214,50                   |
| 29  | Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Datensender und Datenempfänger .....  | 155,—                    |
| 30  | Zusatz für wechselzeitigen Betrieb von Datenübertragungsgeräten (Modem) 600/1200 bit/s, 200 bit/s .....  | 61,60                    |
|     | Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung   |                          |
|     | als Zentralstation:  |                          |
| 31  | Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s .....   | 143,—                    |
| 32  | Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder<br>Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal .....  | 170,50                   |
|     | als Außenstation:  |                          |
| 33  | Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s .....   | 22,—                     |
| 34  | Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder<br>Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s und Taktkanal .....  | 27,50                    |
| 35  | Baugruppen zu Nr. 33 und 34 zur Rücksignalauswertung in der Datenendeinrichtung .....  | 3,85                     |

| Nr.   | Gegenstand   | Einmalige<br>Gebühr      | Monatliche<br>Gebühr |
|---|--|--------------------------|----------------------|
|   |  | DM                       | DM                   |
| <b>Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarndienstes</b>          |  |                          |                      |
| 36  | Warnstellenapparat (mit Beikasten und 4 Stabelementen) .....   | 390,30                   | 7,25                 |
| 37  | Warnstellenweiche .....  | 164,90                   | 2,65                 |
| 38  | Warnstelleinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2 |                      |
|   | <b>Zu Nr. 1 bis 38</b><br>Für die Unterhaltung und Erneuerung der Anschlußleitungen und Anschlußschnüre werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 erhoben; das gilt nicht für Abschnitte von Anschlußleitungen, die im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind. |                          |                      |
|   |  | Monatliche Gebühr<br>DM  |                      |
| <b>Private Zusatzeinrichtungen</b>                                  |  |                          |                      |
| 39  | Faksimile-Schreiber .....  | 3,—                      |                      |
| 40  | Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige .....  | 3,—                      |                      |
| 41  | Automatischer Auskunftgeber .....  | 3,—                      |                      |
|   | <b>Zu Nr. 39 bis 41</b><br>Die Gebühr wird für jede mit einer einfachen Hauptstelle verbundene Zusatzeinrichtung erhoben.  |                          |                      |
| 42  | andere private Zusatzeinrichtungen je Einrichtung .....  | 0,50                     |                      |
|   | Die Gebühr wird nicht erhoben für private zweite Hörer, Starkstromwecker, Glühlampen und Hupen.  |                          |                      |
|   |  | Gebühr<br>DM             |                      |
| <b>1.3.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren</b> |  |                          |                      |
| (§§ 11 sowie 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)                  |  |                          |                      |
| 1   | Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3.1 Nr. 1 bis 17 oder 36 bis 38 .....   | 30,—                     |                      |
| 2   | Für die Anschließung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3.1 Nr. 18 bis 27 oder einer ohne Anschlußdose mit der Hauptstelle verbundenen privaten Zusatzeinrichtung .....  | 15,—                     |                      |
|   | Die Verlegung der Zusatzeinrichtungen ist mit der Gebühr nach 1.1.2 Nr. 8 abgegolten.  |                          |                      |
|   | <b>Zu Nr. 1 und 2</b><br>Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Zusatzeinrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr keine Auswechslungsgebühr erhoben.  |                          |                      |

**Anlage 2**

(zu Artikel 2 Nr. 3 der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|--|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <p style="text-align: center;"><b>2. Nebenstellenanlagen</b><br/>(§§ 6 bis 9, 11, 17 Abs. 1, 2 und 6, §§ 22 bis 26<br/>der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;"><b>Hinweise</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebührensätze der festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gelten unter der Voraussetzung, daß die Leistungen unter normalen Bedingungen erbracht werden können.</li> <li>2. In Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung (Wiederverwendung der Einrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen für den Raumnachfolger) wird neben der Gebühr nach 1.1.2 Nr. 7 keine weitere Anschließungsgebühr erhoben.</li> <li>3. Bei Auswechslungen wird stets die Auswechslungsgebühr der neu überlassenen Einrichtung berechnet.</li> <li>4. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Einrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Auswechslungsgebühr keine Verlegungsgebühr erhoben.</li> <li>5. Sind für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung in den Unterabschnitten 2.1 bis 2.8 feste Gebühren angegeben, so gelten diese auch die Anteile ab, die zur Unterbringung der betreffenden Einrichtungen in Gestellen, Schränken bzw. Gehäusen und/oder für die Stromversorgung erforderlich sind, keine festen Gebühren angegeben, so werden vor der Berechnung der Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 dem Einkaufspreis 5 v. H. als pauschale Abgeltung der vorgenannten Anteile hinzugerechnet.</li> </ol> <p>Beantragt ein Teilnehmer Einrichtungen der Nebenstellenanlage als Vorratseinrichtungen oder Ersatzteile, so hat er hierfür als Überlassungsgebühr einen Kostenzuschuß in Höhe der einmaligen Gebühren zu zahlen, die für entsprechende teilnehmereigene Einrichtungen nach Abschnitt 2 zu erheben wären. Die Vorratseinrichtungen und Ersatzteile bleiben auch bei teilnehmereigenen Anlagen bis zu ihrer Verwendung in der Anlage oder bis zur Aufgabe der Anlage Eigentum der Deutschen Bundespost. Werden solche Einrichtungen nicht im Austausch gegen gleiche, sondern zur Erweiterung der Nebenstellenanlage verwendet, so werden vom nächsten Monatsersten an die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen laufenden Gebühren berechnet. Müssen die Einrichtungen</p> |  |                           |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|--|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <p>vor ihrer Verwendung überholt werden, hat der Teilnehmer die hierfür anfallenden Kosten als Änderungsgebühren zu erstatten.</p> <p><b>2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung</b></p> <p><b>2.1.1. Regelausstattung</b><br/>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p><b>Kleine handbediente Anlagen</b><br/>Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen.<br/>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.</p> <p><b>Baustufe 1/1</b><br/>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br/>1 Anschlußorgan für Nebenstellen<br/>1 Innenverbindingssatz</p> |  |                           |                                 |   |
| 1   | Feste Gebühr .....   | 11,10  | 516,10                    | 3,70                            | 234,—   |
|     | <p><b>Baustufe 1/2</b><br/>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br/>2 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>1 Innenverbindingssatz</p>  |  |                           |                                 |   |
| 2   | Feste Gebühr .....   | 16,90  | 784,10                    | 5,60                            | 253,—   |
|     | <p><b>Baustufe 1/5</b><br/>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br/>5 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>1 Innenverbindingssatz</p>  |  |                           |                                 |   |
| 3   | Feste Gebühr .....   | 22,80  | 1 061,—                   | 7,60                            | 300,—   |
|     | <p><b>Baustufe 2/10</b><br/>2 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>10 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>1 bis 2 Innenverbindingssätze</p>  |  |                           |                                 |   |
| 4   | Feste Gebühr für den Mindestausbau .....   | 36,20  | 1 683,—                   | 12,10                           | 381,—   |
| 5   | Für den zweiten Innenverbindingssatz .....   | 3,—  | 139,20                    | 1,—                             | 44,—  |
|     | <p><b>Zu Nr. 2 bis 5</b><br/>Die Baustufen 1/2, 1/5 und 2/10 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.</p>  |  |                           |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <b>Glühlampenschränke</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen.<br>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. |  |                            |                                 |   |
|     | <b>Baustufe A</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | 2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen  |  |                            |                                 |   |
|     | 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen   |  |                            |                                 |   |
|     | 1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr  |  |                            |                                 |   |
| 6   | Feste Gebühr für den Mindestausbau .....  | 101,40   | 4 717,—                    | 33,80                           | 1 508,—   |
|     | <b>Baustufe B</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen  |  |                            |                                 |   |
|     | 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen   |  |                            |                                 |   |
|     | 3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr  |  |                            |                                 |   |
| 7   | Feste Gebühr für den Mindestausbau .....  | 167,30   | 7 783,—                    | 55,80                           | 1 863,—   |
|     | <b>Baustufe C</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | 5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen   |  |                            |                                 |   |
|     | 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen  |  |                            |                                 |   |
|     | 5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr   |  |                            |                                 |   |
| 8   | Feste Gebühr für den Mindestausbau .....  | 284,30   | 13 224,—                   | 94,80                           | 2 650,—   |
|     | Weitere Anschlußorgane und Schnursätze  |  |                            |                                 |   |
| 9   | Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz .....  | 18,—   | 835,90                     | 6,—                             | 181,—   |
| 10  | Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen   | 4,85   | 226,40                     | 1,60                            | 175,—   |
| 11  | Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr ...  | 6,15   | 286,90                     | 2,05                            | 200,—   |
|     | <b>Zu Nummer 6 bis 11</b><br>Glühlampenschränke werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.                  |  |                            |                                 |   |
|     | <b>2.1.2. Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |  |                            |                                 |   |
| 1   | <b>Anschluß für ein zweites Sprechgerät</b> bei der Abfragestelle .....   | 2,45   | 114,80                     | 0,80                            | 66,—  |
| 2   | <b>Zweite Vermittlungseinrichtung</b> .....   |  | wie 2.1.1 Nr. 6 bis 11     |                                 |   |
| 3   | <b>Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle</b><br>je Amtsleitung .....  | 2,—  | 92,40                      | 0,65                            | 35,—  |
| 4   | <b>Besonderer Polwechsler</b> .....   | 4,65   | 216,50                     | 1,55                            | 33,—  |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br><br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage    |                                     | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br><br>DM |
|-----|--|--|-------------------------------|-------------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br><br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br><br>DM |   |
| 5   | <b>Nachtschaltung zwischen Nebenstellen</b> mit gegen-<br>seitigem Anruf<br>je Nebenstellenpaar .....  | 9,45   | 440,20                        | 3,15                                | 83,—  |
| 6   | <b>Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weite-<br/>ren abgehenden Amtsverbindung</b> ohne Mitwirken<br>der Hauptstelle<br>je Amtsleitung .....   | 1,40   | 66,—                          | 0,45                                | 19,—  |
| 7   | <b>Eintretezeichen bei der Hauptstelle</b> bei örtlicher<br>Speisung<br>je Amtsleitung .....   | 1,45   | 68,60                         | 0,50                                | 15,—  |
|     | Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen<br>keine Gebühr erhoben.   |  |                               |                                     |   |
| 8   | <b>Rückfrageeinrichtung</b> in einer Amtsleitung mit be-<br>sonderer Klinke<br>je Amtsleitung .....  | 2,90   | 136,—                         | 1,—                                 | 35,—  |
| 9   | <b>Selbsttätiger Ruf</b> zu den Sprechstellen unter Wegfall<br>des Handrufs<br>je Verbindungsorgan .....   | 1,60   | 73,90                         | 0,55                                | 19,—  |
| 10  | <b>Nichtauslösen von Amtsverbindungen</b> während der<br>Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem<br>Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt<br>wird,<br>je Amtsleitung ..... | 1,80   | 83,20                         | 0,60                                | 19,—  |
| 11  | <b>Impulszahlenggeber</b> .....  | 64,40  | 2 994,—                       | 21,50                               | 264,—   |
| 12  | <b>Rufnummerngeber</b> .....   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                               |                               |                                     |   |
| 13  | <b>Vielfachschaltung für Nebenstellen</b><br>für jede Wiederholung<br>je 10 Nebenstellen .....   | 4,45   | 205,90                        | 1,50                                | 74,—  |
| 14  | <b>Vielfachschaltung für Anschlußorgane für Amts-<br/>leitungen</b><br>für jede Wiederholung<br>je 10 Anschlußorgane .....   | 7,30   | 339,20                        | 2,45                                | 140,—   |
| 15  | <b>Mithören und Mitsprechen</b> bei Amtsverbindungen<br>für eine Nebenstelle .....   | 1,—  | 46,90                         | 0,35                                | 35,—  |

| Nr.   | Gegenstand               | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br><br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage    |                                     | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|---|--------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------------|---|
|   |                          |  | Einmalige<br>Gebühr<br><br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br><br>DM |   |
| <b>2.2. Nebenstellenanlagen<br/>mit Reihenapparaten</b>   |                          |  |                               |                                     |   |
| <b>2.2.1. Regelausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungs Vorschriften)  |                          |  |                               |                                     |   |
| <b>Hinweis</b>  |                          |  |                               |                                     |   |
| Die Gebühren nach 2.2.1 Nr. 1 bis 18 gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Bei Reihenapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben. |                          |  |                               |                                     |   |
| <b>Reihenanlagen einfacher Art</b>  |                          |  |                               |                                     |   |
| <b>Reihenapparat 1/2</b>  |                          |  |                               |                                     |   |
| für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen  |                          |  |                               |                                     |   |
| 1   | Reihenhauptstelle .....  | 7,65   | 356,60                        | 2,55                                | 188,—   |
| 2   | Reihen Nebenstelle ..... | 5,50   | 256,60                        | 1,85                                | 69,—  |
| <b>Reihenapparat 1/5</b>  |                          |  |                               |                                     |   |
| für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen  |                          |  |                               |                                     |   |
| 3   | Reihenhauptstelle .....  | 9,15   | 426,40                        | 3,05                                | 206,—   |
| 4   | Reihen Nebenstelle ..... | 6,95   | 322,60                        | 2,30                                | 79,—  |
| <b>Reihenanlagen mit Linientasten</b>   |                          |  |                               |                                     |   |
| <b>Reihenapparat 1/5</b>  |                          |  |                               |                                     |   |
| für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen  |                          |  |                               |                                     |   |
| 5   | Reihenhauptstelle .....  | 11,90  | 554,60                        | 4,—                                 | 229,—   |
| 6   | Reihen Nebenstelle ..... | 9,70   | 450,90                        | 3,25                                | 84,—  |
| <b>Reihenapparat 1/10</b>   |                          |  |                               |                                     |   |
| für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen   |                          |  |                               |                                     |   |
| 7   | Reihenhauptstelle .....  | 12,90  | 598,—                         | 4,30                                | 236,—   |
| 8   | Reihen Nebenstelle ..... | 10,60  | 492,40                        | 3,55                                | 93,—  |
| <b>Reihenapparat 2/5</b>  |                          |  |                               |                                     |   |
| für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen  |                          |  |                               |                                     |   |
| 9   | Reihenhauptstelle .....  | 14,10  | 655,60                        | 4,70                                | 238,—   |
| 10  | Reihen Nebenstelle ..... | 10,80  | 503,80                        | 3,60                                | 89,—  |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <b>Reihenapparat 2/10</b><br>für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Neben-<br>stellen   |  |                            |                                 |   |
| 11  | Reihenhauptstelle .....   | 18,30  | 850,70                     | 6,10                            | 256,—   |
| 12  | Reihen Nebenstelle .....  | 13,—   | 603,70                     | 4,35                            | 99,—  |
|     | <b>Reihenapparat 3/10</b><br>für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Neben-<br>stellen   |  |                            |                                 |   |
| 13  | Reihenhauptstelle .....   | 24,70  | 1 151,—                    | 8,25                            | 286,—   |
| 14  | Reihen Nebenstelle .....  | 16,30  | 756,50                     | 5,40                            | 115,—   |
|     | <b>Reihenapparat 4/10</b><br>für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Neben-<br>stellen   |  |                            |                                 |   |
| 15  | Reihenhauptstelle .....   | 31,20  | 1 450,—                    | 10,40                           | 313,—   |
| 16  | Reihen Nebenstelle .....  | 19,50  | 907,40                     | 6,50                            | 141,—   |
|     | <b>Reihenapparat 4/15</b><br>für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Neben-<br>stellen   |  |                            |                                 |   |
| 17  | Reihenhauptstelle .....   | 31,20  | 1 450,—                    | 10,40                           | 338,—   |
| 18  | Reihen Nebenstelle .....  | 19,50  | 907,40                     | 6,50                            | 141,—   |
|     | <b>Zu Nr. 5 bis 8, 17 und 18</b><br>Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und<br>4/15 werden nicht mehr beschafft. Sie werden<br>daher nicht als teilnehmereigen abgegeben. |  |                            |                                 |   |
| 19  | <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren für Reihenapparate nach<br>Nr. 1 bis 18 mit Tastenfeld für Tastenwahl<br>Mehrleistung gegenüber Reihenapparaten mit<br>Nummernschalter .....    |  |                            |                                 | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |
|     | <b>2.2.2. Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |  |                            |                                 |   |
|     | <b>Einrichtung zum Anschließen von Außenstellen</b><br>(mit Nummernschalterwahl)  |  |                            |                                 |   |
| 1   | Ausführung 1/1 .....  | 20,20  | 939,30                     | 6,75                            | 156,—   |
| 2   | Ausführung 2/2 .....  | 36,10  | 1 679,—                    | 12,—                            | 238,—   |
|     | <b>Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen</b>   |  |                            |                                 |   |
| 3   | für jede Reihenstelle<br>je Amtsleitung .....   | 0,70   | 33,10                      | 0,25                            | 33,—  |
| 4   | zusätzliche Maßnahmen .....   |  |                            |                                 | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |
|     | <b>Einzelnachtschaltung</b>   |  |                            |                                 |   |
| 5   | je Amtsleitung .....  | 1,40   | 64,40                      | 0,45                            | 9,—   |

| Nr.  | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|--|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|  |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 6  | <b>Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung</b><br>je Amtsleitung .....  | 4,30   | 199,80                    | 1,45                            | 44,—  |
| 7  | <b>Sammelnachtschaltung</b> der über eine Einrichtung<br>nach Nr. 2 geführten Leitungen <b>zu einer Außen-<br/>nebenstelle</b><br>zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5 ..... | 1,15   | 52,40                     | 0,40                            | 39,—  |
| 8  | <b>Zusammenfassung der Amtsrufweiserschaltung zu<br/>einer Außennebenstelle</b> bei einer Einrichtung nach<br>Nr. 2<br>zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6 .....            | 1,15   | 52,40                     | 0,40                            | 39,—  |
| 9  | <b>Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der<br/>Hauptstelle</b> einer Reihenanlage zu zwei Amtsleitun-<br>gen .....   | 3,45   | 160,80                    | 1,15                            | 21,—  |
| 10   | <b>Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer<br/>Reihennebenstelle</b><br>für jede Reihennebenstelle<br>je Amtsleitung .....   | 1,15   | 53,40                     | 0,40                            | 23,—  |
| 11   | <b>Für jede Außennebenstelle</b> über eine Einrichtung<br>nach Nr. 2 <b>selbsttätiger Zugang</b> zu nur einer von<br>beiden Amtsleitungen .....                               | 0,90   | 41,10                     | 0,30                            | 44,—  |
| 12   | <b>Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den<br/>Außennebenstellen</b> bei einer Einrichtung nach Nr. 2   | 1,90   | 89,20                     | 0,65                            | 53,—  |
| <b>2.3. Nebenstellenanlagen<br/>mit selbsttätiger<br/>Vermittlungseinrichtung</b>  |   |  |                           |                                 |   |
| <b>Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und<br/>1 bis 9 Nebenstellen</b>  |   |  |                           |                                 |   |
| <b>Kleine W-Anlagen</b>  |   |  |                           |                                 |   |
| <b>2.3.1. Regelausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |   |  |                           |                                 |   |
| <b>Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle</b>  |   |  |                           |                                 |   |
| Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung<br>und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtun-<br>gen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert. |   |  |                           |                                 |   |
| <b>Baustufe 1/1</b>  |   |  |                           |                                 |   |
| 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen  |   |  |                           |                                 |   |
| 1 Anschlußorgan für Nebenstellen   |   |  |                           |                                 |   |
| 1 Innenverbindingssatz   |   |  |                           |                                 |   |
| 1  | Feste Gebühr .....  | 15,20  | 706,50                    | 5,05                            | 224,—   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br><br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage    |                                     | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br><br>DM |
|-----|---|--|-------------------------------|-------------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br><br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br><br>DM |   |
|     | <b>Baustufe 1/2</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br>2 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>1 Innenverbindungssatz  |  |                               |                                     |   |
| 2   | Feste Gebühr .....  | 31,10  | 1 445,—                       | 10,40                               | 248,—   |
|     | <b>Baustufe 1/3</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br>3 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>1 Innenverbindungssatz  |  |                               |                                     |   |
| 3   | Feste Gebühr .....  | 47,80  | 2 225,—                       | 16,—                                | 281,—   |
|     | <b>Baustufe 1/5</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br>5 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>1 Innenverbindungssatz  |  |                               |                                     |   |
| 4   | Feste Gebühr .....  | 55,20  | 2 569,—                       | 18,40                               | 300,—   |
|     | <b>Baustufe 1/9/1</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br>9 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>1 Innenverbindungssatz  |  |                               |                                     |   |
| 5   | Feste Gebühr .....  | 65,70  | 3 056,—                       | 21,90                               | 368,—   |
|     | Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr<br>beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmer-<br>eigen abgegeben.                         |  |                               |                                     |   |
|     | <b>Baustufe 1/9/2</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen<br>9 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>2 Innenverbindungssätze   |  |                               |                                     |   |
| 6   | Feste Gebühr .....  | 88,50  | 4 114,—                       | 29,50                               | 384,—   |
|     | <b>Kleine W-Unteranlage</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung<br>(Nummernschalterwahl).   |  |                               |                                     |   |
|     | <b>Baustufe 1/9/2 — Unteranlage</b>   |  |                               |                                     |   |
|     | 1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitung<br>9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen<br>2 Innenverbindungssätze |  |                               |                                     |   |
| 7   | Feste Gebühr .....  | 97,80  | 4 547,—                       | 32,60                               | 384,—   |
|     | W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht<br>mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teil-<br>nehmereigen abgegeben.                  |  |                               |                                     |   |

| Nr.   | Gegenstand   | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>ßungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|---|--|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|   |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| <b>2.3.2. Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |  |  |                           |                                 |   |
| 1   | <b>Sichtbare Besetzkennzeichnung der Amtsleitung</b><br>bei der Abfragestelle .....  | 0,90   | 41,60                     | 0,30                            | 34,—  |
| 2   | <b>Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsruf-<br/>weiserschaltung</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 3   | <b>Mithören und Mitsprechen</b> bei Amtsverbindungen<br>für weitere Sprechstellen<br>je weitere Sprechstelle .....   | 1,55   | 72,80                     | 0,50                            | 34,—  |
| 4   | <b>Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschal-<br/>teten Nebenstelle aus</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 5   | <b>Kennzeichnung des Auslösens von Sicherungen</b> ....  | 1,25   | 58,50                     | 0,40                            | 35,—  |
| 6   | <b>Aufschalten in Rückfragestellung</b><br>(nur für W-Unteranlagen) .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 7   | <b>Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstellen<br/>der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage</b> .   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 8   | <b>Durchschalten von Innenverbindungssätzen</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| <b>2.3.3. Andersfarbiger Abfrageapparat</b>   |  |  |                           |                                 |   |
| 1   | <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach 2.3.1 Nr. 1 bis 6 für<br>einen als Abfragestelle verwendeten gewöhnlichen<br>Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe .. | 1,10   | 22,—                      | 0,80                            | Auswech-<br>slungsgebühr<br>DM<br>20,—  |
| <b>2.4. Nebenstellenanlagen<br/>mit selbsttätiger<br/>Vermittlungseinrichtung</b><br><b>Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen<br/>und 5 bis 100 Nebenstellen</b><br><b>Mittlere W-Anlagen</b>  |  |  |                           |                                 |   |
| <b>2.4.1. Regelausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)   |  |  |                           |                                 |   |
| <b>Hinweise</b>   |  |  |                           |                                 |   |
| 1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A<br>bis II G können in Ausführung 1 (mit Dreh-<br>oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontakt-<br>gabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2<br>(mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten<br>Kontakten oder elektronischen Kontakten in den<br>Sprechwegen) beantragt werden. |  |  |                           |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br><br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage    |                                     | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br><br>DM |
|-----|--|--|-------------------------------|-------------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br><br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br><br>DM |   |
|     | <p>2. Die Vermittlungseinrichtungen der Ausführung 1 werden mit Nummernschalterwahl, die der Ausführung 2 entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert.</p> <p>3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle</b></p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).</p> <p><b>Baustufe II V (einfacher Art)</b></p> <p>2 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>5 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>1 Innenverbindingssatz</p> |  |                               |                                     |   |
| 1   | Feste Gebühr .....   | 140,70   | 6 545,—                       | 46,90                               | 875,—   |
|     | <p><b>Baustufe II A</b></p> <p>2 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>10 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>2 Innenverbindingssätze</p> <p>Feste Gebühr</p>   |  |                               |                                     |   |
| 2   | Ausführung 1 .....   | 174,60   | 8 120,—                       | 58,20                               | 1 110,—   |
|     | Ausführung 2   |  |                               |                                     |   |
| 3   | mit Nummernschalterwahl .....  | 193,80   | 9 500,—                       | 58,20                               | 1 110,—   |
| 4   | mit Tastenwahl (DEV) .....   | 264,30   | 12 954,—                      | 79,40                               | 1 135,—   |
|     | <p><b>Baustufe II B/C</b></p> <p>2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>2 bis 3 Innenverbindingssätze</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>  |  |                               |                                     |   |
| 5   | Ausführung 1 .....   | 205,60   | 9 565,—                       | 68,60                               | 1 334,—   |
|     | Ausführung 2   |  |                               |                                     |   |
| 6   | mit Nummernschalterwahl .....  | 228,30   | 11 191,—                      | 68,60                               | 1 334,—   |
| 7   | mit Tastenwahl (DEV) .....   | 308,80   | 15 137,—                      | 92,80                               | 1 359,—   |
|     | <p><b>Baustufe II D</b></p> <p>3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>25 Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>3 bis 4 Innenverbindingssätze</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>   |  |                               |                                     |   |
| 8   | Ausführung 1 .....   | 275,80   | 12 826,—                      | 92,—                                | 1 625,—   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 9   | Ausführung 2<br>mit Nummernschalterwahl .....   | 306,10   | 15 007,—                   | 92,—                            | 1 625,—   |
| 10  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 408,30   | 20 015,—                   | 122,70                          | 1 664,—   |
|     | <b>Baustufe II E</b><br>3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>4 bis 6 Innenverbindingssätze<br>Feste Gebühr für den Mindestausbau    |  |                            |                                 |   |
| 11  | Ausführung 1 .....  | 396,—  | 18 418,—                   | 132,10                          | 2 105,—   |
|     | Ausführung 2  |  |                            |                                 |   |
| 12  | mit Nummernschalterwahl .....   | 439,60   | 21 548,—                   | 132,10                          | 2 105,—   |
| 13  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 578,60   | 28 363,—                   | 173,90                          | 2 143,—   |
|     | <b>Baustufe II F</b><br>3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>4 bis 6 Innenverbindingssätze<br>Feste Gebühr für den Mindestausbau    |  |                            |                                 |   |
| 14  | Ausführung 1 .....  | 438,60   | 20 398,—                   | 146,30                          | 2 506,—   |
|     | Ausführung 2  |  |                            |                                 |   |
| 15  | mit Nummernschalterwahl .....   | 486,80   | 23 865,—                   | 146,30                          | 2 506,—   |
| 16  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 633,20   | 31 037,—                   | 190,30                          | 2 544,—   |
|     | <b>Baustufe II G</b><br>5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen<br>5 bis 12 Innenverbindingssätze<br>Feste Gebühr für den Mindestausbau |  |                            |                                 |   |
| 17  | Ausführung 1 .....  | 750,70   | 34 918,—                   | 250,40                          | 4 249,—   |
|     | Ausführung 2  |  |                            |                                 |   |
| 18  | mit Nummernschalterwahl .....   | 833,40   | 40 855,—                   | 250,40                          | 4 249,—   |
| 19  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 1 077,—  | 52 803,—                   | 323,70                          | 4 311,—   |
|     | Weitere Anschlußorgane und<br>Innenverbindingssätze<br>Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen  |  |                            |                                 |   |
| 20  | Ausführung 1 .....  | 26,70  | 1 241,—                    | 8,90                            | 253,—   |
|     | Ausführung 2  |  |                            |                                 |   |
| 21  | mit Nummernschalterwahl .....   | 29,60  | 1 452,—                    | 8,90                            | 253,—   |
| 22  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 36,10  | 1 772,—                    | 10,90                           | 265,—   |

| Nr.   | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|---|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|   |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 23  | Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen<br>Ausführung 1 ..... | 11,10  | 514,80                     | 3,70                            | 219,—   |
| 24  | Ausführung 2<br>mit Nummernschalterwahl .....                           | 12,30  | 602,40                     | 3,70                            | 219,—   |
| 25  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 15,70  | 768,20                     | 4,70                            | 219,—   |
| 26  | Für jeden weiteren Innenverbindingssatz<br>Ausführung 1 .....           | 12,50  | 581,70                     | 4,15                            | 154,—   |
| 27  | Ausführung 2<br>mit Nummernschalterwahl .....                           | 13,90  | 680,60                     | 4,15                            | 154,—   |
| 28  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | 15,20  | 744,10                     | 4,55                            | 154,—   |
| <b>Mittlere W-Unteranlagen</b>  |   |  |                            |                                 |   |
| Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.                          |   |  |                            |                                 |   |
| <b>Baustufe II A – Unteranlage</b>  |   |  |                            |                                 |   |
| 2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende<br>Nebenanschlußleitungen       |   |  |                            |                                 |   |
| 10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen                                       |   |  |                            |                                 |   |
| 2 Innenverbindingssätze   |   |  |                            |                                 |   |
| Feste Gebühr  |   |  |                            |                                 |   |
| 29  | Ausführung 1 .....  | 164,30   | 7 643,—                    | 54,80                           | 778,—   |
| 30  | Ausführung 2<br>mit Nummernschalterwahl .....                           | 182,40   | 8 942,—                    | 54,80                           | 778,—   |
| 31  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | —  | —                          | —                               | —   |
| <b>Baustufe II B/C – Unteranlage</b>  |   |  |                            |                                 |   |
| 2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen |   |  |                            |                                 |   |
| 15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen                                |   |  |                            |                                 |   |
| 2 bis 3 Innenverbindingssätze   |   |  |                            |                                 |   |
| Feste Gebühr für den Mindestausbau  |   |  |                            |                                 |   |
| 32  | Ausführung 1 .....  | 195,40   | 9 088,—                    | 65,20                           | 934,—   |
| 33  | Ausführung 2<br>mit Nummernschalterwahl .....                           | 216,90   | 10 634,—                   | 65,20                           | 934,—   |
| 34  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | —  | —                          | —                               | —   |
| <b>Baustufe II D – Unteranlage</b>  |   |  |                            |                                 |   |
| 3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen |   |  |                            |                                 |   |
| 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen                                       |   |  |                            |                                 |   |
| 3 bis 4 Innenverbindingssätze   |   |  |                            |                                 |   |
| Feste Gebühr für den Mindestausbau  |   |  |                            |                                 |   |
| 35  | Ausführung 1 .....  | 260,40   | 12 111,—                   | 86,80                           | 1 139,—   |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|--|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 36  | Ausführung 2<br>mit Nummernschalterwahl .....  | 289,10   | 14 170,—                   | 86,80                           | 1 139,—   |
| 37  | mit Tastenwahl (DEV) .....   | —  | —                          | —                               | —   |
|     | <b>Baustufe II E – Unteranlage</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | 3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen          |  |                            |                                 |   |
|     | 30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen   |  |                            |                                 |   |
|     | 4 bis 6 Innenverbindungssätze  |  |                            |                                 |   |
|     | Feste Gebühr für den Mindestausbau   |  |                            |                                 |   |
| 38  | Ausführung 1 .....   | 379,40   | 17 648,—                   | 126,50                          | 1 474,—   |
|     | Ausführung 2   |  |                            |                                 |   |
| 39  | mit Nummernschalterwahl .....  | 421,20   | 20 648,—                   | 126,50                          | 1 474,—   |
| 40  | mit Tastenwahl (DEV) .....   | —  | —                          | —                               | —   |
|     | <b>Baustufe II F – Unteranlage</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | 3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen          |  |                            |                                 |   |
|     | 30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen   |  |                            |                                 |   |
|     | 4 bis 6 Innenverbindungssätze  |  |                            |                                 |   |
|     | Feste Gebühr für den Mindestausbau   |  |                            |                                 |   |
| 41  | Ausführung 1 .....   | 422,—  | 19 628,—                   | 140,70                          | 1 745,—   |
|     | Ausführung 2   |  |                            |                                 |   |
| 42  | mit Nummernschalterwahl .....  | 468,50   | 22 965,—                   | 140,70                          | 1 745,—   |
| 43  | mit Tastenwahl (DEV) .....   | —  | —                          | —                               | —   |
|     | <b>Baustufe II G – Unteranlage</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | 5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen         |  |                            |                                 |   |
|     | 50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen  |  |                            |                                 |   |
|     | 5 bis 12 Innenverbindungssätze   |  |                            |                                 |   |
|     | Feste Gebühr für den Mindestausbau   |  |                            |                                 |   |
| 44  | Ausführung 1 .....   | 725,10   | 33 726,—                   | 241,80                          | 2 974,—   |
|     | Ausführung 2   |  |                            |                                 |   |
| 45  | mit Nummernschalterwahl .....  | 805,—  | 39 459,—                   | 241,80                          | 2 974,—   |
| 46  | mit Tastenwahl (DEV) .....   | —  | —                          | —                               | —   |
|     | Weitere Anschlußorgane und<br>Innenverbindungssätze                                    |  |                            |                                 |   |
|     | Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen |  |                            |                                 |   |
| 47  | Ausführung 1 .....   | 22,70  | 1 056,—                    | 7,55                            | 253,—   |
|     | Ausführung 2   |  |                            |                                 |   |
| 48  | mit Nummernschalterwahl .....  | 25,20  | 1 235,—                    | 7,55                            | 253,—   |
| 49  | mit Tastenwahl (DEV) .....   | —  | —                          | —                               | —   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen  |  |                            |                                 |   |
| 50  | Ausführung 1 .....  | 11,10  | 514,80                     | 3,70                            | 219,—   |
|     | Ausführung 2  |  |                            |                                 |   |
| 51  | mit Nummernschalterwahl .....   | 12,30  | 602,40                     | 3,70                            | 219,—   |
| 52  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | —  | —                          | —                               | —   |
|     | Für jeden weiteren Innenverbindingssatz   |  |                            |                                 |   |
| 53  | Ausführung 1 .....  | 11,40  | 528,—                      | 3,80                            | 154,—   |
|     | Ausführung 2  |  |                            |                                 |   |
| 54  | mit Nummernschalterwahl .....   | 12,60  | 617,80                     | 3,80                            | 154,—   |
| 55  | mit Tastenwahl (DEV) .....  | —  | —                          | —                               | —   |
|     | <b>2.4.2. Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |  |                            |                                 |   |
| 1   | <b>Impulszahlengeber</b> .....  | 64,40  | 2 994,—                    | 21,50                           | 264,—   |
| 2   | <b>Rufnummerngeber</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 3   | <b>Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfrage-<br/>stelle</b> mit Abfrageorgan je Nebenstelle<br>je Nebenstelle ..... | 6,25   | 291,70                     | 2,10                            | 110,—   |
| 4   | <b>Halten von Verbindungen</b> über den Hausanschluß ..   | 2,30   | 107,70                     | 0,75                            | 44,—  |
| 5   | <b>Besetztlampen für Nebenstellen</b><br>je 5 Nebenstellen .....  | 1,35   | 63,40                      | 0,45                            | 33,—  |
| 6   | <b>Kennzeichnung des Amtsbegehrens</b> halbamtsberechtigter Nebenstellen .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 7   | <b>Ersatzabfragestelle</b> mit Umschaltung .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 8   | <b>Sammelanschlußschaltung</b> für Anschlußorgane für Nebenstellen<br>je Nebenstelle .....                                  | 1,85   | 85,80                      | 0,60                            | 38,—  |
| 9   | <b>Richtungsausscheidung</b> für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>je weitere Richtung .....     | 9,05   | 421,10                     | 3,—                             | 195,—   |
| 10  | <b>Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle</b> .....                                    |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 11  | <b>Selbsttätige Rufwefterschaltung</b> von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle<br>je Rufwefterschaltung .....   | 10,60  | 491,70                     | 3,55                            | 86,—  |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|--|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 12  | <b>Aufschalten besonderer Art</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 13  | <b>Zweieranschluß</b> .....  | 16,50  | 768,20                     | 5,50                            | 208,—   |
| 14  | <b>Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 15  | <b>Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen</b> .....                   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 16  | <b>Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen</b> .....                                  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 17  | <b>Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen</b><br>je Leitung .....                    | 5,15   | 238,90                     | 1,70                            | 98,—  |
| 18  | <b>Nachtschaltung besonderer Art</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 19  | <b>Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 20  | <b>Durchschalten von Innenverbindingssätzen</b><br>je Innenverbindingssatz .....   | 2,40   | 110,90                     | 0,80                            | 101,—   |
|     | <b>Weitere Ergänzungsausstattung</b>   |  |                            |                                 |   |
|     | für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen<br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften) |  |                            |                                 |   |
| 21  | <b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 22  | <b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 23  | <b>Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 24  | <b>Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen</b> .....                   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 25  | <b>Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 26  | <b>Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 27  | <b>Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird</b> .....                            |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 28  | <b>Weckeinrichtung</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 29  | <b>Anrufschutz</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <p><b>2.5. Nebenstellenanlagen<br/>mit selbsttätiger<br/>Vermittlungseinrichtung</b></p> <p><b>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und<br/>50 Nebenstellen an</b></p> <p><b>Große W-Anlagen III W</b></p> <p><b>2.5.1. Regelausstattung</b><br/>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.</li> <li>2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.</li> <li>3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstellen entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Nummernschalterwahl oder Tastenwahl beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist</li> <li>4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</li> <li>5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.</li> </ol> <p><b>Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle</b></p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.</p> |  |                           |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | Feste Gebühr für den Mindestausbau  |  |                           |                                 |   |
| 1   | Ausführung 1 .....  | 1 194,—                                      | 55 541,—                  | 277,70                          | 13 130,—  |
| 2   | Ausführung 2 .....  | 1 326,—                                      | 64 983,—                  | 277,70                          | 13 130,—  |
|     | Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen   |  |                           |                                 |   |
| 3   | Ausführung 1 .....  | 70,50  | 3 277,—                   | 16,40                           | 744,—   |
| 4   | Ausführung 2 .....  | 78,20  | 3 834,—                   | 16,40                           | 744,—   |
|     | Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen   |  |                           |                                 |   |
| 5   | Ausführung 1 .....  | 39,70  | 1 848,—                   | 9,25                            | 451,—   |
| 6   | Ausführung 2 .....  | 44,10  | 2 163,—                   | 9,25                            | 451,—   |
|     | Für jeden weiteren Innenverbindungssatz   |  |                           |                                 |   |
| 7   | Ausführung 1 .....  | 38,30  | 1 782,—                   | 8,90                            | 431,—   |
| 8   | Ausführung 2 .....  | 42,50  | 2 085,—                   | 8,90                            | 431,—   |
|     | <b>Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl</b>  |  |                           |                                 |   |
|     | Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschluß-<br>organe für Amtsleitungen vorhanden sein. |  |                           |                                 |   |
|     | Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan<br>für Amtsleitungen                         |  |                           |                                 |   |
| 9   | Ausführung 1 .....  | 27,—   | 1 254,—                   | 6,25                            | 406,—   |
| 10  | Ausführung 2 .....  | 29,90  | 1 467,—                   | 6,25                            | 406,—   |
|     | <b>Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem<br/>Dioden-Erd-Verfahren</b>                 |  |                           |                                 |   |
| 11  | Zuschlag zur festen Gebühr für den Mindestausbau  | 211,90                                       | 10 385,—                  | 44,30                           | 2 568,—   |
| 12  | Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen An-<br>schlußorgane für Amtsleitungen             |  |                           |                                 |   |
|     | je Amtsleitung .....  | 20,80  | 1 022,—                   | 4,35                            | 256,—   |
| 13  | Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen<br>mit Tastenwahl                            |  |                           |                                 |   |
|     | je 10 Nebenstellen .....  | 8,35   | 409,80                    | 1,75                            | 101,—   |
| 14  | Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innen-<br>verbindungssätze                        |  |                           |                                 |   |
|     | je Innenverbindungssatz .....   | 3,65   | 177,70                    | 0,75                            | 45,—  |
|     | <b>Große W-Unteranlagen</b>   |  |                           |                                 |   |
|     | (ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)   |  |                           |                                 |   |
|     | 5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage<br>führende Nebenanschlußleitungen              |  |                           |                                 |   |
|     | 50 und mehr Anschlußorgane für Zweit-<br>nebenstellen   |  |                           |                                 |   |
|     | 5 und mehr Innenverbindungssätze  |  |                           |                                 |   |
|     | Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.  |  |                           |                                 |   |
|     | Feste Gebühr für den Mindestausbau  |  |                           |                                 |   |
| 15  | Ausführung 1 .....  | 1 107,—                                      | 51 480,—                  | 257,40                          | 13 413,—  |
| 16  | Ausführung 2 .....  | 1 229,—                                      | 60 232,—                  | 257,40                          | 13 413,—  |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage  |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|--|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen   |  |  |                                 |   |
| 17  | Ausführung 1 .....  | 86,60  | 4 026,—  | 20,10                           | 979,—   |
| 18  | Ausführung 2 .....  | 96,10  | 4 710,—  | 20,10                           | 979,—   |
|     | Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen  |  |  |                                 |   |
| 19  | Ausführung 1 .....  | 39,70  | 1 848,—  | 9,25                            | 451,—   |
| 20  | Ausführung 2 .....  | 44,10  | 2 163,—  | 9,25                            | 451,—   |
|     | Für jeden weiteren Innenverbindungssatz   |  |  |                                 |   |
| 21  | Ausführung 1 .....  | 38,30  | 1 782,—  | 8,90                            | 431,—   |
| 22  | Ausführung 2 .....  | 42,50  | 2 085,—  | 8,90                            | 431,—   |
|     | <b>Zuschläge für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren</b>  |  |  |                                 |   |
| 23  | Zuschlag zur festen Gebühr für den Mindestausbau  | —  | —  | —                               | —   |
| 24  | Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen<br>je Nebenanschlußleitung ..... | —  | —  | —                               | —   |
| 25  | Zuschlag für die Anschlußorgane für Zweitnebenstellen mit Tastenwahl<br>je 10 Nebenstellen .....  | —  | —  | —                               | —   |
| 26  | Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innenverbindungssätze<br>je Innenverbindungssatz .....  | —  | —  | —                               | —   |
|     | <b>Große W-Unteranlagen abweichender Art</b>  |  |  |                                 |   |
|     | 5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen   |  |  |                                 |   |
|     | 50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen  |  |  |                                 |   |
|     | 5 und mehr Innenverbindungssätze  |  |  |                                 |   |
|     | Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (ohne oder mit Tastenwahl).   |  |  |                                 |   |
| 27  | Ausführung 1 .....  | 2,15   | Einkaufspreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20 v. H. | 0,50                            | } siehe Vorbemerkung Nr. 2  |
| 28  | Ausführung 2 .....  | 2,05   |  | 0,43                            |   |
|     | <b>2.5.2. Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |  |  |                                 |   |
| 1   | <b>Weiterer Arbeitsplatz</b> der Abfragestelle .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 2   | <b>Unmittelbarer Sprechweg</b> zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 3   | <b>Rufnummerngeber</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
|     | <b>Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Ab-<br/>fragestelle</b> mit Abfrageorgan je Nebenstelle       |  |                            |                                 |   |
| 4   | je Nebenstelle .....  | 9,30   | 431,60                     | 3,10                            | 190,—   |
| 5   | Vielfachschtung .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 6   | <b>Halten von Verbindungen</b> über Hausanschlüsse,<br>Meldeleitungen, Hinweisleitungen                     |  |                            |                                 |   |
|     | je Leitung .....  | 2,30   | 107,70                     | 0,75                            | 44,—  |
|     | <b>Besetztlampen für Nebenstellen</b>   |  |                            |                                 |   |
| 7   | je 10 Nebenstellen .....  | 3,10   | 145,20                     | 1,05                            | 75,—  |
| 8   | Vielfachschtung<br>für jede Wiederholung<br>je 10 Nebenstellen .....  | 3,10   | 145,20                     | 1,05                            | 75,—  |
| 9   | <b>Kennzeichnung des Amtsbegehrens</b> halbamtsberech-<br>tigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschtung |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 10  | <b>Ersatzabfragestelle</b> mit Umschtung .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
|     | <b>Meldeleitung ohne Weitervermittlung</b>  |  |                            |                                 |   |
| 11  | nichtamtsberechtigt .....   | 10,40  | 482,40                     | 3,45                            | 180,—   |
| 12  | amtsberechtigt .....  | 12,80  | 595,50                     | 4,25                            | 218,—   |
| 13  | Vielfachschtung<br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....  | 3,40   | 157,70                     | 1,15                            | 69,—  |
|     | <b>Meldeleitung mit Weitervermittlung</b>   |  |                            |                                 |   |
| 14  | für den Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr<br>mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten                  | 17,50  | 815,80                     | 5,85                            | 250,—   |
| 15  | für Hausverkehr .....   | 27,30  | 1 268,—                    | 9,10                            | 306,—   |
| 16  | für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankom-<br>mend und abgehend gerichtet .....                             | 30,50  | 1 419,—                    | 10,20                           | 350,—   |
| 17  | Vielfachschtung<br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....  | 5,25   | 243,40                     | 1,75                            | 114,—   |
| 18  | Wiederanruf bei der Abfragestelle .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
|     | <b>Hinweisleitung</b>   |  |                            |                                 |   |
| 19  | ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs .....   | 11,80  | 551,—                      | 3,95                            | 218,—   |
| 20  | mit Sperrung des abgehenden Verkehrs .....  | 9,35   | 434,80                     | 3,10                            | 180,—   |
| 21  | Vielfachschtung<br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....  | 3,40   | 157,70                     | 1,15                            | 68,—  |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 22  | <b>Vielfachschaltung für Amtsleitungen</b><br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....   | 8,45   | 392,—                     | 2,80                            | 94,—  |
| 23  | <b>Anschluß für ein zweites Sprechgerät</b> bei der Ab-<br>fragestelle .....  | 2,45   | 114,80                    | 0,80                            | 66,—  |
| 24  | <b>Sammelanschlußschaltung</b> für Anschlußorgane für<br>Nebenstellen<br>je Nebenstelle .....                                   | 2,65   | 124,10                    | 0,90                            | 49,—  |
| 25  | <b>Richtungsausscheidung</b> für das Erreichen bestimmter<br>Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>je weitere Richtung .....      | 9,05   | 421,10                    | 3,—                             | 195,—   |
| 26  | <b>Zeitweilige Umschaltung</b> von einer Nebenstelle zu<br>einer anderen Sprechstelle .....                                     | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 27  | <b>Selbsttätige Rufweilerschaltung von einer Neben-<br/>stelle</b> zu einer anderen Sprechstelle<br>je Rufweilerschaltung ..... | 10,70  | 497,—                     | 3,55                            | 86,—  |
| 28  | <b>Selbsttätige Amtsrufweilerschaltung</b> zu einer Neben-<br>stelle<br>je Amtsleitung .....                                    | 2,05   | 95,—                      | 0,70                            | 59,—  |
|     | <b>Aufschalten</b>  |  |                           |                                 |   |
| 29  | über Innenverbindungen<br>je Innenverbindungssatz .....   | 3,10   | 143,90                    | 1,05                            | 95,—  |
| 30  | besonderer Art .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 31  | <b>Zweieranschluß</b> .....   | 16,50  | 768,20                    | 5,50                            | 208,—   |
| 32  | <b>Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 33  | <b>Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweilerschaltung<br/>und/oder der Nachtschaltung</b> zu weiteren Nebenstel-<br>len .....       | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 34  | <b>Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten<br/>in halbamtsberechtigte Nebenstellen</b> .....                           | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 35  | <b>Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amts-<br/>berechtigten Nebenanschlußleitungen</b><br>je Leitung .....           | 5,15   | 238,90                    | 1,70                            | 98,—  |
| 36  | <b>Nachtschaltung besonderer Art</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 37  | <b>Technische Maßnahmen zur Umordnung der Neben-<br/>stellennummern</b> .....   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 38  | <b>Durchschalten von Innenverbindungssätzen</b><br>je Innenverbindungssatz .....  | 2,40   | 110,90                    | 0,80                            | 101,—   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 39  | <b>Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger</b> mit Um-<br>schaltung<br>je RSE .....   | 53,80  | 2 504,—                    | 18,—                            | 134,—   |
|     | <b>Weitere Gruppen- und Leitungswähler</b><br>je Wähler   |  |                            |                                 |   |
| 40  | Ausführung 1 .....  | 22,90  | 1 067,—                    | 7,65                            | 244,—   |
| 41  | Ausführung 2 .....  | 25,50  | 1 249,—                    | 7,65                            | 244,—   |
|     | <b>Weitere Ergänzungsausstattung</b><br>nur für Anlagen mit Durchwahl<br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |  |                            |                                 |   |
| 42  | <b>Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen zur<br/>Abfragestelle</b><br>je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amts-<br>leitungen .....   | 1,60   | 73,30                      | 0,55                            | 18,—  |
|     | <b>Weitere Ergänzungsausstattung</b><br>nur für Anlagen mit konzentrierter Abfrage<br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)   |  |                            |                                 |   |
|     | <b>Anrufverteilung</b><br>Die Gebühr setzt sich zusammen aus  |  |                            |                                 |   |
| 43  | der festen Gebühr .....   | 245,20   | 11 403,—                   | 81,80                           | 1 585,—   |
|     | und den Gebühren für die in die Anrufverteilung<br>einbezogenen   |  |                            |                                 |   |
| 44  | Arbeitsplätze der Abfragestelle<br>je Arbeitsplatz .....  | 283,30   | 13 177,—                   | 94,50                           | 195,—   |
| 45  | Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>je Anschlußorgan .....  | 25,10  | 1 169,—                    | 8,40                            | 158,—   |
| 46  | Anschlußorgane für andere Leitungen .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 47  | <b>Anrufordnung</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 48  | <b>Weitere Abfrageorgane</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
|     | <b>Weitere Ergänzungsausstattung</b><br>für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Alters-<br>heimen und bei ähnlichen Institutionen<br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften) |  |                            |                                 |   |
| 49  | <b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von<br/>WH-Nebenstellen</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 50  | <b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von<br/>H-Nebenstellen</b> .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 51  | <b>Abfragesatz</b> für das Herstellen von Verbindungen<br>bei der Abfragestelle .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 52  | <b>Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen</b> .....  |  |                           |                                 |   |
|     |   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 53  | <b>Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen</b> .....  |  |                           |                                 |   |
|     |   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 54  | <b>Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige</b> .....  |  |                           |                                 |   |
|     |   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 55  | <b>Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird</b> .....   |  |                           |                                 |   |
|     |   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 56  | <b>Weckeinrichtung</b> .....  |  |                           |                                 |   |
|     |   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 57  | <b>Anrufschutz</b> .....  |  |                           |                                 |   |
|     |   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
|     | <p><b>2.6. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung</b></p> <p><b>Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,</b></p> <p>bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.</p> <p><b>Große W-Anlagen III S</b></p> <p><b>2.6.1. Regelausstattung</b><br/>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.</p> <p><b>Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle</b></p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen<br/>50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen<br/>5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.</p> |  |                           |                                 |   |
| 1   | Feste Gebühr für den Mindestausbau .....  | 1 015,—                                      | 47 190,—                  | 236,—                           | 14 740,—  |
| 2   | Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen   | 56,80  | 2 640,—                   | 13,20                           | 781,—   |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|--|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 3   | Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen  | 36,90  | 1 716,—                   | 8,60                            | 553,—   |
| 4   | Für jeden weiteren Innenbindungssatz .....   | 35,50  | 1 650,—                   | 8,25                            | 481,—   |
|     | <b>Zu Nummer 1 bis 4</b><br>Große W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.    |  |                           |                                 |   |
|     | <b>2.6.2. Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)   |  |                           |                                 |   |
| 1   | <b>Weiterer Arbeitsplatz</b> der Abfragestelle .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 2   | <b>Unmittelbarer Sprechweg</b> zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 3   | <b>Impulszahlenggeber</b> .....  | 64,40  | 2 994,—                   | 21,50                           | 264,—   |
| 4   | <b>Rufnummerngeber</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 5   | <b>Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle</b> mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachsaltung |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 6   | <b>Weitere Schnurpaare</b><br>je Schnurpaar .....  | 10,—   | 464,60                    | 3,35                            | 151,—   |
| 7   | <b>Halten von Verbindungen</b> über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen<br>je Leitung .....   | 2,30   | 107,70                    | 0,75                            | 44,—  |
|     | <b>Besetztlampen für Nebenstellen</b>  |  |                           |                                 |   |
| 8   | je 10 Nebenstellen .....   | 3,10   | 145,20                    | 1,05                            | 75,—  |
| 9   | Vielfachsaltung<br>für jede Wiederholung<br>je 10 Nebenstellen .....   | 3,10   | 145,20                    | 1,05                            | 75,—  |
| 10  | <b>Kennzeichnung des Amtsbegehrens</b> halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachsaltung   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
| 11  | <b>Ersatzabfragestelle</b> mit Umschaltung .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |                                 |   |
|     | <b>Meldeleitung ohne Weitervermittlung</b>   |  |                           |                                 |   |
| 12  | nichtamtsberechtigigt .....  | 10,40  | 482,40                    | 3,45                            | 180,—   |
| 13  | amtsberechtigigt .....   | 12,80  | 595,50                    | 4,25                            | 180,—   |
| 14  | Vielfachsaltung<br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....   | 3,40   | 157,70                    | 1,15                            | 69,—  |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <b>Meldeleitung mit Weitervermittlung</b>   |  |                            |                                 |   |
| 15  | für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..   | 17,50  | 815,80                     | 5,85                            | 250,—   |
| 16  | <b>Vielfachschtung</b><br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....   | 5,25   | 243,40                     | 1,75                            | 114,—   |
|     | <b>Hinweisleitung</b>   |  |                            |                                 |   |
| 17  | ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs .....   | 11,80  | 551,—                      | 3,95                            | 218,—   |
| 18  | mit Sperrung des abgehenden Verkehrs .....  | 9,35   | 434,80                     | 3,10                            | 180,—   |
| 19  | <b>Vielfachschtung</b><br>für jede Wiederholung<br>je Leitung .....   | 3,40   | 157,70                     | 1,15                            | 68,—  |
| 20  | <b>Vielfachschtung für Amtsleitungen</b><br>für jede Wiederholung<br>je 10 Leitungen .....  | 7,30   | 339,20                     | 2,45                            | 140,—   |
| 21  | <b>Anschluß für ein zweites Sprechgerät</b> bei der Ab-<br>fragestelle .....  | 2,45   | 114,80                     | 0,80                            | 66,—  |
| 22  | <b>Wiederanruf</b> bei der Abfragestelle<br>je Leitung .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 23  | <b>Kettengesprächsschtung</b> bei der Abfragestelle<br>je Leitung .....   | 1,30   | 60,50                      | 0,45                            | 60,—  |
| 24  | <b>Sammelnachtschtung</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 25  | <b>Vielfachschtung für Nebenstellen</b> (ausgenommen<br>ZB- und OB-Nebenstellen)<br>für jede Wiederholung<br>je 10 Nebenstellen ..... | 4,45   | 205,90                     | 1,50                            | 74,—  |
| 26  | <b>Sammelanschlußschaltung</b> für Anschlußorgane für<br>Nebenstellen<br>je Nebenstelle .....   | 2,05   | 96,40                      | 0,70                            | 49,—  |
| 27  | <b>Richtungsausscheidung</b> für das Erreichen bestimmter<br>Anschlußorgane für Amtsleitungen<br>je weitere Richtung .....            | 4,65   | 217,30                     | 1,55                            | 96,—  |
| 28  | <b>Selbsttätige Rufweiserschtung von einer Neben-<br/>stelle</b> zu einer anderen Sprechstelle<br>je Rufweiserschtung .....           | 10,70  | 497,—                      | 3,55                            | 86,—  |
| 29  | <b>Selbsttätige Amtsrufweiserschtung</b> zu einer Neben-<br>stelle<br>je Amtsleitung .....  | 3,30   | 153,90                     | 1,10                            | 66,—  |
| 30  | <b>ZB-Nebenstelle</b> mit Weitervermittlung .....   | 2,40   | 112,20                     | 0,80                            | 40,—  |

| Nr.   | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|---|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|   |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 31  | <b>OB-Nebenstelle</b> mit Weitervermittlung .....   | 6,80   | 316,80                     | 2,25                            | 96,—  |
| 32  | <b>Vielfachschtung für ZB- und OB-Nebenstellen</b> ....   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                           |                            |                                 |   |
|   | <b>Aufschalten</b>  |  |                            |                                 |   |
| 33  | über Innenverbindungen<br>je Innenverbindungssatz .....   | 1,65   | 77,40                      | 0,55                            | 94,—  |
| 34  | besonderer Art .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                           |                            |                                 |   |
| 35  | <b>Zweieranschluß</b> .....   | 16,50  | 768,20                     | 5,50                            | 208,—   |
| 36  | <b>Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                           |                            |                                 |   |
| 37  | <b>Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung<br/>und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Neben-<br/>stellen</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                           |                            |                                 |   |
| 38  | <b>Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten<br/>in halbamtsberechtigten Nebenstellen</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                           |                            |                                 |   |
| 39  | <b>Nachtschaltung für Meldeleitungen</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                           |                            |                                 |   |
| 40  | <b>Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschal-<br/>tung</b><br>je RSE .....  | 53,80  | 2 504,—                    | 18,—                            | 134,—   |
| 41  | <b>Weitere Gruppen- und Leitungswähler</b><br>je Wähler .....   | 22,90  | 1 067,—                    | 7,65                            | 244,—   |
| <b>2.7. Allgemein verwendbare<br/>Ergänzungsausstattung</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)  |   |  |                            |                                 |   |
| <b>Sperreinrichtungen</b>   |   |  |                            |                                 |   |
| Einfache Sperreinrichtung   |   |  |                            |                                 |   |
| 1   | Einrichtung für einstellige Sperrzahlen<br>je Amtsleitung .....   | 9,90   | 460,70                     | 3,30                            | 169,—   |
| 2   | Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrichtun-<br>gen nach Nr. 1 für 3stellige Sperrzahlen mit<br>gleicher Erst- und gleicher Zweitziffer<br>je Amtsleitung ..... | 2,80   | 130,70                     | 0,95                            | 20,—  |
| 3   | Einrichtung zum Erhöhen der Sperricherheit im<br>Fernverkehr durch Auswerten des ersten Ge-<br>bührenimpulses<br>je Amtsleitung .....                             | 3,95   | 182,80                     | 1,30                            | 34,—  |
| Die Gebühr nach Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn<br>zum Auswerten des ersten Gebührenimpulses<br>eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 16<br>mitbenutzt wird. |   |  |                            |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 4   | Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit<br>feste Gebühr<br>je Amtsleitung .....   | 14,80  | 687,70                    | 4,95                            | 228,—   |
| 5   | für jede Ziffer jeder Sperrzahl<br>je Amtsleitung .....   | 0,90   | 40,70                     | 0,30                            | 19,—  |
|     | Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.                   |  |                           |                                 |   |
| 6   | Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung<br>je Amtsleitung .....   | 2,30   | 107,40                    | 0,75                            | 35,—  |
| 7   | je Nebenstelle .....  | 0,60   | 29,—                      | 0,20                            | 19,—  |
| 8   | Sperreinrichtung in besonderer Ausführung .....   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
|     | Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 5 erhoben.   |  |                           |                                 |   |
| 9   | <b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art .....</b>                      | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 10  | <b>Rundgesprächseinrichtung, Konferenzgesprächseinrichtung .....</b>  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 11  | <b>Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale ...</b>   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 12  | <b>Wiederholen von Signalen .....</b>   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 13  | <b>Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen .....</b>   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 14  | <b>Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung .</b>   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 15  | <b>Lautstärkeausgleich .....</b>  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 16  | <b>Einrichtung für die Gebührenerfassung .....</b>  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
|     | Der „Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse“, vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3.1 Nr. 23 oder 24 zu berechnen. |  |                           |                                 |   |
| 17  | <b>Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung .....</b>  | 2,80   | 129,40                    | 0,95                            | 19,—  |
| 18  | <b>Zusätzliche Gestelle oder Schränke .....</b>   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 19  | <b>Einrichtung für Kurzansagen .....</b>  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 20  | <b>Prüf- und Meßeinrichtung .....</b>   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |

| Nr.   | Gegenstand  | Posteigene<br>Anlage<br>Monatliche<br>Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene<br>Anlage |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|---|---|--|----------------------------|---------------------------------|---|
|   |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM  | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| 21  | <b>Identifizierung und Anzeige</b> von Anschlüssen und Leitungen .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 22  | <b>Verhinderung des Mithörens</b> mithörberechtigter Sprechstellen .....  |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| 23  | <b>Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen</b> .....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| <b>2.8. Nebenstellenanlagen<br/>und Einrichtungen für besondere Zwecke</b>  |   |  |                            |                                 |   |
| <b>2.8.1. Nebenstellenanlagen<br/>für besondere Zwecke</b><br>(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)   |   |  |                            |                                 |   |
| 1   | <b>Kleine Vorzimmeranlage</b> .....   | 29,70  | 1 382,—                    | 9,90                            | 380,—   |
| Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Bei Vorzimmerapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird der Zuschlag nach Nr. 2 erhoben. |   |  |                            |                                 |   |
| 2   | <b>Zuschlag</b> für Vorzimmerapparate mit Tastenfeld für Tastenwahl<br>Mehroleistung gegenüber Vorzimmerapparaten mit Nummernschalter ..... |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2   |                                 |   |
| <b>Ergänzungsausstattung</b> für kleine Vorzimmeranlage   |   |  |                            |                                 |   |
| Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs  |   |  |                            |                                 |   |
| 3   | für eine Leitung .....  | 6,10   | 283,90                     | 2,05                            | 38,—  |
| 4   | für beide Leitungen .....   | 10,90  | 507,20                     | 3,65                            | 75,—  |
| Selbsttätige Rufweitzerschaltung  |   |  |                            |                                 |   |
| 5   | für eine Leitung .....  | 6,10   | 283,90                     | 2,05                            | 38,—  |
| 6   | für beide Leitungen .....   | 10,90  | 507,20                     | 3,65                            | 75,—  |
| <b>Zu Nr. 3 bis 6</b><br>Wird eine Einrichtung nach Nr. 3 oder 4 neben einer Einrichtung nach Nr. 5 oder 6 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.                        |   |  |                            |                                 |   |
| Zuweisen von Verbindungen   |   |  |                            |                                 |   |
| 7   | für eine Leitung .....  | 2,15   | 101,10                     | 0,70                            | 24,—  |
| 8   | für beide Leitungen .....   | 4,10   | 191,70                     | 1,35                            | 48,—  |
| 9   | Tasten für besondere Zwecke<br>je Taste .....   | 0,65   | 29,80                      | 0,20                            | 18,—  |

| Nr.  | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|--|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|  |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
| <p><b>2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke</b></p>  |   |  |                           |                                 |   |
| 1  | <p><b>Zusatzspeisegerät</b> für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen .....</p> <p>Die Anschließungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es angebracht ist, verlegt wird.</p> | 2,45   | 114,80                    | 0,80                            | 36,—  |
| <p><b>2.9. Sprechapparate</b></p>  |   |  |                           |                                 |   |
| <p><b>2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen</b><br/>(§ 6 der Fernmeldeordnung)</p>  |   |  |                           |                                 |   |
| <p><b>Gewöhnlicher Sprechapparat</b></p>   |   |  |                           |                                 |   |
| 1  | Sprechapparat mit Nummernschalter .....   | 2,25   | 92,40                     | 0,90                            | 20,—  |
|  |   |  |                           |                                 | Auswechslungsgebühr<br>DM   |
| 2  | Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe   | 1,10   | 22,—                      | 0,80                            | 20,—  |
|  |   |  |                           |                                 | Anschlie-<br>bungs-, Ver-<br>legungs- oder<br>Auswechslungs-<br>gebühren<br>DM    |
| 3  | Sprechapparat mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren) .....  | 3,25   | 131,70                    | 1,30                            | 20,—  |
| <p><b>Zu Nr. 1 und 3</b><br/>Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.</p> |   |  |                           |                                 |   |
| <p><b>2.9.2. Sprechapparate besonderer Art</b><br/>(§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p>   |   |  |                           |                                 |   |
| <p><b>Hinweis</b><br/>Die Gebühren gelten für Sprechapparate mit Nummernschalter. Bei Sprechapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl haben, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.</p>                     |   |  |                           |                                 |   |
| <p><b>Sprechapparat für 2 Leitungen</b></p>  |   |  |                           |                                 |   |
| 1  | als Nebenstelle .....   | 5,85   | 238,70                    | 2,40                            | 29,—  |
| 2  | als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .....  | 3,60   | 146,30                    | 1,45                            | 9,—   |

| Nr. | Gegenstand   | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|--|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |  |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <b>Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger</b>  |  |                           |                                 |   |
| 3   | als Nebenstelle .....  | 8,15   | 332,10                    | 3,30                            | 29,—  |
| 4   | als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .....   | 5,85   | 239,70                    | 2,40                            | 9,—   |
|     | <b>Zu Nr. 3 und 4</b><br>Die Gebühr für die Übermittlung der Zähl-<br>impulse wird nach 1.1.1 Nr. 11 und für die Maß-<br>nahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16<br>berechnet.  |  |                           |                                 |   |
|     | <b>Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder<br/>zweiter Taste</b>  |  |                           |                                 |   |
| 5   | als Nebenstelle .....  | 2,90   | 118,30                    | 1,20                            | 23,—  |
| 6   | als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .....   | 0,65   | 25,90                     | 0,25                            | 3,—   |
|     |  |  |                           |                                 | Auswech-<br>slungsgebühr<br>DM  |
| 7   | Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 5 und 6 für<br>einen Sprechapparat in einer anderen als der<br>Regelfarbe .....  | 1,10   | 22,—                      | 0,80                            | 23,—  |
|     | <b>Zu Nr. 2, 4, 6 und 7</b><br>Wird der Sprechapparat der Abfragestelle einer<br>kleinen W-Anlage nach 2.3.1 Nr. 1 bis 6 auf<br>Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für<br>sich allein verlegt, so wird für den neu einge-<br>richteten bzw. verlegten Sprechapparat die Aus-<br>wechslungs- bzw. Verlegungsgebühr wie für den<br>gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.                              |  |                           |                                 | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|     | <b>Mithörapparat</b>   |  |                           |                                 |   |
| 8   | für 5 Mithörleitungen .....  | 10,90  | 506,10                    | 3,65                            | 79,—  |
| 9   | für 10 Mithörleitungen .....   | 15,70  | 728,80                    | 5,25                            | 96,—  |
|     | <b>Zu Nr. 1 bis 9</b><br>Die Vorschrift zu 2.9.1 Nr. 1 und 3 gilt sinn-<br>gemäß.  |  |                           |                                 |   |
| 10  | abweichender Art .....   |  |                           |                                 |   |
|     | Es wird mindestens die Gebühr für einen ent-<br>sprechenden Mithörapparat nach Nr. 8 oder 9<br>erhoben.  |  |                           |                                 | siehe Vorbemerkung Nr. 2  |
| 11  | <b>Sprechapparat in Sonderanfertigung</b> als Nebenstelle<br>oder als Abfragestelle .....  | —  |                           |                                 | s. Vorbemerkung Nr. 2   |
|     | Sprechapparate in Sonderanfertigung werden<br>auch für posteigene Einrichtungen nur als teil-<br>nehmereigen abgegeben.  |  |                           |                                 |   |
|     | <b>Zu Nr. 1 bis 11</b><br>Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3 und 5 dürfen<br>als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur<br>eingesetzt werden, wenn die technischen Vor-<br>aussetzungen hierfür gegeben sind und die<br>Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet<br>hat. Dies gilt für den Einsatz eines Sprech-<br>apparates nach Nr. 11 als Abfragestelle auch bei<br>anderen als kleinen W-Anlagen sinngemäß. |  |                           |                                 |   |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage  |                         | Anschlie-<br>bungs-,<br>Verlegungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|-----|---|--|--------------------------|-------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige Gebühr<br>DM   | Monatliche Gebühr<br>DM |   |
| 12  | <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 9 mit Tastenfeld für Tastenwahl<br><br>Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalterwahl ..... |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2 |                         |   |
|     | <b>2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen</b><br>(§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)  |  |                          |                         |   |
| 1   | <b>Anschlußdose</b> .....   | 0,20   | 7,20                     | 0,08                    | 10,—  |
|     | Bei Anschlußdosen für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker wird die Einrichtungsgebühr nur für das Anbringen jeder zweiten und weiteren Anschlußdose berechnet.   |  |                          |                         |   |
| 2   | <b>Besondere Schalteinrichtung</b> für Anschlußdosen ....   |  | siehe Vorbemerkung Nr. 2 |                         |   |
| 3   | <b>Wechselschalter</b> .....  | 0,20   | 8,95                     | 0,08                    | 10,—  |
|     | <b>Mehrfachschralter</b>  |  |                          |                         |   |
| 4   | für 4 Adern .....   | 0,35   | 16,50                    | 0,10                    | 10,—  |
| 5   | " 6 " .....   | 0,50   | 22,70                    | 0,15                    | 13,—  |
| 6   | " 8 " .....   | 0,65   | 30,30                    | 0,20                    | 15,—  |
| 7   | " 10 " .....  | 0,80   | 37,70                    | 0,25                    | 18,—  |
|     | <b>Zweiter Sprechapparat</b>  |  |                          |                         |   |
| 8   | gewöhnlicher Sprechapparat mit Nummernschalter  | 2,25   | 92,40                    | 0,90                    | 20,—  |
| 9   | Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 8 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe   | 1,10   | 22,—                     | 0,80                    | Auswechslungsgebühr<br>DM<br>20,—   |
| 10  | gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren) .....   | 3,25   | 131,70                   | 1,30                    | Anschliebungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren<br>DM<br>20,—              |
|     | Sprechapparat für 2 Leitungen   |  |                          |                         |   |
| 11  | mit Nummernschalter .....   | 5,85   | 238,70                   | 2,40                    | 29,—  |
| 12  | mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren) .....  |  | wie 2.9.2 Nr. 1 und 12   |                         |   |
| 13  | <b>Zweiter Hörer</b> .....  | 0,60   | 28,40                    | 0,20                    | Anschliebungs- oder Auswechslungsgebühren<br>DM<br>15,—                           |
| 14  | <b>Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied</b> statt des gewöhnlichen Handapparats ...  | 0,30   | 12,30                    | 0,10                    | 15,—  |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage<br>Monatliche Gebühr<br>DM | Teilnehmereigene Anlage   |                                 | Anschlie-<br>bungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM                   |
|-----|---|--|---------------------------|---------------------------------|---|
|     |   |  | Einmalige<br>Gebühr<br>DM | Monat-<br>liche<br>Gebühr<br>DM |   |
|     | <b>Zweiter Handapparat</b>  |  |                           |                                 |   |
| 15  | ohne Taste .....  | 0,80   | 37,70                     | 0,30                            | 15,—  |
| 16  | mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied ...   | 1,05   | 49,90                     | 0,35                            | 15,—  |
| 17  | <b>Lautstarke Hörkapsel</b> statt der gewöhnlichen Hörkapsel .....  | 0,40   | 16,50                     | 0,10                            | 15,—  |
|     | <b>Sprechzeug</b>   |  |                           |                                 |   |
| 18  | mit 1 Hörvorrichtung .....  | 1,05   | 49,80                     | 0,35                            | 15,—  |
| 19  | mit 2 Hörvorrichtungen .....  | 1,45   | 68,60                     | 0,50                            | 15,—  |
|     | <b>Zu Nr. 13 bis 19</b><br>Anschliebungs- oder Auswechslungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das Anschließen zusammen mit anderen Arbeiten und ohne Öffnen des Apparatgehäuses über eine Steckverbindung vorgenommen wird. |  |                           |                                 | Anschlie-<br>bungs-, Ver-<br>legungs-<br>oder Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM |
|     | <b>Wecker</b>   |  |                           |                                 |   |
| 20  | kleine Form .....   | 0,65   | 27,30                     | 0,20                            | 10,—  |
| 21  | große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige .   | 1,—  | 47,30                     | 0,35                            | 20,—  |
| 22  | besondere Ausführung .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
|     | Er werden mindestens die Gebühren nach Nr. 21 erhoben.  |  |                           |                                 |   |
| 23  | <b>Starkstromanschaltrelais</b> .....   | 1,60   | 73,70                     | 0,55                            | 20,—  |
|     | <b>Gebührenanzeiger</b> (wie 1.3.1 Nr. 23 und 24) bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage  |  |                           |                                 |   |
| 24  | ohne Rückstellung .....   | 4,30   | 200,20                    | 1,45                            | 15,—  |
| 25  | mit Rückstellung .....  | 5,15   | 239,70                    | 1,70                            | 15,—  |
|     | <b>Zu Nr. 24 und 25</b><br>Die Gebühr für die Übermittlung der Zähl-impulse wird nach 1.1.1 Nr. 11 und für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 berechnet.   |  |                           |                                 | Anschlie-<br>bungs- oder<br>Aus-<br>wechslungs-<br>gebühren<br>DM                   |
| 26  | <b>Anschlußschnur über 2 m</b><br>für je 20 Adern<br>je 2 m überschießende Länge .....  | 0,15   | 7,55                      | 0,05                            | 15,—  |
|     | Die Anschliebungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der überschießenden Länge berechnet.  |  |                           |                                 |   |
| 27  | <b>Anschlußschnur in besonderer Ausführung</b> .....  | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |
| 28  | <b>Handapparatschnur in besonderer Ausführung</b> .....   | siehe Vorbemerkung Nr. 2                     |                           |                                 |   |

| Nr.  | Gegenstand   | Anschließungs-,<br>Verlegungs- oder<br>Auswechslungsgebühren<br><br>DM |
|--|--|--|
| <p><b>2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes<br/>geführte Leitungen der Nebenstellenanlage<br/>(Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)</b></p>   |  |  |
| <p><b>Hinweis</b></p>  |  |  |
| <p>Querverbindungen und gegebenenfalls Leitungen für besondere Zwecke, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost benutzen, werden gebührenmäßig wie Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage behandelt.</p>   |  |  |
| <p>Für das Herstellen, Verlegen, Auswechseln und Erneuern von anderen als nach Abschnitt 4 überlassenen Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben</p>   |  |  |
| <p>für je 5 Meter Länge eines Innenkabels</p>  |  |  |
| <p>von 1 oder 2 Doppeladern</p>  |  |  |
| 1  | bei freier Verlegung (auf Putz) .....                      | 17,50  |
| 2  | bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal ..... | 11,—   |
| <p>von mehr als 2 bis zu 10 Doppeladern</p>  |  |  |
| 3  | bei freier Verlegung (auf Putz) .....                      | 32,50  |
| 4  | bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal ..... | 23,50  |
| <p>von mehr als 10 bis zu 30 Doppeladern</p>   |  |  |
| 5  | bei freier Verlegung (auf Putz) .....                      | 60,—   |
| 6  | bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal ....  | 48,50  |
| <p>von mehr als 30 bis zu 60 Doppeladern</p>   |  |  |
| 7  | bei freier Verlegung (auf Putz) .....                      | 100,—  |
| 8  | bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal ....  | 86,—   |
| <p>von mehr als 60 bis zu 100 Doppeladern</p>  |  |  |
| 9  | bei freier Verlegung (auf Putz) .....                      | 175,—  |
| 10   | bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal ....  | 158,—  |
| <p>für je 5 Meter Länge eines Installationsdrahtes bei freier Verlegung oder Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal</p>  |  |  |
| 11   | 1adrig .....   | 4,80   |
| 12   | 2adrig .....   | 5,80   |
| 13   | 3adrig .....   | 6,80   |
| 14   | 4adrig .....   | 7,80   |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 10</b></p>  |  |  |
| <p>Die Gebühren gelten nicht für das Herstellen und Ändern von Leitungsstrecken, die über Freileitungslinien geführt werden oder für die Erd- oder Röhrenkabel benutzt werden. Für solche Leitungsstrecken werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>   |  |  |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 14</b></p>  |  |  |
| <p>1. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Anzahl der tatsächlich verlegten oder untergebrachten Doppeladern bzw. Adern und nicht die Anzahl der beschalteten.</p> <p>2. Für die Unterhaltung der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen der Nebenstellenanlage werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.</p> |  |  |

| Nr.   | Gegenstand  | Gebühr<br>DM        |
|---|---|---------------------|
| <b>2.12. Anschließungs- und Änderungsgebühren<br/>bei erschwelter Herstellung</b>   |   |                     |
| Können die Leistungen der Deutschen Bundespost für das Herstellen und Ändern der Einrichtungen nach 2.1 bis 2.11 nicht unter normalen Bedingungen erbracht werden, so werden zu den festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren Zuschläge erhoben. Die Höhe der Zuschläge beträgt |   |                     |
| 1   | bei geringer Erschwernis (z. B. Behinderung durch gleichzeitige Arbeiten von Malern, Schreibern, Installateuren usw.) .....   | 10 v. H.            |
| 2   | bei mittlerer Erschwernis (z. B. zeitweise Überstunden; Sonntagsarbeit; Auswechslung der Anlage während des Betriebes) .....  | 20 v. H.            |
| 3   | bei erheblicher Erschwernis (z. B. Aufstellen einer neuen großen Vermittlungseinrichtung im Wählersaal der schrittweise abzubauenen alten Anlage; außergewöhnlich schwierige Wand- oder Dekendurchbrüche) ..... | 30 v. H.            |
| 4   | bei außergewöhnlichen Erschwernissen (z. B. nachträgliche Hochbauarbeiten in den Wählerräumen während des Aufbaus; Katastrophenfälle) .....   | 40 bis<br>100 v. H. |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 4</b><br/>Nach Nr. 1 bis 4 werden auch Sonderwünsche des Teilnehmers behandelt, wenn hierdurch höhere Aufwendungen verursacht werden.</p>  |   |                     |

der festen  
Anschlie-  
bungs-, Ver-  
legungs-  
oder Aus-  
wechslungs-  
gebühren  
der betref-  
fenden Ein-  
richtungen

**2.13. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer  
oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen  
von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen**

(§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)

| Noch zu erfüllende Jahre<br>der Mindestüberlassungsdauer<br>(das laufende Jahr<br>gilt als noch zu erfüllen) | Die Verlängerung der<br>Mindestüberlassungsdauer<br>beträgt ... Jahre | Der einmalige Kostenzuschuß<br>beträgt das ...fache des Jahres-<br>betrages der laufenden Gebühren<br>für die Einrichtungen, die durch<br>die Erweiterung hinzukommen |
|--|---|---|
| bei fünfjähriger Mindestüberlassungsdauer  |   |   |
| 1  | 2   | 3,15  |
| 2  | 1½  | 2,45  |
| 3  | 1   | 1,75  |
| 4  | ½   | 1,05  |
| 5  | —   | —   |
| bei zehnjähriger Mindestüberlassungsdauer  |   |   |
| 1  | 4½  | 3,15  |
| 2  | 4   | 2,80  |
| 3  | 3½  | 2,45  |
| 4  | 3   | 2,10  |
| 5  | 2½  | 1,75  |
| 6  | 2   | 1,40  |
| 7  | 1½  | 1,05  |
| 8  | 1   | 0,70  |
| 9  | ½   | 0,35  |
| 10   | —   | —   |

- Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung). Jedoch wird die Mindestüberlassungsdauer einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei einer Erweiterung auf höchstens 15 Jahre ausgedehnt. Würde sich hiernach die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer verkürzen, so wird auch der Kostenzuschuß entsprechend verringert. Bei Einrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer zur Zeit der Erweiterung bereits abgelaufen war, wird die Zeit vom Ende der ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer bis zur Fertigstellung der Erweiterung in die Zeit von 15 Jahren eingerechnet.
- Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, die der Teilnehmer bereits 15 Jahre hat, ausnahmsweise erweitert, so wird die Mindestüberlassungsdauer nicht verlängert oder neu festgesetzt und auch kein einmaliger Kostenzuschuß erhoben.
- Ergeben sich bei der Berechnung des einmaligen Kostenzuschusses Pf-Beträge, so werden Beträge von 50 Pf und mehr auf volle DM nach oben gerundet, Beträge unter 50 Pf unberücksichtigt gelassen.

| Nr.   | Gegenstand  | Monatliche Gebühr<br>DM                                 |
|---|---|---|
| <b>2.14. Sonstige Gebühren</b>  |   |   |
| <b>2.14.1. Gebührenzuschlag für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellen</b> |   |   |
| 1   | <b>Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle</b> .....<br>Bei Anschlußdosenanlagen wird der Zuschlag unabhängig von der Zahl der tragbaren Apparate für jedes amtsberechtigte Anschlußorgan erhoben, das mit einer Anschlußdosenanlage belegt ist.  | 2,—   |
| <b>2.14.2. Private Sondereinrichtungen</b>  |   |   |
| 1   | <b>Private Sondereinrichtung</b> , die mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden ist, .....<br>Die Anschließungsgebühr nach 2.7 Nr. 9 umfaßt auch das Anschließen der privaten Sondereinrichtung.   | 0,50  |
| <b>2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen</b>  |   |   |
| 1   | <b>Faksimile-Schreiber</b> .....  | 3,—   |
| 2   | <b>Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige</b> .....<br><b>Zu Nr. 1 und 2</b><br>Die monatliche Gebühr wird für jede mit einer posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung erhoben.   | 3,—   |
| 3   | <b>andere private Zusatzeinrichtungen</b> als nach Nr. 1 und 2 .....<br>Die monatliche Gebühr wird für jede mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung erhoben. Sie wird nicht erhoben für private zweite Hörer, Starkstromwecker, Glühlampen und Hupen.<br><b>Zu Nr. 1 bis 3</b><br>Sofern die privaten Zusatzeinrichtungen ohne Anschlußdose mit der Haupt- oder Nebenstelle verbunden werden, berechnen sich die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren nach 1.3.2 Nr. 2. | 0,50  |
| <b>2.14.4. Zusatzeinrichtungen für fernsprechfremde Zwecke</b>                            |   |   |
| 1   | <b>Einrichtungen zur Übertragung von Daten</b> .....  | Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3.1 Nr. 28 bis 35 |
| 2   | <b>Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarnendienstes</b> .....  | Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3.1 Nr. 36 bis 38 |

| Nr.  | Gegenstand                           | Gebühr<br>DM |
|--|--------------------------------------|--------------|
| <p><b>2.14.5. Abnahmegebühren</b><br/>(§ 28 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)</p>   |                                      |              |
| <p>Bei privaten Nebenstellenanlagen für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme sowie für jede Abnahme von Behelfsanlagen</p>  |                                      |              |
| 1  | für die erste Arbeitsstunde .....    | 25,—         |
| 2  | für jede weitere Arbeitsstunde ..... | 20,—         |
| <p><b>Zu Nr. 1 und 2</b><br/>Die Gebühren werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die zusätzlichen Arbeiten zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.</p> |                                      |              |

**Anlage 3**(zu Artikel 2 Nr. 4 der 1. ÄndVFO  
vom 7. März 1972)

| Nr.   | Gegenstand   | Gebühr<br>DM |
|---|--|--------------|
| <p><b>3. Nichtpauschale Anschließungs-<br/>und Änderungsgebühren</b></p> <p>(§§ 11, 17, 22, 23, 25 und 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>1. Abschnitt 3 wird nur angewendet, soweit nicht feste Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- oder Abnahmegebühren festgesetzt sind; er wird nicht angewendet auf Einrichtungen nach Unterabschnitt 2.14.</p> <p>2. Die Gebühren sind Anschließungsgebühren, wenn sie für die erstmalige Anschließung, und Änderungsgebühren, wenn sie für Arbeiten an vorhandenen Einrichtungen erhoben werden.</p> <p><b>Gebühren für Arbeitsleistungen</b></p> <p>Die Gebühren für Arbeitsleistungen werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so sind die Wegezeiten nur zu berechnen, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.</p> <p>Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen</p> |  |              |
| 1   | für die Leitung, Planung, Auskundung usw. ....   | 23,—         |
| 2   | für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit  | 16,—         |
| 3   | für die praktische Arbeit .....  | 13,—         |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 3</b></p> <p>1. Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.</p> <p>2. In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten und daher im Regelfall nicht gesondert zu berechnen. Der Einheitssatz nach Nr. 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 werden nur angewendet, wenn praktische Arbeit nicht geleistet wird.</p>   |  |              |
| 4   | eines Fernmeldelehrlings .....   | 4,—          |
| <p>Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben</p>  |  |              |
| 5   | für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt, .                    | 2,—          |
| 6   | für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen .....  | 2,60         |
| <p><b>Zu Nr. 5 und 6</b></p> <p>Die Zuschläge werden nur berechnet, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.</p>  |  |              |
| 7   | für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit) .<br>Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben. | 0,80         |

| Nr.  | Gegenstand   | Gebühr<br>DM   |
|--|--|--|
| <b>Gebühren für Fahrten</b>  |  |  |
| Für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks  |  |  |
| 8  | bei Mitbenutzung von Fahrzeugen des Fernmeldebau- oder Ent-<br>störungsdienstes für jeden km .....                                       | 0,15   |
| 9  | bei Benutzung der Kraftposten für jeden km .....   | 0,10   |
| 10   | " " anderer Verkehrsmittel .....   | die Aufwendungen<br>für Personen und<br>Gepäckbeförderung  |
| Für ein Fahrzeug des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes ohne<br>Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden für jeden Wagen-km   |  |  |
| 11   | eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine .....   | 1,20   |
| 12   | " Anhängers .....  | 0,30   |
| 13   | " Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung<br>(Kombi-Ausführung) .....  | 0,60   |
| 14   | eines Personenkraftwagens .....  | 0,40   |
| 15   | " Kraftrades mit oder ohne Beiwagen .....  | 0,25   |
| <b>Zu Nr. 8 bis 15</b>   |  |  |
| Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für<br>den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so werden die<br>Gebühren für Fahrten nur berechnet, wenn die nichtpauschalen<br>Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die<br>festen Gebühren übersteigen.  |  |  |
| <b>Zu Nr. 11 bis 15</b>  |  |  |
| In den Gebührensätzen sind die Aufwendungen für den Fahrzeug-<br>führer während der Fahrzeit berücksichtigt. Die Sätze werden nur<br>berechnet, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und<br>der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die<br>Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erfor-<br>derlich ist. |  |  |
| <b>Gebühren für Baustoffe</b>  |  |  |
| 16   | Für die Baustoffe, d. i. alles Fernmeldezeug, das für die Herstellung<br>bzw. Änderung der Teilnehmereinrichtungen verwendet wird, ..... | die Beschaffungs-<br>preise nach der vom<br>Fernmeldetech-<br>nischen Zentralamt<br>aufgestellten Ver-<br>rechnungspreisliste<br>für Fernmeldezeug |
| Für <b>Kleinbauteil</b> , das zum Befestigen von Installationskabeln, Lei-<br>tungsdrähten und Erdungsleitungen sowie zum Befestigen der im<br>Zuge dieser Kabel und Leitungen eingeschalteten Abzweig- und<br>Trenndosen, Sicherungskästchen, Steckverbinderdosen u. dgl. dient,  |  |  |
| 17   | für jeden Meter befestigter Kabel oder Leitungen .....   | 0,40   |
| <b>Zu Nr. 16 und 17</b>  |  |  |
| Es werden nur Baustoffe und Kleinbauteil berechnet, die verwen-<br>det werden, um die Einrichtungen herzustellen oder zu ändern, für<br>die Anschließungs- oder Änderungsgebühren zu berechnen sind.   |  |  |

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                             |
|-----|---|--|
| 18  | <p><b>Gemeinkostenzuschlag zu den Gebühren für Baustoffe (Nr. 16 und 17) .....</b></p> <p><b>Zu Nr. 1 bis 18</b></p> <p>1. Bei Änderungen, für die nichtpauschale Änderungsgebühren zu erheben sind, werden gegebenenfalls auch die Aufwendungen für den Abbruch und die Beförderung (Versendung) von Einrichtungen berücksichtigt.</p> <p>2. Änderungsgebühren werden auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen berechnet, z. B. für schaltungstechnische Änderungen bei teilnehmereigenen Einrichtungen oder Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz der Nebenstellenanlage.</p> <p>3. Für die Umwandlungen von Zweieranschlüssen in Einzelanschlüsse und umgekehrt werden keine Änderungsgebühren erhoben.</p> | 25 v. H. der Gebühren nach Nr. 16 und 17 |

**Anlage 4**

(zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM  |
|-----|--|---|
|     | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei <b>höherwertigen Leitungen</b></p> <p>bei <b>vierdrähtiger Führung</b></p> <p>von Leitungen mit Endpunkten im Bereich desselben Ortsnetzes für je 100 m .....</p> <p><b>Zu Nr. 1 bis 5</b></p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend.</p> <p>2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.</p> <p>von Leitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen</p> <p>zu einem Endpunkt .....</p> <p>zu beiden Endpunkten .....</p> <p><b>Zu Nr. 6 und 7</b></p> <p>Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 zu berechnen.</p> <p>bei Verwendung von NLT-Verstärkern</p> <p>je NLT-Verstärker .....</p> <p>bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern</p> <p>je Verstärker .....</p> <p>bei Verwendung von Allverstärkern</p> <p>je Verstärker .....</p> <p>bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen</p> <p>je Einrichtung .....</p> <p>bei Verwendung von Leitungen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102</p> <p>je Leitung .....</p> <p><b>Zu Nr. 8 bis 12</b></p> <p>Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.</p> | <p>Gebühr nach Nr. 1</p> <p>140,—</p> <p>280,—</p> <p>20,—</p> <p>30,—</p> <p>110,—</p> <p>5,—</p> <p>480,—</p> |
| 5   |  |   |
| 6   |  |   |
| 7   |  |   |
| 8   |  |   |
| 9   |  |   |
| 10  |  |   |
| 11  |  |   |
| 12  |  |   |

**Anlage 5**

(zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe e  
der 1. AndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.  | Gegenstand  | Gebühr<br>DM  |
|--|---|---|
| <b>4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren</b><br>(§§ 11 sowie 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)   |   |   |
| <b>Anschließungsgebühren</b>   |   |   |
| 1  | Für die Anschließung einer einzelnen Leitung je Leitungsende .....  | 120,—   |
| Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer Leitungen für die Anschließung an dem betreffenden Leitungsende   |   |   |
| 2  | für die erste Leitung .....   | 120,—   |
| 3  | " " zweite " .....  | 70,—  |
| 4  | " " dritte bis fünfte Leitung .....   | 60,—  |
| 5  | " " sechste " zehnte " .....  | 40,—  |
| 6  | " jede weitere Leitung .....  | 30,—  |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 6</b></p> <p>1. Bei einer Leitung, die mehr als zweidrätig zu den Endpunkten geführt wird, zählen je zwei Adern als eine Leitung.</p> <p>2. Bei Änderungen im Wege der Kündigung (vorzeitigen Aufgabe) und Neueinrichtung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung werden für das Leitungsende, an dem die Leitungsführung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost und die Leitungseinführung unverändert bleiben, statt der Gebühren nach Nr. 1 bis 6 Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.</p> |   |   |
| <p><b>Zu Nr. 2 bis 6</b></p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Hauptanschlüssen und Leitungen werden die Anschließungsgebühren nach 1.1.2 Nr. 2 bis 6 berechnet.</p>  |   |   |
| <b>Änderungsgebühren</b>   |   |   |
| 7  | <p>Für die Änderung der Leitungen infolge Verlegung der zugehörigen Endeinrichtung (Sprechstelle, Vermittlungseinrichtung usw.) im Rahmen des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung .....</p> <p>Die Gebühren werden nur für das Leitungsende berechnet, an dem die Leitung geändert wird.</p> | <p>die Hälfte der<br/>Gebühren<br/>nach Nr. 1 bis 6</p> |

**Anlage 6**

(zu Artikel 2 Nr. 6  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.  | Gegenstand   | Gebühr<br>DM   |
|--|--|--|
| <p><b>5. Besonders kostspielige Leitungen</b><br/>(§ 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p>  |  |  |
| <p>Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke</p> |  |  |
| 1  | <p>einmalige Gebühr .....</p> <p>Für einen besonders wichtigen Einzelanschluß, der auf einem anderen als dem Regelweg (Umweg) an die im Ortsnetz zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt wird, wird die einmalige Gebühr nur beansprucht, wenn für die Schaffung des Umweges Ergänzungsanlagen im Kabelnetz erforderlich waren; die Höhe der einmaligen Gebühr wird von der Deutschen Bundespost besonders festgesetzt. Für besonders wichtige Einzelanschlüsse, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die zuständige herangeführt werden, wird keine einmalige Gebühr beansprucht.</p>  | <p>Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen</p> |
| 2  | <p>Zuschlag zu den laufenden Gebühren monatlich .....</p> <p>1. Statt des Zuschlags zu den laufenden Gebühren kann die Deutsche Bundespost die Mehrkosten der Unterhaltung von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (3 Nr. 1 bis 18) erheben.</p> <p>2. Bei besonders wichtigen Einzelanschlüssen, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die zuständige herangeführt werden, werden statt des Zuschlages zur Grundgebühr Leitungsgebühren nach 4.1 Nr. 1 erhoben; maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Luftlinienentfernung zwischen der zuständigen Ortsvermittlungsstelle und der Ortsvermittlungsstelle, an die der Einzelanschluß herangeführt wird. Für besonders wichtige Einzelanschlüsse, die auf Umwegen an die im Ortsnetz zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden, wird kein Zuschlag zur Grundgebühr erhoben.</p> | <p>Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen</p>        |

**Anlage 7**(zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.   | Gegenstand   | Gebühr<br>DM  |
|---|--|---|
| <b>7.5. Seefunkgespräche</b><br>(§ 36 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)   |  |   |
| <b>Gebühr für ein Seefunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Seefunkstellen und Anschlüssen des öffentlichen Fernsprechnetzes</b> |  |   |
| <b>auf Ultrakurzwelle</b>   |  |   |
| 1   | Gesprächsgebühr .....  | Gebühren nach 7.3<br>Nr. 1 bis 10                   |
|   | 1. Als Gesprächsgebühr wird die Gebühr für ein Gespräch zwischen der Küstenfunkstelle und dem vom Anmelder oder Verlangten benutzten Anschluß berechnet. Für die Berechnung der Entfernungen gilt § 33 Abs. 1 bis 7 der Fernmeldeordnung.  |   |
|   | 2. Für Gespräche, die von Seefunkstellen aus geführt werden, werden Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 7 berechnet, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die Küstenfunkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach 7.3 Nr. 8 bis 10 berechnet. Für Gespräche von und nach Seefunkstellen werden, wenn nicht 7.3 Nr. 2 bis 7 oder 7.3 Nr. 9 und 10 eingreift, Gebühren nach 7.3 Nr. 1 oder Nr. 8 berechnet. |   |
|   | 3. Vorschrift 4 Satz 1 und Satz 5 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 wird angewandt.  |   |
| 2   | Küstengebühr .....   | 2,55  |
| 3   | Bordgebühr .....   | 1,20  |
| <b>auf Grenzwelle</b>   |  |   |
| 4   | Gesprächsgebühr .....  | 3,—   |
| 5   | Küstengebühr .....   | 6,—   |
| 6   | Bordgebühr .....   | 3,—   |
| <b>auf Kurzwelle</b>  |  |   |
| 7   | Gesprächsgebühr .....  | 3,—   |
| 8   | Küstengebühr .....   | 18,—  |
| 9   | Bordgebühr .....   | 9,—   |
| 10  | Gebühr für jede überschießende Minute .....  | ein Drittel der<br>Gebühren nach<br>Nr. 1 bis 9     |
|   | <b>Zu Nr. 1 bis 10</b>   |   |
|   | 1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet.   |   |
|   | 2. Die Vorschriften 2 und 8 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 gelten sinngemäß.  |   |
| <b>Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen zwei Seefunkstellen</b>  |  |   |
| 11  | Bordgebühr je Seefunkstelle .....  | Gebühren nach Nr. 3,<br>6 oder 9 und nach<br>Nr. 10 |
| 12  | Küstengebühr je Küstenfunkstelle .....   | Gebühren nach Nr. 2,<br>5 oder 8 und nach<br>Nr. 10 |
| 13  | Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten Küstenfunkstellen .....   | Gebühren nach<br>Nr. 4 und 10                       |
|   | <b>Zu Nr. 11 bis 13</b>  |   |
|   | Für Seefunkgespräche zwischen zwei Seefunkstellen werden die Bordgebühr der Ursprungs- und die Bordgebühr der Bestimmungs-Seefunkstelle berechnet. Sind an der Gesprächsverbindung Küstenfunkstellen beteiligt, so werden zusätzlich für jede Küstenfunkstelle die Küstengebühr und für die Verbindung zwischen den Küstenfunkstellen die Gesprächsgebühr berechnet.   |   |

**Anlage 8**

(zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                    |
|-----|---|---------------------------------|
|     | <b>9.2. Besonders kostspielige Leitungen</b>  |                                 |
| 1   | Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke ..... | Gebühren nach 5 Nr. 1 und 2     |
|     | <b>9.3. Anschließungs- und Änderungsgebühren</b>  |                                 |
|     | <b>Anschließungsgebühren</b>  |                                 |
|     | Für die Anschließung von  |                                 |
| 1   | Bildanschlüssen .....   | Gebühren nach 1.1.2 Nr. 1 bis 6 |
| 2   | Bild-Meldeleitungen .....   | Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6   |
| 3   | Für die Anschließung der Bildanschlüsse und Bildmeldeleitungen des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung .....   | Gebühren nach 1.1.2 Nr. 7       |
|     | <b>Änderungsgebühren</b>  |                                 |
|     | Im Falle der Verlegung des Verteilers gemäß § 40 Abs. 6 Satz 1 der Fernmeldeordnung für die Änderung von  |                                 |
| 4   | Bildanschlüssen .....   | Gebühren nach 1.1.2 Nr. 8       |
| 5   | Bild-Meldeleitungen .....   | Gebühren nach 4.4 Nr. 7         |
| 6   | Für andere Änderungen .....   | Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18    |
|     | Änderungsgebühren nach Nr. 6 werden von Fall zu Fall auch für die Instandhaltung und Erneuerung von Leitungsteilen erhoben, die auf der Seite der Hauptstelle nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind.  |                                 |
|     | <b>Zu Nr. 1 bis 5</b>   |                                 |
|     | Bei einer Leitung, die mehr als zweidrätig zu den Endpunkten geführt wird, zählen je zwei Adern als eine Leitung.   |                                 |

## Anlage 9

(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe b  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM      |
|-----|--|-------------------|
|     | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei <b>höherwertigen</b> Stromwegen<br/> <b>bei vierdrähtiger Führung</b></p>  |                   |
| 5   | <p>von Stromwegen mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechnetzes für je 100 m .....</p>  | Gebühr nach Nr. 1 |
|     | <p>von Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen</p>  |                   |
| 6   | <p>zu einem Endpunkt .....</p>   | 140,—             |
| 7   | <p>zu beiden Endpunkten .....</p>  | 280,—             |
|     | <p><b>Zu Nr. 6 und 7</b><br/> Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 zu berechnen.</p>  |                   |
|     | <p>bei Verwendung von NLT-Verstärkern</p>  |                   |
| 8   | <p>je NLT-Verstärker .....</p>   | 20,—              |
|     | <p>bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern</p>   |                   |
| 9   | <p>je Verstärker .....</p>   | 30,—              |
|     | <p>bei Verwendung von Allverstärkern</p>   |                   |
| 10  | <p>je Verstärker .....</p>   | 110,—             |
|     | <p>bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen</p>  |                   |
| 11  | <p>je Einrichtung .....</p>  | 5,—               |
|     | <p>bei Verwendung von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102</p>  |                   |
| 12  | <p>je Stromweg .....</p>   | 480,—             |
|     | <p><b>Zu Nr. 8 bis 12</b><br/> 1. Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.<br/> 2. Die Gebühren werden für die in Nr. 8 bis 12 genannten Einrichtungen nicht erhoben, die Bestandteile der Knotenpunkte nach Nr. 13 sind.</p>         |                   |
| 13  | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 12 bei Stromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost (Knotenpunkte) zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden (Knotengebühr)</p> <p>für jeden von einer privaten Fernmeldeeinrichtung beim Inhaber an einen Knotenpunkt herangeführten Stromweg .....</p> | 120,—             |
|     | <p>1. In Knotennetzen gilt auch der Knotenpunkt als Endpunkt eines Stromweges.<br/> 2. Die Knotengebühr wird nicht erhoben, wenn im Knotenpunkt keine zusätzlichen Maßnahmen für die Zusammenschaltung notwendig sind, diese z. B. nur durch einfache Parallelschaltung erfolgt.</p>   |                   |

**Anlage 10**

(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM   |
|-----|---|--|
| 8   | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 7 bei <b>erweiterter Ausnutzung</b> von posteigenen Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechtsnetzbereichen</p> <p>für jeden Stromweg .....</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuschlaggebühr wird nur für Grundstromwege bei frequenz- oder zeitmultiplexer Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie wird unabhängig davon berechnet, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird.</li> <li>2. Bei frequenz- oder zeitmultiplexer Mehrfachausnutzung von Stromwegen mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechtsnetzes wird je Grundstromweg eine Ausgleichsgebühr in Höhe der doppelten Gebühr nach Nr. 1 erhoben.</li> <li>3. Für die Mehrfachausnutzung von posteigenen Stromwegen der in der Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 genannten Bedarfsträger werden die Gebühren nach Nr. 8 als Zuschlaggebühren zu den Leitungsgebühren erhoben.</li> </ol> | <p>das Vierfache der<br/>Gebühren nach<br/>Nr. 1 bis 7</p> |

**Anlage 11**

(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe i  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM  |
|-----|---|---|
|     | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 11 bei <b>erweiterter Ausnutzung</b> von Breitband-Stromwegen</p> <p>mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechnetzes für jeden Stromweg</p>  |   |
| 15  | mit einer <b>Bandbreite von 10 kHz</b> .....  | das Doppelte der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 1             |
| 16  | mit einer <b>Bandbreite von 48 kHz</b> .....  | das Sechsfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 1           |
| 17  | mit einer <b>Bandbreite von 240 kHz</b> .....   | das Dreißigfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 1         |
|     | <p>mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen für jeden Stromweg</p>   |   |
| 18  | mit einer <b>Bandbreite von 10 kHz</b> .....  | das Vierfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7    |
| 19  | mit einer <b>Bandbreite von 48 kHz</b> .....  | das Zwölffache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7   |
| 20  | mit einer <b>Bandbreite von 240 kHz</b> .....   | das Sechzigfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7 |
|     | <p><b>Zu Nr. 15 bis 20</b></p> <p>1. Die Zuschlaggebühren werden nur bei frequenz- oder zeitmultiplexer Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie werden unabhängig davon berechnet, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird.</p> <p>2. Die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 wird nicht angewendet.</p> |   |

**Anlage 12**  
(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe m  
der 1. AndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.  | Gegenstand   | Gebühr<br>DM   |
|--|--|--|
| <b>10.6. Besonders kostspielige Stromwege</b>  |  |  |
| 1  | Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Stromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Stromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke ..... | Gebühren nach 5<br>Nr. 1 und 2   |
| <b>Posteigene Schaltmittel für besondere Zwecke</b>  |  |  |
| 2  | einmaliger Kostenzuschuß .....   | } Gebühren nach Vor-<br>bemerkung Nr. 2 wie<br>für teilnehmereigene<br>Einrichtungen |
| 3  | monatliche Gebühr .....  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>Zu Nr. 2 und 3</b><br/>Für die Anschließung oder Änderung werden Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 erhoben.</p> |  |  |

**Anlage 13**

(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe n  
der 1.ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.   | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                     |
|---|---|----------------------------------|
| <b>10.7. Anschließungs-, Änderungs- sowie Abnahme-<br/>und Überprüfungsgebühren</b>   |   |                                  |
| <b>Anschließungs- und Änderungsgebühren</b>   |   |                                  |
| <b>Hinweis</b>  |   |                                  |
| Unter Anschließung eines Stromweges ist das Herstellen (Bereitstellen, Schalten) eines Stromweges von Endpunkt zu Endpunkt zu verstehen.  |   |                                  |
| Für das Anschließen oder Ändern von   |   |                                  |
| Fernsprech-Stromwegen (10.1),   |   |                                  |
| Telegraf-Stromwegen (10.2),   |   |                                  |
| Fernsprech- und Telegraf-Stromwegen, die für Rundfunkzwecke verwendet werden (10.4.1 Nr. 13 bis 16) und von   |   |                                  |
| Fernsprech- und Telegraf-Stromwegen, die als besonders wichtige Stromwege verwendet werden (10.5.1 Nr. 1 und 2)   |   |                                  |
| werden berechnet:   |   |                                  |
| 1   | als Anschließungsgebühren .....   | Gebühren nach 4.4<br>Nr. 1 bis 6 |
| als Änderungsgebühren   |   |                                  |
| 2   | für die Änderung des Stromweges infolge Verlegung der angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung | Gebühren nach 4.4<br>Nr. 7       |
| 3   | für andere Änderungen .....   | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18  |
| Für das Anschließen oder Ändern von   |   |                                  |
| Breitband-Stromwegen (10.3),  |   |                                  |
| Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich um Ton- oder Fernsehanschluß- und -verbindungsleitungen (10.4.1 Nr. 1 bis 12) handelt, und von besonders wichtigen Stromwegen vorbezeichneter Art (10.5.1 Nr. 3 und 4)                        |   |                                  |
| werden berechnet:   |   |                                  |
| 4   | als Anschließungsgebühren .....   | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18  |
| Es werden mindestens die festen Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6 berechnet.  |   |                                  |
| 5   | als Änderungsgebühren .....   | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18  |
| Für die Änderung des Stromweges infolge Verlegung der angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtung im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung werden mindestens die festen Gebühren nach 4.4 Nr. 7 erhoben. |   |                                  |
| <b>Zu Nr. 1 bis 5</b>   |   |                                  |
| Bei Tonleitungen für Stereo-Übertragung gilt jede Doppelleitung und bei besonders wichtigen Stromwegen sowohl der Erststromweg als auch der Zweitstromweg als Leitung im Sinne von 4.4 Nr. 1 bis 6.   |   |                                  |

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                      |
|-----|---|-----------------------------------|
|     | Für die Anschließung oder Änderung einer Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisungspunkte von Tonanschlußleitungen und Meldeleitungen (10.4.2 Nr. 3) werden berechnet:  |                                   |
| 6   | als Anschließungsgebühren .....   | } Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18 |
| 7   | als Änderungsgebühren .....   |                                   |
| 8   | Für die Bereitstellung eines fahrbaren Antennenmastes nach 10.4.3 Nr. 38, und zwar für den Hin- und Rücktransport, den Auf- und Abbau sowie für die sonstigen Aufwendungen .....  | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18   |
| 9   | Für den unverzüglichen Übergang gekündigter oder vorzeitig aufgegebener Stromwege vom Vorgänger auf den Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen bei sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung .....  | Gebühren nach 1.1.2<br>Nr. 7      |
|     | <b>Abnahme- und Überprüfungsgebühren</b>  |                                   |
|     | Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind,   |                                   |
| 10  | für die erste Arbeitsstunde .....   | 25,—                              |
| 11  | für jede weitere Arbeitsstunde .....  | 20,—                              |
|     | <b>Zu Nr. 10 und 11</b><br>Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des posteigenen Stromweges oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Inhaber des posteigenen Stromweges tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit. |                                   |

**Anlage 14**

(zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe b  
Doppelbuchstabe gg der 1. ÄndVFO  
vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM                         |
|-----|--|--------------------------------------|
|     | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei <b>höherwertigen Fernsprech-Stromwegen</b></p> <p>bei vierdrähtiger Führung von Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen</p>   |                                      |
| 10  | zu einem Endpunkt .....  | 140,—                                |
| 11  | zu beiden Endpunkten .....   | 280,—                                |
|     | <p><b>Zu Nr. 10 und 11</b><br/>Ist der Zuschlag nach Nr. 10 oder 11 höher als die Gebühr für die Bereithaltung nach Nr. 1 oder 2 und 3, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 und 3 zu berechnen.</p>   |                                      |
| 12  | <p>bei Verwendung von NLT-Verstärkern, Gabeltransistorverstärkern, Allverstärkern, entzerrenden Verlängerungsleitungen und von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102 .....</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1.1 Nr. 8 bis 12 gelten sinngemäß.</p>                                | Gebühren nach 10.1.1<br>Nr. 8 bis 12 |
|     | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 und 10 bis 12 bei <b>Fernsprech-Stromwegen</b>, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost (Knotenpunkte) zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden (Knotengebühr)</p>   |                                      |
| 13  | <p>für jeden von einer privaten Fernmeldeeinrichtung beim Inhaber an einen Knotenpunkt herangeführten Stromweg .....</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1.1 Nr. 13 gelten sinngemäß.</p>  | Gebühr nach 10.1.1<br>Nr. 13         |
|     | <p>Monatlicher <b>Zuschlag</b> zu den Gebühren nach Nr. 6 bis 9 bei vierdrähtiger Führung von <b>Telegraf-Stromwegen</b> mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen</p>   |                                      |
| 14  | zu einem Endpunkt .....  | 100,—                                |
| 15  | zu beiden Endpunkten .....   | 200,—                                |
|     | <p><b>Zu Nr. 14 und 15</b><br/>Die Vorschrift zu Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.</p> <p><b>Zu Nr. 1 bis 15</b><br/>Für Arbeiten zur Instandsetzung der bei vorläufigen Endstellen angeschlossenen Anschließkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste werden Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.</p> |                                      |

**Anlage 15**  
(zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe c  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM                   |
|-----|--|--------------------------------|
|     | <b>11.2. Besonders kostspielige Reservestromwege</b>   |                                |
| 1   | Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Reservestromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Reservestromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke ..... | Gebühren nach 5<br>Nr. 1 und 2 |

**Anlage 16**

(zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe e  
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.   | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                     |
|---|---|----------------------------------|
| <b>11.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren</b> |   |                                  |
| Für das Anschließen oder Ändern werden erhoben    |   |                                  |
| als Anschließungsgebühren                         |   |                                  |
| 1   | bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle .....<br>Die verwendeten Schaltkästen, Sockel und Maste werden als Baustoffe nach 3 Nr. 16 berechnet.   | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18  |
| 2   | bei anderen Reservestromwegen .....   | Gebühren nach 4.4<br>Nr. 1 bis 6 |
| als Änderungsgebühren                             |   |                                  |
| 3   | bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle .....<br>Der Abbau von Schaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste und deren Transport bei unmittelbarer Wiederverwendung oder zur Übergabe an den Bedarfsträger ist gebührenpflichtig. | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18  |
| bei anderen Reservestromwegen                     |   |                                  |
| 4   | für die Änderung des Stromweges infolge Verlegung seines Endpunktes im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung .....  | Gebühren nach 4.4<br>Nr. 7       |
| 5   | für andere Änderungen .....   | Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18  |

**Anlage 17**

(zu Artikel 2 Nr. 13 der 1. AndVFO vom 7. März 1972)

| Nr.   | Gegenstand      | Gebühr<br>DM |
|---|-----------------|--------------|
| <p><b>12. Ton- und Fernsehseudeanlagen<br/>für Rundfunkzwecke</b><br/>(§ 49 der Fernmeldeordnung)</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>Die Gebühren sind die laufende Vergütung für die Bereithaltung der Einrichtungen bei Betriebsstellen der Deutschen Bundespost.</p> |                 |              |
| <p><b>12.1. Tonrundfunksendeanlagen</b></p> <p><b>12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen</b></p>  |                 |              |
| <p>Monatliche Gebühren bei Langwellensendeanlagen</p>   |                 |              |
| <p>für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung</p>  |                 |              |
| 1   | von 50 kW ..... | 110 000,—    |
| 2   | „ 70 kW .....   | 154 000,—    |
| 3   | „ 250 kW .....  | 220 000,—    |
| <p>für einen Reservesender mit einer Trägerleistung</p>   |                 |              |
| 4   | von 50 kW ..... | 49 800,—     |
| 5   | „ 250 kW .....  | 166 000,—    |
| <p>Monatliche Gebühren bei Mittelwellensendeanlagen</p>   |                 |              |
| <p>für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung</p>  |                 |              |
| 6   | von 1 kW .....  | 4 050,—      |
| 7   | „ 10 kW .....   | 12 100,—     |
| 8   | „ 20 kW .....   | 23 000,—     |
| 9   | „ 40 kW .....   | 75 500,—     |
| 10  | „ 100 kW .....  | 104 000,—    |
| 11  | „ 200 kW .....  | 155 000,—    |
| 12  | „ 300 kW .....  | 182 000,—    |
| 13  | „ 350 kW .....  | 222 000,—    |
| 14  | „ 400 kW .....  | 235 000,—    |
| 15  | „ 600 kW .....  | 339 000,—    |
| 16  | „ 700 kW .....  | 396 000,—    |
| 17  | „ 800 kW .....  | 416 000,—    |
| <p>für einen Reservesender mit einer Trägerleistung</p>   |                 |              |
| 18  | von 20 kW ..... | 13 500,—     |
| 19  | „ 40 kW .....   | 18 350,—     |
| 20  | „ 100 kW .....  | 28 900,—     |
| 21  | „ 200 kW .....  | 46 400,—     |

| Nr.   | Gegenstand  | Gebühr<br>DM |
|---|---|--------------|
| 22  | von 300 kW .....  | 48 500,—     |
| 23  | „ 350 kW .....  | 69 500,—     |
| 24  | „ 400 kW .....  | 69 900,—     |
| 25  | „ 600 kW .....  | 117 800,—    |
| <b>Monatliche Gebühren bei Kurzwellensendeanlagen</b>   |   |              |
| für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung   |   |              |
| 26  | von 5 kW .....  | 21 900,—     |
| 27  | „ 25 kW .....   | 50 640,—     |
| 28  | „ 100 kW .....  | 121 000,—    |
| 29  | „ 500 kW .....  | 441 000,—    |
| <b>Monatliche Gebühren bei UKW-Sendeanlagen mit einer Trägerleistung</b>  |   |              |
| 30  | von 0,6 kW .....  | 3 100,—      |
| 31  | „ 3 kW .....  | 5 800,—      |
| 32  | „ 10 kW, 50 kW ERP .....                                    | 8 500,—      |
| 33  | „ 10 kW, 100 kW ERP .....                                   | 9 320,—      |
| 34  | „ 0,6 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....            | 4 320,—      |
| 35  | „ 3 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....              | 7 560,—      |
| 36  | „ 10 kW, 50 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....  | 10 900,—     |
| 37  | „ 10 kW, 100 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit) ..... | 12 000,—     |
| <b>Zu Nr. 1 bis 37</b>  |   |              |
| 1. Wird eine dauernd überlassene Tonrundfunktendeanlage mit halber Trägerleistung betrieben, so ist die monatliche Gebühr nach folgender Formel zu ermitteln:   |   |              |
| $G_{\text{Erm}} = G_{\text{R}} + \frac{t_{\text{v}}}{24} (G_{\text{B}} - G_{\text{R}}) + \frac{t_{\text{h}}}{24} \frac{G_{\text{B}} - G_{\text{R}}}{2}$   |   |              |
| Hierin bedeutet:  |   |              |
| $G_{\text{Erm}}$ = Ermäßigte Gebühr   |   |              |
| $G_{\text{R}}$ = Monatsgebühr des Reservesenders mit der Trägerleistung N   |   |              |
| $G_{\text{B}}$ = Monatsgebühr der Betriebssendeanlage mit der Trägerleistung N  |   |              |
| $t_{\text{v}}$ = Betriebszeit mit voller Trägerleistung   |   |              |
| $t_{\text{h}}$ = Betriebszeit mit halber Trägerleistung   |   |              |
| 2. Werden dauernd überlassene Einrichtungen ohne Verschulden des Benutzers an einem Kalendertag bei einem einzelnen Sender mindestens 10 zusammenhängende Minuten während der Programmzeit betriebsunfähig, so werden auf Antrag bei Betriebsunfähigkeit eines Senders für je 5 Minuten des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit $\frac{1}{6000}$ der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als 3 Minuten wird auf volle 5 Minuten aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr erstattet. |   |              |
| <b>12.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendeanlagen</b>  |   |              |
| Gebühr für eine Kurzwellensendeanlage mit einer Trägerleistung  |   |              |
| von 5 kW  |   |              |
| 1   | für die ersten 60 Minuten .....                             | 100,—        |
| 2   | „ jede weitere Minute .....                                 | 1,60         |

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM |
|-----|--|--------------|
|     | von 25 kW  |              |
| 3   | für die ersten 60 Minuten .....  | 240,—        |
| 4   | „ jede weitere Minute .....  | 4,—          |
|     | <b>Zu Nr. 1 bis 4</b><br>Die Vorschrift zu 10.4.3 Nr. 1 bis 39 und Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 37 gelten sinngemäß. |              |
|     | <b>12.1.3. Dauernd überlassene Netzersatzanlagen</b>   |              |
|     | Monatliche Gebühr für die Netzersatzanlagen  |              |
| 1   | eines Langwellensenders 70 kW .....  | 6 000,—      |
| 2   | „ Mittelwellensenders 100 kW .....   | 4 000,—      |
| 3   | „ „ 600 kW bis 800 kW .....  | 18 000,—     |
|     | <b>Zu Nr. 1 bis 3</b><br>Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 37 gilt sinngemäß.   |              |
|     | <b>12.2. Dauernd überlassene Fernsehrundfunksendeanlagen</b>   |              |
|     | Monatliche Gebühr für eine Sendeanlage mit einer Synchronspitzenleistung   |              |
| 1   | bis 5 W .....  | 3 500,—      |
| 2   | von mehr als 5 bis 20 W .....  | 3 800,—      |
| 3   | „ „ 20 „ 100 W .....   | 4 500,—      |
| 4   | „ „ 100 „ 200 W .....  | 4 800,—      |
| 5   | „ 2 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....   | 33 400,—     |
| 6   | „ 10 kW .....  | 56 100,—     |
| 7   | „ 20 kW .....  | 67 400,—     |
| 8   | „ mehr als 20 bis 100 W (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....  | 7 500,—      |
| 9   | „ „ 100 „ 200 W (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....  | 8 000,—      |
| 10  | „ 10 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....  | 82 000,—     |
| 11  | „ 20 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit) .....  | 87 000,—     |
|     | <b>Zu Nr. 1 bis 11</b><br>Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 37 gilt sinngemäß.  |              |

**Anlage 18**(zu Artikel 2 Nr. 13 der 1. ÄndVFO  
vom 7. März 1972)

| Nr.  | Gegenstand      | Gebühr<br>DM |
|--|-----------------|--------------|
| <b>13. Funknachrichten<br/>an einen oder mehrere Empfänger</b><br>(§ 50 der Fernmeldeordnung)  |                 |              |
| <b>13.1. Sendekanäle</b>   |                 |              |
| <b>13.1.1. Dauernd überlassene Sendekanäle</b>   |                 |              |
| Monatliche Gebühren für einen Sendekanal<br>bei einer <b>Spitzenleistung der Sendefunkanlage bis 5 kW</b> und einer<br>täglichen Sendezeit von |                 |              |
| 1  | 1 Stunde .....  | 1 500,—      |
| 2  | 2 Stunden ..... | 2 900,—      |
| 3  | 3 " .....       | 4 200,—      |
| 4  | 4 " .....       | 5 400,—      |
| 5  | 5 " .....       | 6 500,—      |
| 6  | 6 " .....       | 7 500,—      |
| 7  | 7 " .....       | 8 450,—      |
| 8  | 8 " .....       | 9 350,—      |
| 9  | 9 " .....       | 10 200,—     |
| 10   | 10 " .....      | 11 000,—     |
| 11   | 11 " .....      | 11 750,—     |
| 12   | 12 " .....      | 12 450,—     |
| 13   | 13 " .....      | 13 110,—     |
| 14   | 14 " .....      | 13 730,—     |
| 15   | 15 " .....      | 14 310,—     |
| 16   | 16 " .....      | 14 850,—     |
| 17   | 17 " .....      | 15 350,—     |
| 18   | 18 " .....      | 15 810,—     |
| 19   | 19 " .....      | 16 230,—     |
| 20   | 20 " .....      | 16 610,—     |
| 21   | 21 " .....      | 16 950,—     |
| 22   | 22 " .....      | 17 250,—     |
| 23   | 23 " .....      | 17 510,—     |
| 24   | 24 " .....      | 17 730,—     |
| bei einer <b>Spitzenleistung der Sendefunkanlage</b> von mehr als<br><b>5 bis 20 kW</b> und einer täglichen Sendezeit von                      |                 |              |
| 25   | 1 Stunde .....  | 1 800,—      |
| 26   | 2 Stunden ..... | 3 480,—      |
| 27   | 3 " .....       | 5 040,—      |
| 28   | 4 " .....       | 6 480,—      |

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM |
|-----|--|--------------|
| 29  | 5 Stunden .....  | 7 800,—      |
| 30  | 6 " .....  | 9 000,—      |
| 31  | 7 " .....  | 10 140,—     |
| 32  | 8 " .....  | 11 220,—     |
| 33  | 9 " .....  | 12 240,—     |
| 34  | 10 " .....   | 13 200,—     |
| 35  | 11 " .....   | 14 100,—     |
| 36  | 12 " .....   | 14 940,—     |
| 37  | 13 " .....   | 15 740,—     |
| 38  | 14 " .....   | 16 500,—     |
| 39  | 15 " .....   | 17 220,—     |
| 40  | 16 " .....   | 17 900,—     |
| 41  | 17 " .....   | 18 540,—     |
| 42  | 18 " .....   | 19 140,—     |
| 43  | 19 " .....   | 19 700,—     |
| 44  | 20 " .....   | 20 220,—     |
| 45  | 21 " .....   | 20 700,—     |
| 46  | 22 " .....   | 21 140,—     |
| 47  | 23 " .....   | 21 540,—     |
| 48  | 24 " .....   | 21 900,—     |
|     | <b>bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage von mehr als<br/>20 bis 50 kW und einer täglichen Sendezeit von</b> |              |
| 49  | 1 Stunde .....   | 2 400,—      |
| 50  | 2 Stunden .....  | 4 640,—      |
| 51  | 3 " .....  | 6 720,—      |
| 52  | 4 " .....  | 8 640,—      |
| 53  | 5 " .....  | 10 400,—     |
| 54  | 6 " .....  | 12 000,—     |
| 55  | 7 " .....  | 13 540,—     |
| 56  | 8 " .....  | 15 020,—     |
| 57  | 9 " .....  | 16 440,—     |
| 58  | 10 " .....   | 17 800,—     |
| 59  | 11 " .....   | 19 100,—     |
| 60  | 12 " .....   | 20 340,—     |
| 61  | 13 " .....   | 21 540,—     |
| 62  | 14 " .....   | 22 700,—     |
| 63  | 15 " .....   | 23 820,—     |
| 64  | 16 " .....   | 24 900,—     |
| 65  | 17 " .....   | 25 940,—     |
| 66  | 18 " .....   | 26 940,—     |
| 67  | 19 " .....   | 27 900,—     |
| 68  | 20 " .....   | 28 820,—     |
| 69  | 21 " .....   | 29 700,—     |
| 70  | 22 " .....   | 30 540,—     |

| Nr.   | Gegenstand       | Gebühr<br>DM |
|---|------------------|--------------|
| 71  | 23 Stunden ..... | 31 340,—     |
| 72  | 24 " .....       | 32 100,—     |
| <b>bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage von mehr als 50 bis 100 kW und einer täglichen Sendezeit von</b>   |                  |              |
| 73  | 1 Stunde .....   | 3 600,—      |
| 74  | 2 Stunden .....  | 6 960,—      |
| 75  | 3 " .....        | 10 080,—     |
| 76  | 4 " .....        | 12 960,—     |
| 77  | 5 " .....        | 15 600,—     |
| 78  | 6 " .....        | 18 000,—     |
| 79  | 7 " .....        | 20 320,—     |
| 80  | 8 " .....        | 22 560,—     |
| 81  | 9 " .....        | 24 720,—     |
| 82  | 10 " .....       | 26 800,—     |
| 83  | 11 " .....       | 28 800,—     |
| 84  | 12 " .....       | 30 720,—     |
| 85  | 13 " .....       | 32 600,—     |
| 86  | 14 " .....       | 34 440,—     |
| 87  | 15 " .....       | 36 240,—     |
| 88  | 16 " .....       | 38 000,—     |
| 89  | 17 " .....       | 39 720,—     |
| 90  | 18 " .....       | 41 400,—     |
| 91  | 19 " .....       | 43 040,—     |
| 92  | 20 " .....       | 44 640,—     |
| 93  | 21 " .....       | 46 200,—     |
| 94  | 22 " .....       | 47 720,—     |
| 95  | 23 " .....       | 49 200,—     |
| 96  | 24 " .....       | 50 640,—     |
| <b>Zu Nr. 1 bis 96</b>  |                  |              |
| 1. Für die Gebührenberechnung ist unabhängig von der Sendart die Spitzenleistung der Sendefunkanlage bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.  |                  |              |
| 2. Die Gebühren schließen die Bereitstellung der Sendeantenne ein.  |                  |              |
| 3. Grundlage für die Berechnung der Gebühren bildet die vom Nachrichtenabsender beantragte und von der Deutschen Bundespost festgesetzte Höchstzahl der Sendestunden je Kalendertag ohne Rücksicht darauf, ob während des Senderlaufs Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob im Laufe des Kalendermonats Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen. Die Gebühren werden stets für volle Stunden berechnet; angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Nicht zusammenhängende tägliche Sendezeiten werden für die Gebührenberechnung zusammengezählt, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sendezeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sendezeiten. |                  |              |

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM                      |
|-----|---|-----------------------------------|
|     | <p><b>Zusätzlich</b> zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 96 werden für jeden Sendekanal bei Überschreitungen der Sendezeiten nach § 50 Abs. 4 der Fernmeldeordnung erhoben</p> <p>für jede angefangene Viertelstunde der Zeitüberschreitung bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage</p>  |                                   |
| 97  | bis 5 kW .....  | 17,50                             |
| 98  | von mehr als 5 bis 20 kW .....  | 20,—                              |
| 99  | " " " 20 " 50 kW .....  | 40,—                              |
| 100 | " " " 50 " 100 kW .....   | 50,—                              |
|     | <p><b>Zu Nr. 97 bis 100</b><br/>Vom Nachrichtenabsender nicht genutzte Sendezeiten nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 96 werden nicht auf Zeitüberschreitungen angerechnet.</p>   |                                   |
|     | <p><b>13.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendekanäle</b></p> <p>Gebühr für einen Sendekanal, der unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen wird, bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage</p>  |                                   |
| 1   | bis 5 kW je Stunde .....  | 70,—                              |
| 2   | von mehr als 5 bis 20 kW je Stunde .....  | 80,—                              |
| 3   | " " " 20 " 50 kW je Stunde .....  | 160,—                             |
| 4   | " " " 50 " 100 kW je Stunde .....   | 200,—                             |
|     | <p><b>Zu Nr. 1 bis 4</b><br/>1. Für die Gebührenberechnung werden die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Vorschrift 3 zu 13.1.1 Nr. 1 bis 96 und die Vorschrift zu 13.1.1 Nr. 97 bis 100 gelten sinngemäß.<br/>2. Für Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens die Gebühren nach 13.1.1 Nr. 24, 48, 72 oder 96 berechnet.</p>   |                                   |
|     | <p><b>13.2. Stromwege</b></p>   |                                   |
|     | <p><b>13.2.1. Dauernd überlassene Stromwege</b></p> <p>Monatliche Gebühren</p> <p>für jeden als <b>Tast- oder Besprechungs-Stromweg</b> verwendeten</p>   |                                   |
| 1   | <b>Fernsprech-Stromweg</b> .....  | Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 |
| 2   | <b>Telegrafien-Stromweg</b> .....   | Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16 |
| 3   | <b>Breitband-Stromweg</b> .....   | Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 14   |
|     | <p><b>Zu Nr. 1 bis 3</b><br/>Bei Tast- oder Besprechungs-Stromwegen, deren Endpunkte in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen, gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen, in deren Bereich sich die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtenabsenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost befinden. Entfernungsmeßpunkt ist bei Langwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Seligenstadt und bei Kurzwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Usingen, Taunus. Liegen die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtenabsenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes, so gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung und Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß.</p> |                                   |

| Nr.  | Gegenstand   | Gebühr<br>DM   |
|--|--|--|
| 4  | Für jeden als <b>Verständigungs-Stromweg</b> verwendeten <b>Fernsprech-Stromweg</b> .....<br>Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 gilt sinngemäß.   | Gebühren nach 10.1.1<br>Nr. 1 bis 12                           |
| 5  | für jeden zum <b>Anschluß weiterer Nachrichtenaufnahmestellen an eine Empfangsfunkanlage</b> verwendeten<br><b>Fernsprech-Stromweg</b> ..... | Gebühren nach 10.1.1<br>Nr. 1 bis 12 und<br>10.1.2 Nr. 1 bis 7 |
| 6  | <b>Telegraphen-Stromweg</b> .....  | Gebühren nach 10.2.1<br>Nr. 1 bis 16 und<br>10.2.2 Nr. 1 bis 7 |
| <p><b>Zu Nr. 5 und 6</b><br/>Als Endpunkte der Stromwege gelten die angeschalteten Empfangsfunkanlagen und Nachrichtenaufnahmestellen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.</p> |  |  |
| <p><b>13.2.2. Überlassung für kurze Zeit</b></p>   |  |  |
| <p>Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung als <b>Tast- oder Besprechungs-Stromwege</b> überlassene Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbe-<br/>reichen werden je Stromweg erhoben</p>              |  |  |
|  |  | vom Hundert der Gebühren<br>nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12           |
| <p><b>bei Fernsprech-Stromwegen</b></p>  |  |  |
| 1  | für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...   | 10   |
| 2  | für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...  | 5  |
| 3  | vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag .....  | 4  |
|  |  | vom Hundert der Gebühren<br>nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16           |
| <p><b>bei Telegraphen-Stromwegen</b></p>   |  |  |
| 4  | für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...   | 10   |
| 5  | für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...  | 5  |
| 6  | vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag .....  | 4  |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 6</b><br/>Vorschrift 1 zu 10.1.3 Nr. 1 bis 3 und die Vorschrift zu 10.1.3 Nr. 1 bis 4 gelten sinngemäß.</p>   |  |  |
| <p><b>13.2.3. Anschließungs- und Änderungsgebühren</b></p>   |  |  |
| <p>Für das Anschließen oder Ändern von Stromwegen werden berechnet<br/>bei Fernsprech- und Telegraphen-Stromwegen (13.2.1 Nr. 1, 2, 4 bis 6)</p>   |  |  |
| 1  | als Anschließungsgebühren .....  | Gebühren nach 4.4<br>Nr. 1 bis 6                               |
| 2  | „ Änderungsgebühren .....  | Gebühren nach 4.4<br>Nr. 7                                     |
| <p>bei Breitband-Stromwegen (13.2.1 Nr. 3)</p>   |  |  |
| 3  | als Anschließungsgebühren .....  | } Gebühren nach 3<br>Nr. 1 bis 18                              |
| 4  | „ Änderungsgebühren .....  |  |
| <p><b>Zu Nr. 3 und 4</b><br/>Die Vorschrift zu 10.7 Nr. 4 wird angewendet.</p>   |  |  |

| Nr.  | Gegenstand  | Gebühr<br>DM  |
|--|---|---|
| <b>13.3. Zusätzliche Leistungen</b>  |   |   |
| 1  | <b>Posteigene Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten</b><br>Für das Anschließen oder Ändern von posteigenen Einrichtungen nach Nr. 1 werden Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet. | Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2  |
| <b>13.4. Unterhalten von Fernschreibgeräten</b>  |   |   |
| Monatliche Unterhaltungsgebühren für folgende Fernschreibgeräte:   |   |   |
| 1  | <b>Fernschreiber</b> .....  | Gebühr nach 3.2 Nr. 1 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)            |
| 2  | <b>Zuschlag</b> zur Gebühr nach Nr. 1 für einen Schaltzusatz, der Lokalbetrieb ermöglicht, .....  | Gebühr nach 3.2 Nr. 4 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)            |
| 3  | <b>Lochstreifensender-Anbaugerät</b> .....  | Gebühr nach 3.2 Nr. 8 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)            |
| <b>Lochstreifenempfänger</b>   |   |   |
| 4  | Einzelgerät .....   | Gebühren nach 3.2 Nr. 16 oder 17 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst) |
| 5  | Anbaugerät .....  |   |
| <b>Zu Nr. 1 bis 5</b><br>Der Hinweis zu 3.2 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst) gilt sinngemäß. |   |   |

| Nr.   | Gegenstand   | Gebühr<br>DM |
|---|--|--------------|
| <b>13.5. Nachrichtenaufnahme</b>  |  |              |
| <b>13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten,<br/>die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost<br/>ausgestrahlt werden</b> |  |              |
|   | Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühren je aufgenommenen Dienst<br>und je Nachrichtenaufnahmestelle   |              |
| 1   | in Europa .....  | 10,—         |
| 2   | im außereuropäischen Ausland .....   | 20,—         |
| 3   | auf Schiffen .....   | 1,—          |
|   | <b>Zu Nr. 1 bis 3</b>  |              |
|   | 1. Die Gebühren sind auch für Nachrichtenaufnahmestellen zu be-<br>rechnen, die über Fernsprech- oder Telegraf-Stromwege mit der<br>Empfangsfunkanlage verbunden sind.   |              |
|   | 2. Werden bei einer Nachrichtenaufnahmestelle für den Empfang<br>eines Dienstes mehrere Empfangsgeräte benutzt, wird die Nach-<br>richtenaufnahmegebühr nur einmal berechnet. Bei Aufnahme meh-<br>rerer Dienste ist dagegen für jeden aufgenommenen Dienst die<br>Nachrichtenaufnahmegebühr zu erheben. |              |
| <b>13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten,<br/>die vom Ausland ausgehen</b>   |  |              |
| 1   | Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühr je aufgenommenen Dienst<br>und je Nachrichtenaufnahmestelle .....   | 100,—        |
|   | Die Vorschriften 1 und 2 zu 13.5.1 Nr. 1 bis 3 gelten sinngemäß.   |              |

**Anlage 19**  
(zu Artikel 2 Nr. 13 der 1. ÄndVFO  
vom 7. März 1972)

| Nr.  | Gegenstand   | Gebühr<br>DM   |
|--|--|--|
| <b>14. Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt</b><br>(§ 51 der Fernmeldeordnung) |  |  |
| 1  | <p><b>Gefahrmeldungen</b> (§ 51 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p>je Wort .....</p> <p style="padding-left: 40px;">Küsten- und Bordgebühren werden nicht erhoben.</p>  | <p>Gebühr nach<br/>Abschnitt 1 Nr. 1<br/>der Telegrammge-<br/>bührenvorschriften<br/>(Anlage A zur<br/>Telegrafienordnung)</p> |
| 2  | <p><b>Verbreitung von Wetterberichten, Wetterwarnungen, nautischen Nachrichten und Eisberichten durch Küstenfunkstellen für den Deutschen Wetterdienst und das Deutsche Hydrographische Institut</b> (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>für die Bereitstellung eines Sendekanals je Küstenfunkstelle, je Sendart, je Frequenzbereich, je Stunde .....</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Für die Gebührenberechnung werden die täglichen, auf volle Minuten aufgerundeten Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Die Gebühren werden stets für volle Stunden berechnet; angefangene Stunden zählen als volle Stunden.<br/>2. Neben den Gebühren nach Nr. 2 werden die bei der Küstenfunkstelle aufkommenden zusätzlichen Personalkosten berechnet.<br/>3. Für die fernschriftliche Übermittlung der Berichte vom Deutschen Wetterdienst und vom Deutschen Hydrographischen Institut an die Küstenfunkstelle sind die bestimmungsgemäßen Verbindungsgebühren im Telexnetz zu entrichten.</p> | <p>70,—</p>  |
| 3  | <p><b>Wiederholung von Wetterberichten, Wetterwarnungen, nautischen Nachrichten und Eisberichten durch Küstenfunkstellen auf Verlangen einer Seefunkstelle</b> (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>für jede Wiederholung .....</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Gebühr wird auch bei nur teilweiser Wiederholung erhoben.</p>  | <p>6,—</p>   |
| 4  | <p><b>Verbreitung von Wetternachrichten und nautischen Nachrichten durch Küstenfunkstellen für andere Nachrichtenabsender</b> (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) .....</p> <p>für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle, je Wort .....</p>  | <p>Gebühr nach<br/>Abschnitt 1 Nr. 1<br/>der Telegrammge-<br/>bührenvorschriften<br/>(Anlage A zur<br/>Telegrafienordnung)</p> |
| 5  | <p>für jede Funkaussendung je Küstenfunkstelle, je Sendart, je Wort</p> <p style="padding-left: 40px;">Bordgebühren werden nicht erhoben.</p>  | <p>Gebühr nach<br/>Abschnitt 4 Nr. 2<br/>der Telegrammge-<br/>bührenvorschriften<br/>(Anlage A zur<br/>Telegrafienordnung)</p> |
| 6  | <p><b>Wiederholung von Wetternachrichten und nautischen Nachrichten durch Küstenfunkstellen auf Verlangen einer Seefunkstelle</b> (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>für jede Wiederholung .....</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Gebühr wird auch bei nur teilweiser Wiederholung erhoben.</p>   | <p>6,—</p>   |

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM  |
|-----|--|---|
| 7   | <b>Vermittlung von Wetterauskünften des Deutschen Wetterdienstes und nautischen Auskünften des Deutschen Hydrographischen Instituts durch Küstenfunkstellen (§ 51 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</b><br>für jede Auskunft .....<br>Neben der Gebühr nach Nr. 7 werden die bestimmungsgemäßen Gebühren für die Übermittlung der Anfrage und der Antwort auf dem öffentlichen Fernmeldenetz erhoben.   | 6,—   |
| 8   | <b>Verbreitung des Zeitzeichens (§ 51 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) ....</b><br>für die tägliche Bereitstellung eines Sendekanals um 11.55 und 23.55 Uhr für Aussendungen von jeweils 11 Minuten Dauer oder weniger, je Monat .....<br>Neben der Gebühr nach Nr. 8 werden für den Tast-Stromweg Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 berechnet.  | 770,—   |
| 9   | <b>Auskunft über die Uhrzeit (§ 51 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)</b><br>für jede Auskunft .....<br>Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Auskunft bei einer Nachrichtenübermittlung erteilt wird.   | 1,—   |
| 10  | <b>Suchnachrichten (§ 51 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)</b><br>für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle, je Wort .....<br>Die Gebühr wird für jedes zu übermittelnde Wort (einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion sowie über die Anzahl der Aussendungen, der Sendarten und der Empfangsgebiete) berechnet.<br><br>für jede Funkaussendung je Küstenfunkstelle, je Sendart und je Empfangsgebiet | Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafienordnung) |
| 11  | für Nachrichten bis zu 30 Wörtern .....  | 6,—   |
| 12  | für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 30 Wörtern ..  | 6,—   |
| 13  | für die Funkaufnahme bei der Küstenfunkstelle, je Antwort .....  | 6,—   |
| 14  | für die Weitergabe einer Antwort an den Absender der Suchnachricht, je Wort .....  | Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafienordnung) |
| 15  | <b>Ärztliche Ratschläge (§ 51 Abs. 5 der Fernmeldeordnung) .....</b><br>Für die Anforderung und Übermittlung von ärztlichen Ratschlägen in Krankheitsfällen an Bord eines Schiffes werden von den Seefunkstellen keine Gebühren erhoben.   | —   |
| 16  | <b>Funkpeilungen durch das Peilnetz „Nordsee“ auf Anfordern einer Seefunkstelle (§ 51 Abs. 6 der Fernmeldeordnung)</b><br>für jede Inanspruchnahme, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Peilfunkstellen .....  | 12,—  |
| 17  | <b>Aussenden von Peilzeichen durch eine Küstenfunkstelle auf Anfordern einer Seefunkstelle (§ 51 Abs. 6 der Fernmeldeordnung)</b><br>für jede Aussendung .....   | 6,—   |

**Anlage 20**  
(zu Artikel 3 Nr. 10 der 1. ÄndVFO  
vom 7. März 1972)

**Telegrammgebührenvorschriften  
(TGV)**

**Anlage A**

| Nr.   | Gegenstand   | Wortgebühr<br>DM   |
|---|--|--|
| <b>1. Hauptgebühren</b><br>(§§ 8, 10 und 16 der Telegrafienordnung) |  |  |
| 1   | Gewöhnliche Telegramme .....   | 0,60   |
| 1 a   | Gewöhnliche Telegramme innerhalb Berlins .....   | 0,20   |
| 2   | Dringende Telegramme .....   | 1,20   |
| 2 a   | Dringende Telegramme innerhalb Berlins .....   | 0,40   |
| 3   | Gewöhnliche Pressetelegramme .....   | 0,25   |
| 4   | Dringende Pressetelegramme .....   | 0,50   |
|   | <b>Zu Nr. 1 bis 4</b><br>Mindestsatz für gewöhnliche Telegramme und dringende Telegramme 7fache Wortgebühr und für Pressetelegramme 14fache Wortgebühr.  |  |
|   |  | Gebühr<br>DM   |
| <b>2. Nebengebühren</b>   |  |  |
| 1   | Vereinbarte Telegramm-Kurzanschrift (§ 4 der Telegrafienordnung) monatlich .....   | 5,—  |
| 2   | Durchdruck eines durch Fernsprechananschluß aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post (§ 5 der Telegrafienordnung)   | 0,60   |
| 3   | Zuschlag für die Zustellung eines Durchdrucks durch Eilboten .....   | die bestimmungs-<br>mäßige Eilzustell-<br>gebühr   |
| 4   | Telegramm mit bezahlter Antwort (§ 11 der Telegrafienordnung)<br>Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezählten Betrag in Deutscher Mark an, z. B. = RP 4,20 =. |  |
| 5   | Zuschlag für Vergleichung (§ 12 der Telegrafienordnung) .....  | die Hälfte der Gebühr<br>für ein gewöhnliches<br>Telegramm gleicher<br>Wortzahl                                |
| 6   | Empfangsanzeige, telegrafisch (§ 13 der Telegrafienordnung) .....  | die bestimmungs-<br>mäßige Telegrafien-<br>gebühr für ein<br>gewöhnliches Tele-<br>gramm von sieben<br>Wörtern |
| Mehrfachtelegramm (§ 14 der Telegrafienordnung)                     |  |  |
| Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms                      |  |  |
| 7   | für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter .....  | 1,20   |
| 8   | für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern .....   | 0,60   |

| Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>DM  |
|-----|--|---|
|     | Schmuckblattelegramm (§ 22 der Telegrafienordnung)   |   |
| 9   | Zuschlag für ein Telegramm — ohne Rücksicht auf die Wortzahl —<br>auf einfachem Schmuckblatt .....   | 2,—   |
| 10  | auf Schmuckblatt in besonderer Ausführung .....  | 5,—   |
|     | Gebührenpflichtiger Dienstspruch (§§ 24 und 25 der Telegrafienordnung)   |   |
| 11  | bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für<br>jedes zu wiederholende Wort .....  | die bestimmungs-<br>mäßige Wortgebühr<br>für ein gewöhnliches<br>Telegramm, Mindest-<br>gebühr für sieben<br>Wörter |
|     | Durch die Gebühr werden Frage- und Antwortdienstspruch abge-<br>golt.  |   |
| 12  | in allen anderen Fällen .....  | Gebühr für ein<br>gewöhnliches Tele-<br>gramm gleicher<br>Wortzahl  |
| 13  | Zuschlag für eine telegrafische Antwort .....  | die bestimmungs-<br>mäßige Telegrafien-<br>gebühr für ein<br>gewöhnliches Tele-<br>gramm von sieben<br>Wörtern      |
|     | Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme (§ 24<br>der Telegrafienordnung)  |   |
| 14  | als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief .....   | die bestimmungs-<br>mäßige Postgebühr   |
| 15  | Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort<br>als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief .....  | das Doppelte der<br>bestimmungsmäßigen<br>Postgebühr  |
| 16  | Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der<br>Übermittlung (§ 25 der Telegrafienordnung) .....  | 1,20  |
|     | Sonderzustellung von Telegrammen (§ 26 der Telegrafienordnung)   |   |
| 17  | Pauschgebühr, monatlich .....  | 5,—   |
| 18  | Einzelgebühr .....   | 0,60  |
| 19  | Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift .....   | 0,60  |
|     | Leistungen, die mit dem Telegrafendienst zusammenhängen, aber nicht<br>besonders geregelt sind, z. B. Heraussuchen eines Telegramms zur<br>Einsichtnahme oder für die Fertigung von Abschriften (§ 28 der Tele-<br>grafienordnung) |   |
| 20  | bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde .....   | 8,—   |
| 21  | darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde .....  | 4,—   |
|     | Beglaubigte Abschrift eines Telegramms   |   |
| 22  | bis zu 50 Wörtern .....  | 1,40  |
| 23  | für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter zusätzlich .....   | 0,70  |
| 24  | Eine Ablichtung bis zur Größe DIN A 4 .....  | 2,—   |
| 25  | Für die Übersendung einer Abschrift oder Ablichtung durch die Post   | die bestimmungs-<br>mäßige Briefgebühr  |
| 26  | Zuschlag für die Zustellung durch Eilboten .....   | die bestimmungs-<br>mäßige Eilzustel-<br>gebühr   |

| Nr.  | Gegenstand  | Gebühr<br>DM   |
|--|---|--|
| <b>3. Gebühren für Bildtelegramme</b>  |   |  |
| (§ 19 der Telegrafienordnung)  |   |  |
| Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafienstellen  |   |  |
| Gewöhnliche Bildtelegramme   |   |  |
| 1  | 1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm) .....   | 36,—   |
| 2  | 2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm) .....   | 39,—   |
| 3  | 3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm) .....   | 42,—   |
| 4  | 4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm) .....   | 45,—   |
| 5  | 5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm) .....   | 48,—   |
| 6  | 6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm) .....   | 51,—   |
| 7  | Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =) .....  | das Doppelte der<br>Gebühr für ein<br>gewöhnliches Bild-<br>telegramm nach<br>Nr. 1 bis 6  |
| Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafienstellen nach Bild-<br>anschlüssen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes oder von Bild-<br>anschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen des öffentlichen Bild-<br>übertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafienstellen   |   |  |
| Gewöhnliche Bildtelegramme   |   |  |
| 8  | 1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm) .....   | 24,—   |
| 9  | 2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm) .....   | 27,—   |
| 10   | 3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm) .....   | 30,—   |
| 11   | 4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm) .....   | 33,—   |
| 12   | 5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm) .....   | 36,—   |
| 13   | 6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm) .....   | 39,—   |
| 14   | Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =) .....  | das Doppelte der<br>Gebühr für ein<br>gewöhnliches Bild-<br>telegramm nach<br>Nr. 8 bis 13 |
| <p><b>Zu Nr. 8 bis 14</b><br/>Die Gebühren für Bildtelegramme von Bildanschlüssen bzw. Bild-<br/>anschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffent-<br/>lichen Bildtelegrafienstellen werden vom Empfänger bar eingezogen<br/>oder nach den für die Stundung von Telegrammgebühren geltenden<br/>Grundsätzen verrechnet.</p> |   |  |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 14</b><br/>Bei Bildvorlagen, die wegen Überschreitung der zulässigen Höchst-<br/>maße zerlegt werden müssen, wird jeder Bildteil für sich entspre-<br/>chend seiner Größe als Bildtelegramm berechnet.</p>  |   |  |
| Gebührenpflichtige Sonderdienste im Verkehr zwischen öffentlichen<br>Bildtelegrafienstellen und von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstel-<br>len des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bild-<br>telegrafienstellen. (Die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermit-<br>telt.)  |   |  |
| 15   | Abzug vom Empfangsfilm für den Absender und Übersendung des Ab-<br>zugs als eingeschriebener Brief bei Bildtelegrammen zwischen öffent-<br>lichen Bildtelegrafienstellen (Dienstvermerk = KP =) ..... | 3,35   |

| Nr.  | Gegenstand  | Gebühr<br>DM   |
|--|---|--|
| 16   | x weitere Abzüge für den Empfänger des Bildtelegramms (Dienstvermerk = Kx =) .....<br>für jeden weiteren Abzug .....  | 2,40   |
| 17   | Mehrfachbildtelegramme mit x Anschriften (Dienstvermerk = TMx =)<br>Zuschlag für die zweite und jede weitere Ausfertigung .....<br>Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk = TMx = können auch an Empfänger in verschiedenen Orten gerichtet werden. Die Anschrift mit dem Bestimmungsort, nach dem die Gebühr berechnet wird, muß dann an erster Stelle stehen. Jede zweite und weitere Ausfertigung eines solchen Telegramms geht den Empfängern durch die Post zu. Für die Beförderung mit der Post als Eilbrief wird keine Gebühr berechnet.<br><br><b>Zu Nr. 16 und 17</b><br>1. Für zerlegt aufgegebene Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk = Kx = oder = TMx = werden die Gebühren nach Nr. 16 oder 17 für jeden Bildteil entsprechend seiner Größe besonders berechnet.<br>2. Für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 16 und 17 bei Bildtelegrammen von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafentstellen gilt die Vorschrift zu Nr. 8 bis 14 sinngemäß. | 3,60   |
|  |   | Wortgebühr<br>DM   |
| <b>4. Gebühren für Funktelegramme</b><br>(§ 20 der Telegrafienordnung) |   |  |
| <b>Gebühren für Funktelegramme von und nach See</b>                    |   |  |
| Gewöhnliche Funktelegramme   |   |  |
| 1  | Telegrafengebühr .....  | Gebühr nach<br>Abschnitt 1 Nr. 1   |
| 2  | Küstengebühr .....  | 0,55   |
| 3  | Bordgebühr .....  | 0,40   |
| 4  | Dringende Funktelegramme .....  | Gebühr nach Ab-<br>schnitt 1 Nr. 2 und<br>die Gebühren nach<br>Nr. 2 und 3 |
| Festtagsfunktelegramme   |   |  |
| 5  | Telegrafengebühr .....  | Gebühr nach Nr. 1  |
| 6  | Küstengebühr .....  | 0,30   |
| 7  | Bordgebühr .....  | 0,20   |
| Gebührenpflichtige Dienstsprüche an und von Seefunkstellen             |   |  |
| 8  | bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort .....<br>Durch die Gebühren werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.  | Gebühren nach Nr. 1,<br>2 und 3  |
| 9  | in allen anderen Fällen .....<br>1. Die briefliche Antwort zu gebührenpflichtigen Dienstsprüchen an und von Seefunkstellen ist nicht zugelassen.<br>2. Für eine telegrafische Antwort werden Gebühren für ein gewöhnliches Funktelegramm von sieben Wörtern erhoben.  | Gebühren nach Nr. 1,<br>2 und 3  |

| Nr.   | Gegenstand   | Wortgebühr<br>DM   |
|---|--|--|
| 10  | Vermittlung durch Seefunkstellen<br>Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm bei Vermittlung durch eine oder zwei Seefunkstellen .....<br>Sind zwei Seefunkstellen an der Vermittlung beteiligt, so erhält jede die Hälfte des Zuschlags.  | 0,55   |
| <b>Gebühren für Funktelegramme von See</b>            |  |  |
| Gewöhnliche Pressefunktelegramme                      |  |  |
| 11  | Telegrafengebühr .....   | Gebühr nach<br>Abschnitt 1 Nr. 3   |
| 12  | Küstengebühr .....   | 0,30   |
| 13  | Bordgebühr .....   | 0,20   |
| Dringende Pressefunktelegramme                        |  |  |
| 14  | Telegrafengebühr .....   | Gebühr nach<br>Abschnitt 1 Nr. 4   |
| 15  | Küstengebühr .....   | 0,30   |
| 16  | Bordgebühr .....   | 0,20   |
| <b>Gebühren für Funktelegramme nach See</b>           |  |  |
| Funktelegramme mit Sammelrufzeichen                   |  |  |
| 17  | für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle .....<br>Die Gebühr wird für jedes zu übermittelnde Wort (einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Anzahl der Aus-sendungen und die Empfangsgebiete) berechnet.  | Gebühr nach Nr. 1  |
| 18  | für jede Funkaussendung, je Küstenfunkstelle, je Sendart und je Empfangsgebiet .....<br>Bordgebühren werden nicht erhoben.   | das Doppelte der<br>Gebühr nach Nr. 2  |
| <b>Gebühren für Funktelegramme zwischen Schiffen</b>  |  |  |
| Gewöhnliche Funktelegramme                            |  |  |
| 19  | Telegrafengebühr .....   | Gebühr nach<br>Abschnitt 1 Nr. 1   |
| 20  | Küstengebühr .....   | 0,55   |
| 21  | Bordgebühr .....<br>Bei Funktelegrammen zwischen Schiffen ohne Beteiligung einer Küstenfunkstelle wird nur die bestimmungsmäßige Bordgebühr für die Aufgabe-Seefunkstelle und für die Bestimmungs-Seefunkstelle erhoben. Im Verkehr über eine Küstenfunkstelle wird neben den bestimmungsmäßigen Bordgebühren die bestimmungsmäßige Küstengebühr erhoben. Sind zwei Küstenfunkstellen an der Übermittlung beteiligt, so werden die Küstengebühr für jede der beiden Küstenfunkstellen und die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für die Übermittlung auf dem Landweg berechnet. | 0,40   |
| Gebühr<br>DM  |  |  |
| <b>Zusätzliche Leistung oder besondere Behandlung</b> |  |  |
| 22  | Vergleichung<br>Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm .....   | Die Hälfte der<br>Gebühren für ein<br>gewöhnliches Funk-<br>telegramm gleicher<br>Wortzahl |

| Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>DM  |
|-----|---|---|
| 23  | Telegrafische Empfangsanzeige<br>Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm .....<br><br><b>Zu Nr. 1 bis 23</b><br>1. Für Funktelegramme werden keine Mindestgebühren erhoben.<br>2. Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pf an als ein voller Pfennig gelten. | die Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 für sieben Wörter |
| 24  | Zuteilung eines Sammelrufzeichens monatlich .....   | 10,—  |
|     | Teilnahme einer Seefunkstelle am einseitigen Funkverkehr  |   |
| 25  | über Telegrafiefunk monatlich .....   | 10,—  |
| 26  | über Sprechfunk monatlich .....   | 2,—   |
|     | <b>Zu Nr. 24 bis 26</b><br>Die Gebühr wird monatlich im voraus erhoben und auch für Teile eines Monats in voller Höhe berechnet.  |   |

**Anlage 21**

(zu Artikel 5 Abs. 3 der 1. AndVFO vom 7. März 1972)

**Besondere Gebührenvorschriften  
für Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen,  
die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden**

**Hinweis**

Die besonderen Gebührenvorschriften gelten nur für die in den folgenden Abschnitten 1 und 2 bezeichneten Teilnehmereinrichtungen.

| Nr. | Gegenstand  | Einrichtung hergestellt   |  |
|-----|---|---|--|
|     |   | vor dem<br>1. Januar 1966   | zwischen dem<br>1. Januar 1966<br>und dem<br>30. Juni 1972 |
|     |   | Monatliche Gebühr   |  |
|     |   | DM  | DM   |
| 1   | 2   | 3   | 4  |
|     | <p><b>1. Sprechapparate besonderer Art</b><br/>(§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p><b>Grundgebühren</b></p>  |   |  |
| 1   | <p>Teilnehmereigener Sprechapparat in Sonderanfertigung . . . . .</p> <p>1. Bei den Gebühren nach Spalte 3 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p> <p>2. Die Gebühren nach Spalte 4 gelten auch für Sprechapparate, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt und angeschlossen worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> | <p>die vor dem<br/>1. Juli 1972<br/>gültige Gebühr<br/>zuzüglich des<br/>Zuschlags<br/>gemäß Vor-<br/>schrift 1 in<br/>Spalte 2</p> | <p>die vor dem<br/>1. Juli 1972<br/>gültige Gebühr</p>     |
|     |   | <p>Monatliche Gebühr<br/>DM</p>   |  |
| 2   | <p>Rückfrageapparat zu 2 Leitungen . . . . .</p> <p>Der Rückfrageapparat zu 2 Leitungen erhält die Bezeichnung „Sprechapparat zu 2 Leitungen“.</p>  | <p>Gebühr nach Unter-<br/>abschnitt 1.2.1 Nr. 1<br/>der Fernmeldegebüh-<br/>renvorschriften</p>                                     |  |
| 3   | Doppelapparat . . . . .   | 4,25  |  |
| 4   | <p>Ortsmünzfernsprecher mit elektrischer Kassierung . . . . .</p> <p><b>Zu Nr. 3 und 4</b><br/>Sprechapparate nach Nr 3 und 4 werden weder neu überlassen noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgewechselt.</p>  | 3,40  |  |

| Nr.   | Gegenstand   | Einrichtung hergestellt   |  |
|---|--|---|--|
|   |  | vor dem<br>1. Januar 1966   | zwischen dem<br>1. Januar 1966<br>und dem<br>30. Juni 1972 |
|   |  | Monatliche Gebühr   |  |
|   |  | DM  | DM   |
| 1   | 2  | 3   | 4  |
| <b>2. Zusatzeinrichtungen</b><br>(§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)  |  |   |  |
| <b>Grundgebühren</b>  |  |   |  |
| 1   | Wecker besonderer Ausführung .....   | die vor dem<br>1. Juli 1972<br>gültigen<br>Gebühren<br>zuzüglich des<br>Zuschlags nach<br>Vorschrift 1<br>zu Nr. 1 bis 3<br>in Spalte 2 | die vor dem<br>1. Juli 1972<br>gültigen<br>Gebühren        |
| 2   | Anschlußsnur in besonderer Ausführung .....  |   |  |
| 3   | Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellen-<br>apparate an eine Warnstellenweiche ..... |   |  |
| <p><b>Zu Nr. 1 bis 3</b></p> <p>1. Bei den Gebühren nach Spalte 3 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965</p> <p style="padding-left: 20px;">bei posteigenen<br/>Zusatzeinrichtungen ..... eins vom Hundert,</p> <p style="padding-left: 20px;">bei teilnehmereigenen<br/>Zusatzeinrichtungen ..... zwei vom Hundert</p> <p>der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p> <p>2. Vorschrift 2 zu 1 Nr. 1 gilt sinngemäß.</p> |  |   |  |
|   |  | Monatliche Gebühr<br>DM   |  |
| <b>Zweiter Sprechapparat</b>  |  |   |  |
| 4   | Ortsmünzfernsprecher mit elektrischer Kassierung .....   | 5,95  |  |
| 5   | Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform .....  | 0,55  |  |
| <b>Kopfhörer</b>  |  |   |  |
| 6   | mit 1 Hörvorrichtung .....   | 0,65  |  |
| 7   | mit 2 Hörvorrichtungen .....   | 1,—   |  |
| 8   | Brustmikrofon .....  | 2,—   |  |
| 9   | Sternschauzeichen oder Lampe .....   | 0,40  |  |
| 10  | Sternschauzeichen oder Lampe, eingebaut in ein Kästchen .....  | 0,70  |  |
| 11  | Fallscheibe .....  | 0,85  |  |
| 12  | Lose Nummernscheibe mit Fuß .....  | 1,15  |  |
| 13  | Besonderer Kurbelinduktor .....  | 1,70  |  |
| 14  | Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel .....    | 0,35  |  |

| Nr. | Gegenstand   | Monatliche Gebühr<br>DM |
|-----|--|-------------------------|
|     | <b>Dehnbare Leitungsschnur</b> für Handapparate  |                         |
| 15  | in Regellänge .....  | 0,40                    |
|     | länger als Regellänge  |                         |
| 16  | bis 1 m .....  | 0,50                    |
| 17  | in Längen zu 1,50 m .....  | 0,75                    |
| 18  | in Längen zu 2,00 m .....  | 0,90                    |
|     | <b>Zu Nr. 4 bis 18</b><br>Die Vorschrift zu 1 Nr. 3 und 4 gilt sinngemäß.  |                         |
|     |  | <b>Gebühr</b>           |
|     |  | <b>DM</b>               |
|     | <b>Verlegungs- und Auswechslungsgebühren</b><br>(§ 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)   |                         |
| 19  | Für die Verlegung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 4 .....   | 30,—                    |
| 20  | Für die Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 5 bis 18<br>Die Verlegung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 5 bis 18 ist mit der Gebühr nach Unterabschnitt 1.1.2 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften abgegolten. | 15,—                    |
|     | <b>Zu Nr. 19 und 20</b><br>Die Vorschrift zu Unterabschnitt 1.2.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften gilt sinngemäß.  |                         |

**Anlage 22**

(zu Artikel 5 Abs. 3 der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

| Nr. | Gegenstand  | Monatliche Gebühr                                    |                               |
|-----|---|--|-------------------------------|
|     |   | Posteigene Anlage<br>DM                              | Teilnehmereigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2   | 3  | 4                             |
|     | <p align="center"><b>Besondere Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden</b><br/>(§§ 6, 8 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p align="center"><b>Hinweise</b></p> <p>1. Die vom 1. Juli 1972 an gültigen Gebühren des Abschnitts 2. Nebenstellenanlagen der Fernmeldegebührenvorschriften werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf die vor dem 1. Juli 1972 hergestellten Teilnehmereinrichtungen angewendet, und zwar auch dann, wenn bei gleichem Leistungsumfang die Bezeichnung einer Einrichtung in der Spalte „Gegenstand“ von der früheren Bezeichnung abweicht.</p> <p>2. Vor dem 1. Januar 1957 überlassene posteigene Einrichtungen ohne feste Gebühren, für die bisher auf Grund des letzten Satzes der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956) Gebühren wie für teilnehmereigene Einrichtungen berechnet worden sind, werden auch nach dem 30. Juni 1972 hinsichtlich ihrer monatlichen Gebühren wie teilnehmereigene Einrichtungen behandelt.</p> <p>3. Die Vorbemerkung Nr. 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften über die Rundung von Gebührenbeträgen gilt sinngemäß.</p> <p align="center"><b>1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen</b></p> <p>In Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p> <p>1 vor dem 1. Januar 1963 .....</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>2 zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972 .....</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p><b>Zu Nr. 1 und 2</b></p> <p>Hat der Teilnehmer bei den Reihenanlagen nach Unterabschnitt 2.2 der FGV oder den Vermittlungseinrichtungen nach Unterabschnitt 2.3 bis 2.5 der FGV Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1972 zur Ergänzungsausstattung gehörten, nicht beantragt, und sind diese Einrichtungen deshalb nicht eingebaut oder unwirksam gemacht, so verringern sich die monatlichen Gebühren für die Regelausstattung nach Unterabschnitt 2.2 bis 2.5 der FGV um die Gebühren der nicht beantragten Einrichtungen gemäß Abschnitt 3.</p> |  |                               |
|     |   | 60 v. H.   | 80 v. H.                      |
|     |   | der Gebühren nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV |                               |
|     |   | 80 v. H.   | 90 v. H.                      |
|     |   | der Gebühren nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV |                               |

| Nr.  | Gegenstand  | Monatliche Gebühr  |                               |
|--|---|--|-------------------------------|
|  |   | Posteigene Anlage<br>DM  | Teilnehmereigene Anlage<br>DM |
| 1  | 2   | 3  | 4                             |
| 3  | <p>In Abschnitt 2 der FGV aufgeführten Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften und W-Unteranlagen abweichender Art nach Unterabschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der FGV, hergestellt</p> <p>vor dem 1. Januar 1966 .....</p> <p>Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965</p> <p>bei posteigenen Einrichtungen ..... eins vom Hundert,</p> <p>bei teilnehmereigenen Einrichtungen ..... zwei vom Hundert</p> <p>der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p> | <p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2</p>   |                               |
| 4  | <p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972 .....</p>  | <p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p>  |                               |
| 5  | <p>Einrichtungen, für die in Abschnitt 2 der FGV Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV vorgeschrieben sind, für die aber vor dem 1. Juli 1972 nach bis dahin gültigen Gebührenvorschriften feste Gebühren erhoben wurden, .....</p> <p>Die Gebühren nach Spalte 3 und 4 gelten vom 1. Juli 1972 an als monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV.</p>  | <p>festе Gebühren nach Abschnitt II bis IV der Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962)</p> |                               |
| <p><b>2. Einrichtungen,<br/>die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV)<br/>nicht mehr aufgeführt sind</b></p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>1. Die in Abschnitt 4 bezeichneten Einrichtungen werden weder neu überlassen, noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgewechselt, noch erweitert.</p> <p>2. Mit den Gebühren für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sind auch die Anteile für ihre Unterbringung in Gestellen, Schränken, Gehäusen usw. und für ihre Stromversorgung abgegolten.</p> |   |  |                               |
| <p><b>2.1. Einrichtungen,<br/>die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind,<br/>und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4<br/>nicht mehr aufgeführt sind</b></p>  |   |  |                               |
| 1  | <p>Für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage oder für eine andere Einrichtung .....</p>   | <p>von der Deutschen Bundespost im Einzelfall festgesetzte Gebühren, jedoch nicht mehr als das Doppelte der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p>   |                               |

| Nr. | Gegenstand   | Monatliche Gebühr   |                               |
|-----|--|---|-------------------------------|
|     |  | Posteigene Anlage<br>DM   | Teilnehmereigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2  | 3   | 4                             |
|     | <b>2.2. Einrichtungen,<br/>die zwischen dem 1. Januar 1940 und dem 30. Juni 1972<br/>hergestellt worden sind</b>   |   |                               |
|     | <b>2.2.1. Vermittlungseinrichtungen<br/>und Reihenanlagen mit festen Gebühren</b>  |   |                               |
|     | In Unterabschnitt 4.1 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren,<br>hergestellt  |   |                               |
| 1   | vor dem 1. Januar 1963 .....<br>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.   | 60 v. H.<br>der Grundbeträge<br>nach 4.1  | 80 v. H.                      |
| 2   | zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972 .....<br>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.  | 80 v. H.<br>der Grundbeträge<br>nach 4.1  | 90 v. H.                      |
|     | <b>2.2.2. Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen<br/>mit festen Gebühren</b>   |   |                               |
| 1   | In Unterabschnitt 4.2 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren  | 100 v. H. der Grundbeträge nach 4.2   |                               |
|     | <b>2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen,<br/>Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen<br/>ohne feste Gebühren</b>   |   |                               |
|     | In Abschnitt 4 aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften, hergestellt  |   |                               |
| 1   | vor dem 1. Januar 1966 .....<br>Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965<br>bei posteigenen Einrichtungen ..... eins vom Hundert,<br>bei teilnehmereigenen Einrichtungen ..... zwei vom Hundert<br>der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt. | die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2 |                               |
| 2   | zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972 .....  | die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren  |                               |

| Nr. | Gegenstand  | Posteigene Anlage       | Teilnehmereigene Anlage |                        |
|-----|---|-------------------------|-------------------------|------------------------|
|     |   | Monatliche Gebühr<br>DM | Monatliche Gebühr<br>DM | Einmalige Gebühr<br>DM |
| 1   | 2   | 3                       | 4                       | 5                      |
|     | <b>3. Gebührenbeträge für Einrichtungen,<br/>die aus der Ergänzungsausstattung<br/>in die Regelausstattung übernommen wurden</b>  |                         |                         |                        |
|     | <b>Hinweise</b>   |                         |                         |                        |
|     | 1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vmhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.   |                         |                         |                        |
|     | 2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist. |                         |                         |                        |
|     | <b>3.1. Reihenanlagen</b>   |                         |                         |                        |
| 1   | <b>Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs</b><br>je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung .....   | 0,50                    | 0,15                    | 24,—                   |
|     | <b>3.2. Kleine W-Anlagen</b>  |                         |                         |                        |
| 1   | <b>Einmalige selbsttätige Rufwefterschaltung</b> in der Amtsleitung .....<br>Nr. 1 gilt nur, wenn die kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.   | 1,30                    | 0,45                    | 61,—                   |
|     | <b>3.3. Mittlere W-Anlagen</b>  |                         |                         |                        |
| 1   | <b>Aufschalten</b> über Innenverbindungen<br>je Innenverbindingssatz .....  | 1,15                    | 0,40                    | 54,—                   |
| 2   | <b>Selbsttätige Amtsrufwefterschaltung</b> zu einer Nebenstelle<br>je Amtsleitung .....   | 3,15                    | 1,05                    | 144,—                  |
| 3   | <b>Kettengesprächsschaltung</b> bei der Abfragestelle<br>je Amtsleitung .....   | 1,30                    | 0,45                    | 61,—                   |
| 4   | <b>Sammelnachtschaltung</b> (Nachtabfragestelle mit Vermittlung)<br>je Amtsleitung .....  | 1,15                    | 0,40                    | 54,—                   |
| 5   | <b>Wiederanruf</b> bei der Abfragestelle<br>je Amtsleitung .....  | 1,30                    | 0,45                    | 61,—                   |

| Nr.  | Gegenstand   | Posteigene Anlage | Teilnehmereigene Anlage |                  |
|--|--|-------------------|-------------------------|------------------|
|  |  | Monatliche Gebühr | Monatliche Gebühr       | Einmalige Gebühr |
| 1  | 2  | DM                | DM                      | DM               |
| <b>3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W</b> |  |                   |                         |                  |
| 1  | <b>Kettengesprächsschaltung</b> bei der Abfragestelle<br>je Amtsleitung .....            | 1,30              | 0,45                    | 61,—             |
| 2  | <b>Sammelnachtschaltung</b> (Nachtabfragestelle mit Vermittlung)<br>je Amtsleitung ..... | 1,15              | 0,40                    | 55,—             |
| 3  | <b>Wiederanruf</b> bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen<br>je Amtsleitung .....     | 1,30              | 0,45                    | 61,—             |
| 4  | <b>Impulszahlengeber</b> .....   | 64,40             | 21,50                   | 2 994,—          |

| Nr.   | Gegenstand  | Monatlicher Grundbetrag |                         |
|---|---|-------------------------|-------------------------|
|   |   | Posteigene Anlage       | Teilnehmereigene Anlage |
| 1   | 2   | DM                      | DM                      |
| <b>4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2</b>                     |   |                         |                         |
| <b>4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen</b>             |   |                         |                         |
| <b>4.1.1. Regelausstattung</b>  |   |                         |                         |
| <b>4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen</b>                                      |   |                         |                         |
| <b>Klappenschränke</b>  |   |                         |                         |
| 1   | für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen .....   | 4,30                    | 1,45                    |
| 2   | für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen .....  | 2,25                    | 0,75                    |
| <b>Rückstellklappenschränke</b>   |   |                         |                         |
| 3   | festе Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form .....  | 14,70                   | 4,90                    |
| 4   | für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen .....   | 4,30                    | 1,45                    |
| 5   | für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen .....  | 2,25                    | 0,75                    |
| <b>Glühlampenschränke (ältere Ausführung)</b>   |   |                         |                         |
| zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen |   |                         |                         |
| 6   | für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen ..... | 143,30                  | 47,80                   |

| Nr. | Gegenstand  | Monatlicher Grundbetrag |                                |
|-----|---|-------------------------|--------------------------------|
|     |   | Posteigene Anlage<br>DM | Teilnehmer-eigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2   | 3                       | 4                              |
| 7   | für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen .....  | 7,15                    | 2,40                           |
| 8   | für einen weiteren Schnursatz .....   | 7,15                    | 2,40                           |
| 9   | für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig) .....   | 196,40                  | 65,50                          |
|     | <b>Zu Nr. 6 bis 9</b><br>Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.     |                         |                                |
|     | <b>4.1.1.2. Reihenanlagen</b>   |                         |                                |
|     | <b>Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen</b>  |                         |                                |
| 1   | Reihenhauptstelle .....   | 22,90                   | 7,65                           |
| 2   | Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt) .....  | 3,50                    | 1,15                           |
|     | <b>Zu Nr. 1 und 2</b><br>Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.  |                         |                                |
|     | <b>Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen</b><br>(nicht erweiterungsfähig)  |                         |                                |
|     | <b>Handbediente Vermittlungseinrichtung</b>   |                         |                                |
| 3   | zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle .....  | 11,90                   | 4,—                            |
| 4   | zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen .....   | 17,60                   | 5,85                           |
| 5   | zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen .....   | 24,—                    | 8,—                            |
| 6   | zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen .....   | 28,80                   | 9,60                           |
| 7   | zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen .....   | 29,50                   | 9,85                           |
| 8   | zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen .....   | 36,—                    | 12,—                           |
| 9   | zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen .....   | 43,90                   | 14,60                          |
|     | <b>Selbsttätige Vermittlungseinrichtung</b>   |                         |                                |
| 10  | zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle .....  | 20,20                   | 6,75                           |
| 11  | zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen .....   | 36,10                   | 12,—                           |
| 12  | zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen .....   | 38,10                   | 12,70                          |
|     | <b>Zu Nr. 10 und 11</b><br>Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist. |                         |                                |
|     | <b>4.1.1.3. Kleine W-Anlagen</b>  |                         |                                |
| 1   | <b>Baustufe I C 1 — Unteranlage</b>   |                         |                                |
|     | 1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage ....   | 93,20                   | 31,10                          |
|     | 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen .....  |                         |                                |
|     | 1 Innenverbindungssatz .....  |                         |                                |

| Nr.  | Gegenstand   | Monatlicher Grundbetrag |                                |
|--|--|-------------------------|--------------------------------|
|  |  | Posteigene Anlage<br>DM | Teilnehmer-eigene Anlage<br>DM |
| 1  | 2  | 3                       | 4                              |
| <b>4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl</b>  |  |                         |                                |
| <b>Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung</b>  |  |                         |                                |
| <b>Baustufe II B</b>   |  |                         |                                |
| 1  | 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen .....                                       | } 170,70                | 56,90                          |
|  | 15 Anschlußorgane für Nebenstellen .....                                       |                         |                                |
|  | 2 Innenverbindingssätze .....  |                         |                                |
| 2  | für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen .....                               | 13,40                   | 4,45                           |
| 3  | für einen 3. Innenverbindingssatz .....  | 10,10                   | 3,35                           |
| <b>Baustufe II C</b>   |  |                         |                                |
| 4  | 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen .....                                       | } 197,50                | 65,80                          |
|  | 25 Anschlußorgane für Nebenstellen .....                                       |                         |                                |
|  | 3 Innenverbindingssätze .....  |                         |                                |
| 5  | für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen .....                               | 13,40                   | 4,45                           |
| <b>Baustufe II B — Unteranlage</b>   |  |                         |                                |
| 6  | 2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage ..                 | } 170,70                | 56,90                          |
|  | 15 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen .....                                  |                         |                                |
|  | 2 Innenverbindingssätze .....  |                         |                                |
| 7  | für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Haupt-<br>anlage ..... | 17,40                   | 5,80                           |
| 8  | für einen 3. Innenverbindingssatz .....  | 10,10                   | 3,35                           |
| <b>4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl</b>   |  |                         |                                |
| <b>Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungs-<br/>anlage</b>  |  |                         |                                |
| <b>Baustufe III A</b>  |  |                         |                                |
| 5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen  |  |                         |                                |
| 50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen   |  |                         |                                |
| 5 bis 20 Innenverbindingssätze   |  |                         |                                |
| 1  | Feste Gebühr .....   | 400,60                  | 93,20                          |
| Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 An-<br>schlußorganen für Amtsleitungen oder mehr als 100 Anschlußorga-<br>nen für Nebenstellen |  |                         |                                |
| 2  | bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen .....                        | 133,60                  | 31,10                          |
| 3  | bei mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen .....                        | 200,30                  | 46,60                          |
| 4  | für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen .....                                | 33,40                   | 7,75                           |
| 5  | für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen .....                                | 13,40                   | 3,10                           |
| 6  | für jeden Innenverbindingssatz .....   | 20,—                    | 4,65                           |

| Nr. | Gegenstand   | Monatlicher Grundbetrag              |                                |
|-----|--|--------------------------------------|--------------------------------|
|     |  | Posteigene Anlage<br>DM              | Teilnehmer-eigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2  | 3                                    | 4                              |
|     | <b>Baustufe III B</b>  |                                      |                                |
|     | 11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen  |                                      |                                |
|     | 110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen   |                                      |                                |
|     | 10 bis 100 Innenverbindungssätze   |                                      |                                |
| 7   | festе Gebühr .....   | 355,10                               | 82,60                          |
| 8   | für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen .....  | 66,60                                | 15,50                          |
| 9   | für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen .....  | 19,80                                | 4,60                           |
| 10  | für jeden Innenverbindungssatz .....   | 41,80                                | 9,70                           |
|     | <b>Baustufe III S</b>  |                                      |                                |
| 11  | Organgebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl ..... | 35,80                                | 9,—                            |
|     | <b>4.1.2. Ergänzungsausstattung</b>  |                                      |                                |
|     | <b>4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen</b>             |                                      |                                |
| 1   | Eintretеzeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle .....   | 1,40                                 | 0,45                           |
| 2   | Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke .....                                       | 6,25                                 | 2,10                           |
| 3   | Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten je Amtsleitung .....         | 0,80                                 | 0,30                           |
|     | <b>4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen</b>                                      |                                      |                                |
| 1   | Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung .....   | } Gebühren nach 2.2.3<br>Nr. 1 und 2 |                                |
| 2   | Besonderer Anrufbeikasten mit sichtbarem Zeichen .....                                       |                                      |                                |
|     | <b>Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen</b>                                       |                                      |                                |
|     | <b>Handbediente Vermittlungseinrichtung</b>  |                                      |                                |
| 3   | zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle .....  | 11,90                                | 4,—                            |
| 4   | zu 1 Amtsleitung und 2 Außennebenstellen .....   | 17,60                                | 5,85                           |
| 5   | zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen .....   | 24,—                                 | 8,—                            |
| 6   | zu 3 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen .....   | 28,80                                | 9,60                           |
| 7   | zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen .....   | 29,50                                | 9,85                           |
| 8   | zu 4 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen .....   | 36,—                                 | 12,—                           |
| 9   | zu 4 Amtsleitungen und 5 Außennebenstellen .....   | 43,90                                | 14,60                          |
|     | <b>Selbständige Vermittlungseinrichtung</b>  |                                      |                                |
| 10  | zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle .....  | 20,20                                | 6,75                           |
| 11  | zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen .....   | 36,10                                | 12,—                           |
| 12  | zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen .....   | 38,10                                | 12,70                          |

| Nr. | Gegenstand  | Monatlicher Grundbetrag |                               |
|-----|---|-------------------------|-------------------------------|
|     |   | Posteigene Anlage<br>DM | Teilnehmereigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2   | 3                       | 4                             |
|     | <b>4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen</b>  |                         |                               |
| 1   | Einmalige selbsttätige Rufweiserschaltung in einer Nebenanschlußleitung .....                                       | 9,70                    | 3,25                          |
| 2   | Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen) .....            | 16,50                   | 5,50                          |
|     | <b>4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl</b> |                         |                               |
|     | <b>Weitere Meldeleitung</b>   |                         |                               |
| 1   | ohne Weitervermittlung .....  | 4,45                    | 1,50                          |
| 2   | mit Weitervermittlung .....   | 6,60                    | 2,20                          |
|     | <b>Zu Nr. 1 und 2</b><br>Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.                                    |                         |                               |
| 3   | Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen ohne Weitervermittlung .....                               |                         |                               |
| 4   | Einrichtung für Nachtabfragestelle ohne Vermittlung .....   |                         |                               |
| 5   | Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen .....  |                         |                               |
|     | <b>4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung</b>   |                         |                               |
| 1   | Ticker .....  | 2,15                    | 0,70                          |
| 2   | Sperreinrichtung für bestimmte Verbindungen .....   |                         |                               |
|     | Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.   |                         |                               |
| 3   | Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung ..   |                         |                               |
| 4   | Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom .....                     | 3,15                    | 1,05                          |
| 5   | Mithöraufforderung für Nebenstellen .....   |                         |                               |
| 6   | Anrufzähler .....   |                         |                               |
| 7   | Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen .....                   |                         |                               |
| 8   | Anrufwiederholer .....  |                         |                               |

Gebühren nach 2.2.3  
Nr. 1 und 2

Gebühren nach 2.2.3  
Nr. 1 und 2

Gebühren nach 2.2.3  
Nr. 1 und 2

| Nr. | Gegenstand   | Monatlicher Grundbetrag |                                |
|-----|--|-------------------------|--------------------------------|
|     |  | Posteigene Anlage<br>DM | Teilnehmer-eigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2  | 3                       | 4                              |
|     | <b>4.2. Sprechapparate besonderer Art<br/>und Zusatzeinrichtungen</b>  |                         |                                |
|     | <b>4.2.1. Sprechapparate besonderer Art</b>  |                         |                                |
|     | <b>Hinweis</b>   |                         |                                |
|     | Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag für eine amtsberechtigte Nebenstelle nach FGV 2.14 Nr. 1 |                         |                                |
|     | <b>Doppelapparat</b>   |                         |                                |
|     | als Nebenstelle (mit Trockenelement)   |                         |                                |
| 1   | ohne Batteriekästchen .....  | 5,85                    | 1,95                           |
| 2   | mit Batteriekästchen .....   | 5,85                    | 1,95                           |
| 3   | <b>Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen</b> .....  | 19,10                   | 6,40                           |
|     | Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.  |                         |                                |
|     | <b>Vorgeschalteter Reihenapparat</b>   |                         |                                |
| 4   | NRv 1/5 (Reihen Nebenstelle 1/5) .....   | 9,25                    | 3,10                           |
| 5   | NRv 2/5 (Reihen Nebenstelle 2/5) .....   | 9,75                    | 3,25                           |
| 6   | NRv 2/10 (Reihen Nebenstelle 2/10) .....   | 11,90                   | 3,95                           |
| 7   | NRv 3/10 (Reihen Nebenstelle 3/10) .....   | 14,70                   | 4,90                           |
| 8   | NRv 4/10 (Reihen Nebenstelle 4/10) .....   | 17,50                   | 5,85                           |
| 9   | NRv 4/15 (Reihen Nebenstelle 4/15) .....   | 17,50                   | 5,85                           |
| 10  | NRv 5/5 (Reihen Nebenstelle 5/5) .....   | 17,50                   | 5,85                           |
|     | <b>4.2.2. Zusatzeinrichtungen</b>  |                         |                                |
| 1   | <b>Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform</b> .....   | 0,55                    | 0,20                           |
|     | <b>Kopfhörer</b>   |                         |                                |
| 2   | mit 1 Hörvorrichtung .....   | 0,65                    | 0,20                           |
| 3   | mit 2 Hörvorrichtungen .....   | 1,—                     | 0,35                           |
| 4   | <b>Brustumikrofon</b> .....  | 2,—                     | 0,65                           |
| 5   | <b>Sternschauzeichen oder Lampe</b> .....  | 0,40                    | 0,10                           |
| 6   | <b>Sternschauzeichen oder Lampe, eingebaut in ein Kästchen</b> .....   | 0,70                    | 0,35                           |
| 7   | <b>Fallscheibe</b> .....   | 0,85                    | 0,30                           |
| 8   | <b>Lose Nummernscheibe mit Fuß</b> .....   | 1,15                    | 0,40                           |
| 9   | <b>Besonderer Kurbelinduktor</b> .....   | 1,70                    | 0,55                           |
| 10  | <b>Kassier Vorrichtung für Nebenstellen</b> .....  | 3,45                    | 1,15                           |

| Nr. | Gegenstand  | Monatlicher Grundbetrag  |                                |
|-----|---|--|--------------------------------|
|     |   | Posteigene Anlage<br>DM  | Teilnehmer-eigene Anlage<br>DM |
| 1   | 2   | 3  | 4                              |
| 11  | <b>Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter</b> ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel .....  | 0,35   | 0,10                           |
|     | <b>Dehnbare Leitungsschnur</b> für Handapparate   |  |                                |
| 12  | in Regellänge .....   | 0,40   | 0,10                           |
|     | länger als Regellänge   |  |                                |
| 13  | bis 1 m .....   | 0,50   | 0,10                           |
| 14  | in Längen zu 1,50 m .....   | 0,75   | 0,15                           |
| 15  | in Längen zu 2 m .....  | 0,90   | 0,20                           |
|     | <b>5. Anschließungs- und Änderungsgebühren</b><br>(zu §§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)   | Gebühr<br>DM   |                                |
|     | <b>5.1. Anschließungsgebühren</b>   |  |                                |
| 1   | Für die Erweiterung von Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, um Einrichtungen nach Abschnitt 3 .....<br>Die Vorschrift zu 1 Nr. 2 gilt sinngemäß. | Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften |                                |
|     | <b>5.2. Änderungsgebühren</b>   |  |                                |
| 1   | Für die Änderung der in den Abschnitten 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen .....  | Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften |                                |